475

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Bürgerlichen und Policey-Geseze und Ordnungen,

Lobl. Stadt und Landschaft

Zürich.

Zweyter Band.

Zürich, bey Orell, und Comp. 1757.

Digitized by Google

In diesem

Zweyten Band

sind enthalten:

I. Abzugs-Ordnung Unserer Gnädigen Herren, Burgermeisters, Klein- und Grossen Raths der Stadt Zürich, so revidiert, erläutert, und einhellig bestätitiget, auch in allen sich begebenden Abzugs-Fällen zu beobachten erkennt worden; den 14. Tag Decembris Ao. 1699. Blatt 1.

II. Zoll-Ordnung der Stadt Zürich. Erneuert, und zu jedermanns Nachricht wider in den Druk verfertigt. Mit angehängtem Bericht, um des Kauf- und Waaghauses Ordnungen. Ao. 1711. Bl. 60.

Digitized by Google

III. Wein-Umgelt-Ordnung der Stadt Zürich. Revidiert und erneuert Anno 1755. Bl. 109.

IV. Erläuterte Ausstands-Ordnung der Stadt Zürich; wie selbige in Besezung des Regiments, geist- und weltlicher Aemtern, auch Bürgerlichen Geschäften beobachtet werden soll. Anno 1729. Bl. 119.

V. Fabric-Mandat. Bl. 153.

VI. Des Rathschreibers und seiner Botten Ordnung. Erneuert im Augusto, Anno 1710. Bl. 183.

VII. Mandat, betrefend die Feyrung des Sonntags. Bl. 191.

VIII. Mandat und Ordnungen Unserer Gnädigen Herren, Burgermeister, Klein- und Grossen Räthen

Digitized by Google

then der Stadt Zürich. Aus denen vorigen Mandaten, zu Beförderung, bey diesen bejammerten Zeiten, eines christlichen bußfertigen Lebens und ehrbaren Wandels, zusammen gezogen, erneuert, und zu jedermanns Nachricht zu Stadt und Land in Druk verfertigt. Anno 1755. Bl. 199.

IX. Eben diß Grosse Mandat, für die Landschaft. Ao. 1756. Bl. 233.

X. Mandat, wegen der um Leichtfertigkeit willen angestellten Zusammenkünften. Bl. 249.

XI. Saz- und Ordnung, die Erneuerung des allhiesigen Bürgerrechtens der unter fremdem Schuz sich aufhaltenden Bürgern, betrefend. Anno 1723. Bl. 253.

Digitized by Google

XII. Mandat, wegen Heyrath fremder Weiber. Bl. 261.

XIII. Mandat, wegen Abfall zur Römisch-Catholischen Religion. Bl. 269.

XIV. Mandat, wegen Schmizens und Schmähens. Bl. 273.

XV. Mandat, wider die fremden Krämer. Bl. 277.

XVI. Mandat, wider die hausierende Krämer. Bl. 285.

XVII. Zoll-Ordnung, welche zwischen beyden Loblichen Ständen Zürich und Schafhausen, auf zweyen zu Martelen gehaltenen Conferenzen, im Majo und Junio Anno 1701. erneuert, und beschlossen worden. Bl. 289.

XVIII. Fabric-Mandat, wegen den untreuen Arbeitern. Bl. 293.

Digitized by Google

N°. I.

Abzugs-Ordnung,

Unserer Gnädigen Herren, Burgermeisters, Klein- und Grossen Raths der Stadt Zürich,

so revidirt, erläutert und einhellig bestätiget, auch in allen sich begebenden Abzugs-Fällen zu beobachten erkennt worden;

den 14. Tag Decembris Anno 1699.

Digitized by Google

Tituli,

der in vier Capitel abgetheilten Abzugs-Sazungen.

Cap. I. Begreift die Regeln wegen des Abzugs-Rechten ins gemein zu Stadt und Land: als

Titulo, 1. Das verfangene Gut.
2. Das Heurat-Gut.
3. Das Leibding-Gut.
4. Die Morgen-Gabe.
5. Hochzeiter und Hochzeiterin.
6. Bürger, so auf der Landschaft etwas ererben.
7. Auskauffung des zu erwarten habenden Erbs.
8. Aufschiebung der Erbstheilungen, bis die Kinder erwachsen.
9. Wie es gegen denen zu halten, die nicht das völlige Haubtgut ihrer Eheweibern, sondern nur einen gewissen Zins darvon geniessen.
10. Wann eine Erbschaft zu Zahlungen ohne Zins verfallt.

Cap. II. Begreift die Stadt allein, und nemlich:

Titulo, 1. Bürger, die keine Zünfte haben.

2. Die Prädicanten auf dem Land.
3. Die Landsässen.
4. Bürger, so fremden Schuz und Schirm annehmen.
5. Hindersässen.
6. Einen Gast.
7. Die Dienste.
8. Pfründer im Spittal.
9. Nachrichter und Waisenmeister.

Cap. III. Betrift die Landschaft allein, benamtlich:

Titulo, 1. Das Hab und Gut, so in einer Vogtey und Herrschaft bleibt.
2. Das Hab und Gut, so aus einer Vogtey, oder Herrschaft in die andere gezogen wird.
3. Die Fremden, so Müllenen, oder andere ligende Güter auf der Landschaft besizen.
4. Das Gut, so aus dem Land hinweg gezogen wird.
5. Die so auf Lehen ziehen.
6. Das Gut, so einer ausser der Herrschaft oder Vogtey, darunter er gesessen, ligend hat.

Abzugs-Recht jeder Vogtey insbesonder.

7. Kyburg.

8. Egli-

Digitized by Google

8. Eglisau.
9. Grüningen.
10. Regensperg.
11. Greiffensee.
12. Andelfingen.
13. Knonau, und Keller-Amt.
14. Wädenschweil.
15. Sax.
16. Stammheim.
17. Zürich-See.
18. Bülach.

Abzugs-Recht der Stadt Winterthur.

Cap. IV. Von den Abzugs-Rechten gegen den Orten der Eidgenoßschaft, und gemeinen Herrschaften.

Titulo, 1. Vergleich mit den Evangelischen Orten.
2. In specie mit dem Land Appenzell.
3. Gegen-Recht in verfangnem Gut mit dem Land Glarus.
4. Absönderlicher Vertrag mit der Stadt Schaffhausen.
5. Desgleichen, mit der Stadt Genf.
6. Mit Lucern.
7. Mit dem Land Wallis.
8. Gemachte Abscheide wegen der gemeinen Herrschaften.

WIr Burgermeiſter, Klein- und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kund und zu wiſſen männiglichem hiemit;

Demnach Wir die Zeit und Jahre her wahrnehmen müſſen, daß mit Beziehung der Abzügen in Unſern Innern und Auſſern Vogteyen es gar ungleich daher gehe, und deswegen eine hohe Nothwendigkeit ſeyn wolle, daß zu nachrichtlichem Verhalt ſo wol Unſerer verordneten Pfundſchillingern allhier in der Stadt, als auch Unſerer Ober- und Landvögten auf dem Land, eine gewiſſe und beſtändige Ordnung der Abzügen halber berathſchlaget werde; So haben Wir zu ſolchem Ende einen anſehnlichen Ausſchuß aus Unſerm Raths-Mittel verordnet, welcher dann die vor dieſem ſchon verfaßte Abzugs-Satzungen; wie auch was der ein- und andern Vogtey oder Herrſchaft halber, ſonderbar zu finden geweſen, mit Fleiß aufſuchen laſſen, und darauf alles in hernachfolgende Ordnung gebracht.

Capi-

Capitel. I. Cap. I.

Abzugs-Sazungen, die Bürger und Landleute insgemein betreffend.

Von verfangnem Gut. Tit. 1.

Verfangen Gut.

Vorderst hat man befunden, daß zwischen freyem, ledigem und verfangnem Gut, darmit eine Tochter oder Wittfrau, oder auch eine Mannsperson, aus der Stadt oder aus ihrem Heimat hinweg ziehet, und demjenigen Gut, welches hernach sie erblich anfallt, ein vernünftiger Unterscheid zu machen; Also und dergestalten, daß ein jeder Mann- und Weibsperson mit ihrem freyen, ledigen und bereits ererbten Hab und Gut frey und ohne Abzug an Ort und Ende, allwo man von verfangnem Gut auch keine Abzüge nimmt, sich begeben mögen. Dafern aber sie inner der Zeit, da sie an solchem Ort sich befindt, etwas aus ihrem vorigen Heimat, oder anderstwoher Erbsweise anfiele, soll sie, wann man des Abzugs halber gegen einander nicht befreyt ist, den gebührenden Abzug davon bezahlen.

gegen wem selbiges Abzugsfrey.

Vom Heurath-Gut. 2.

Heurath-Gut giebt keinen Abzug.

Wann auch ein Bürger oder Landmann seine Tochter jemandem ausserhalb der Stadt oder der Vogtey, darinn er

gesessen, verheurathet, mag dieselbe ihr Heurath-Gut und Heimsteur frey hinweg ziehen, und ist darvon keinen Abzug zu bezahlen schuldig.

3. Von Leibding-Gut.

Leibding-Gut

Wann aber einer Person etwas Guts in Leibdingsweise vermachet wird, welches Leibding nach Absterben der Person, so dasselbe besizt, an Erben fallt, die dem Abzug unterworfen sind; soll man solchen Abzug, damit er nicht etwann in Vergessenheit komme, und hinterschlagen werden könne, gleich angehends bey Absterben der Person, die jemandem dergleichen Leibding verschaffet hat, einfordern, und nicht bis auf den Todesfall der Leibdings-besizenden Person anstehen lassen: und zwaren soll der Abzug, falls des Abgestorbenen ganze Verlassenschaft jemandem Leibdingsweise verschaffet wäre, aus dem Hauptgut des Leibdings abgerichtet und bezahlt, und hiemit die Leibdings-besizende Person um so viel destoweniger zugenieſſen, und seiner Zeit denen rechtmässigen Erben hinaus zu geben haben: dafern aber nicht die ganze Verlassenschaft des Abgestorbenen, sondern nur ein Theil darvon, jemandem in Leibdingsweise vermachet worden wäre, soll der Abzug aus dem eigenthümlich ererbten Gut von den Erben abgerichtet werden, und hiemit das Leibding unangegriffen verbleiben; falls

soll grad auf den Tod der Person, welche das Leibding vermachet, verabzuget werden;

wann aus dem Haupt-gut des Leibdings,

oder aus dem eigenthümlich ererbten Gut.

falls aber solch eigenthümliches Gut sich nicht so hoch erluffe, daß der Abzug daraus könnte abgerichtet werden, soll der Mangel aus dem Leibding-Gut ersezt, und es darmit, wie vor erzehlt, gehalten werden.

Wann einer verleibdingten Person Gut verabzuget werden soll.

Im Fall sich eine Person mit ihrem Hab und Gut zu jemandem in einer andern Vogtey oder Herrschaft verleibdingen, und daselbst mit Tod abgehen würde, sollen diejenigen Obrigkeitlichen Beamteten, hinter welcher er vor seiner Verleibdingung gesessen war, wegen der Gefahren und schädlichen Nachtheils, so durch dergleichen Verlaßdingung dem Abzugs-Recht zugezogen werden könnte, schuldig seyn von solchem verleibdingtem Gut den Abzug, und zwaren grad zur Zeit der Verleibdingung, einzuziehen, und derjenige, bey welchem man sich also verleibdinget, solchen zu bezahlen.

Von der Morgen-Gabe. 4.

Morgen-Gabe.

Wann ein Ehemensch dem andern etwas zur Morgen-Gabe versprochen, dasjenige Ehemensch aber, dem solches Versprechen geschehen, vor dem andern mit Tod abgangen, und diese Morgen-Gabe an Ort und End testamentlich vermachet, allwo man dem Abzug unterworfen, soll gleichwol der Abzug darvon nicht auf Absterben dessen, dem dieselbe versprochen

Wann der Abzug davon zu bezahlen.

worden, sondern erst wann auch diejenige Person, so das Versprechen gethan, absterben wurde, bezahlt werden.

5. Von Hochzeiter und Hochzeiterin.

Hochzeiter und Hochzeiterin.

Wann und wie viel sie Abzug geben.

Wann einer Bürgerin oder Landmännin allhier in der Zeit daß selbige anderstwohin ehelich versprochen, das Versprechen aber durch die offentliche Einsegnung noch nicht vollzogen worden wäre, etwas in Erbsweise zufiele, soll (dafern das eheliche Versprechen nach der zu erben habenden anverwandten Person Absterben durch die Copulation vollzogen wurde,) von dem verziehenden Erbgut der halbe Abzug genohmen werden.

6. Von Bürgern, so auf der Landschaft etwas erben.

Bürger, so auf dem Land erbē.

Wann selbige Abzug schuldig, oder nicht.

Es sollen der alten Sazung gemäß, die Bürger, so ab der Landschaft, wo man dem Abzug unterworfen ist, von absterbenden Personen welche nicht Bürger gewesen, etwas erben würden, davon den Abzug zu bezahlen schuldig seyn; dafern sie aber etwas von denen auf dem Land geseßnen Bürgern erblich beziehen würden, dannzumalen des Abzugs befreyet seyn.

7. Von Auskäufen.

Auskauf.

Wann einer bey seinen Lebzeiten ein Kind,

Kind, welches an Orten und Enden seßhaft wäre, allwo von Verfangenem- und Heurath-Gut kein Abzug genohmen wird, für Heurath, und allkünftig zu erwarten habendes Erbgut gänzlich aussteuren und auskaufen würde, soll solcher Auskauf, weilen darmit Gefahr gebraucht werden könnte, sie des Abzugs halber nicht schirmen, sondern zween Drittel davon abzügig seyn, der dritte Theil aber anstatt Verfangnen- und Heurath-Guts gerechnet, und hiemit des Abzugs halber frey gelassen, sofern aber ein solches Kind schon ererbt Gut hätte, selbiges für verfangen Gut geachtet werden.

Wie viel Abzug in solchen Fällen zu nehmen.

Wann eine Erbstheilung aufgezogen wird, bis die Kinder erwachsen. 8.

Und sintemalen sich etwann begiebt, daß, wann Eltern gestorben, die Kinder ihre Verlassenschaft nicht mit einander vertheilen, sondern viel Jahre und Tage unvertheilt bey einander stehen lassen, inner welcher Zeit dann das ein oder andere Kind entweders durch Heurath oder sonsten in eine andere Herrschaft zieht; und, wann nach der Hand die Vertheilung des Hab und Guts fürgenohmen wird, alsdann vermeinen will, daß es, weilen solches für verfangen Gut zu achten, keinen Abzug davon abzustatten schuldig sey; Als wird solches Gut für verfan-

Erbstheilungen Aufzug.

Dergleichen Erbgut bleibt Abzugsfrey.

fangen Gut gehalten, davon kein Abzug genohmen werden soll.

9. Wie es gegen denen zu halten, die nicht das völlige Hauptgut ihrer Eheweibern, sondern nur einen gewissen Zins davon genieſſen.

Weiber-Gut, davon nur der Zins bezogen wird.

Weilen es sich etwann begiebt, daß zwey Ehemenschen in den Ehestand zusammen treten, da der Mann der Frauen Gut nicht an Capital zu seinen Handen empfangt, sondern sich bloß mit der Zins-Nuzung, entweders des völligen Hauptguts, oder aber eines Theils davon, vernügt; soll auf solchen Fall von so viel Capital als an Zins genossen, und das also zu Weibergut wird, der Abzug bezahlt, und zwaren selbiger von der Person, welche einen solchen Heurath trift, eingefordert werden, damit man des Abzugs sicher seyn möge; Solches aber nur auf jenige dergleichen Heurath verstanden, welche von dato an dieser Unserer Ordnung gemachet werden möchten.

Wer davon Abzug, und wie viel zu bezahlen schuldig.

10. Wann eine Erbschaft zu Zahlungen ohne Zins verfallt.

Erbschaft, so an Zahlungen ohne Zins verfallt.

Obgleich auch eine Erbschaft an Zahlungen, ohne Zins verfiele; wie dann die Ausrichtungen der Töchtern auf der Landschaft mehrentheils auf dergleichen

Zah-

Digitized by Google

Zahlungen gemachet werden; iſt man jedoch den Abzug, altem Gebrauch und Herkommen gemäß, von der völligen Summ abzurichten ſchuldig; und wird für die Zinſe nichts abgerechnet, dieweilen es dem Erben frey ſtehet ſich auf Zahlungen mit oder ohne Zinſe zu vergleichen: Wie dann auch des Abzugs halber nichts nachgeſehen wird, wann ſchon bisweilen unter denen zu verabzugen habenden Erbs-Portionen ſich Poſten befinden, welche etwann in Gefahr des Verlurſts kommen möchten.

Davon ſoll der völlige Abzug genohmen werden.

Capitel. II.

Cap. II.

Abzugs-Sazungen, die Bürger allein betreffend.

Tit. 1.

Von gewiſſen Perſonen die dem Abzug unterworffen oder nicht.

Von Bürgern ſo keine Zünfte haben.

Bürger.

Dafern einer unſerer Bürgern ſich auſſerhalb der Kreuzen, und zwaren an ein Ort, allwo man gegen Unſerer Stadt abzügig iſt, haushäblich niedergelaſſen und geſezt, und daſelbſt einen eignen Rauch führte, und ſeines Vaters Zunft niemalen erneuert, auch keine Bürgerliche Beſchwerd noch Pflichten abgeſtattet hätte, ſoll

Wann Bürger, ſo auſſer der Stadt wohnen, den Abzug ſchuldig.

soll ein solcher, nicht als ein eingesessner Bürger gehalten, sondern wann ihn etwas von seinen Eltern oder andern Unsern Verburgerten, in Erbsweise anfiele, den Abzug davon Unsern Verordneten Pfundschilligern zu entrichten schuldig seyn.

Oder der Bürgern, so in der Stadt seßhaft, Kinder.

Und wann auch gleich ein solcher Bürger grad in Unserer Stadt selbst wohn- und seßhaft wäre, und einen eignen Rauch führte, beyneben aber weder seine ordentliche Zunft erneuert, noch eine andere gekauft hätte, auch Steur und Bräuch gleich andern ehrlichen Bürgern, nicht bezahlen wurde; sollen jedoch seine Kinder und Erben, wann er mit Tod abgehen wurde, von aller seiner Verlassenschaft, sie bleibe jezt gleich in der Stadt, oder falle auſſer dieselbe, den gebührenden Abzug zu entrichten haben, und solcher von ihnen ohne Nachlaß eingezogen werden;

Oder die in der Stadt wohnende Kinder selbst.

Dafern auch einem solchen Bürger, der keine Zunftgerechtigkeit hätte, und doch einen eignen Rauch führte, von seinen Eltern, oder andern Unsern Verburgerten, etwas in Erbsweise anfiele, soll er auch davon den Abzug zu bezahlen pflichtig seyn.

2. Von den Predicanten auf dem Land.

Predicanten auf dem Land.

Des Abzugs halber von der Herren Predicanten, die auf Unserer Landschaft absterben, Verlassenschaft, ist vorderst

zu

zu wiſſen, daß, wann ein ſolcher Predicant, er ſey gleich Unſer Bürger oder nicht, mit Tod abgeht, der Abzug von ſeinem Hab und Gut, allwo man denſelben ſchuldig iſt, nicht von deſſelben Orts, allwo der Pfarrer geweſen, Land- und Obervogt, ſondern durch die verordnete Pfundſchillinger, denen auch die Inventier- und Beſchreibung ſolchen Hab und Guts obliget, der alten Ordnung gemäß, zu Unſern Handen gezogen werden ſoll.

Welche den Abzug ſchuldig.

Wer den Abzug beziehen ſoll.

Dafern auch ein Predicant auf dem Land, der Unſer Bürger wäre, mit Tod abgienge, und ſein hinterlaſſen Gut, ganz oder zum Theil, an Erben fiele, die von Rechts wegen den Abzug darvon abzurichten ſchuldig wären, ſoll darmit folgende Maß und Beſcheidenheit gebraucht werden; Daß, in Anſehung ſolche Predicanten Unſerm Beruf gehorſamen, und ſich nach Unſerm Gefallen auf die Pfründe ſezen und verändern laſſen müſſen, von ſolchem Erbgut, wann es an Erben fallt, die in Unſern Gerichten und Gebieten wohnhaft ſind, kein Abzug bezahlt, jedoch ſolche Abzugs-Befreyung ſich weiters nicht, als auf ihre Kinder und Kindskinder erſtrecken, und andere und weitere Erben ſolcher nicht genieſſen; Wann aber ihr Gut auſſerhalb Unſerer Bottmäſſigkeit fallen wurde, alsdann der gewohnliche Abzug

Welcher Gut abzugsfrey ſey.

Wie weit das ſich erſtrecke.

Erläuterung.

Abzug davon abgestattet werden soll: Jedoch mit der Erläuterung, wann ein solcher Predicant ab der Landschaft auf einen Kirchen- oder Schuldienst in Unsere Stadt beruffen worden wäre, und nach seinem Absterben etwas von seinem Hab und Gut an Erben fiele, die nicht Unsere Bürger wären, auf solchen Fall der gebührende Abzug davon entrichtet werden soll. Falls aber eines abgestorbenen verburgerten Predicanten auf dem Land Wittib Hab und Gut verliesse, welches an Erben fiele, die nicht Bürger wären, soll davon der gebührende Abzug bezogen werden, weil die Freyheit der Herren Predicanten sich nicht auf ihre Wittweiber erstrekt.

Wie derselben Wittwe zuhalte.

Wann diejenige so nicht Bürger, abzugs-frey.

Wann aber ein Predicant auf dem Land, so nicht Bürger wäre, mit Tod abgienge, und sein verlassen Hab und Gut in derjenigen Vogtey und Herrschaft, dahin seine anvertraute Pfarr gehörig ist, verbliebe, und nicht daraus gezogen wurde, sollen auf selbigen Fall seine Erben von solchem Gut keinen Abzug zu geben haben, in Ansehung es, wie hernach zu vernehmen, mit der Verlassenschaft der Landsässen auf gleiche Weise gehalten wird.

Wann dieselbe den Abzug schuldig.

Falls aber solches Hab und Gut in eine andere Herrschaft oder Vogtey geerbt wurde, soll man denen Herren Pfundschillingern, zu Unsern Handen den Abzug davon

von abzurichten schuldig seyn: Jedoch sind hiervon ausbedingt Löblicher Stadt Schaffhausen verburgerte Predicanten zu Andelfingen, Illnau, und Tägerlen, als deren, wie auch ihrer Eheweibern Verlassenschaft, vermög eines Anno 1651. gemachten Verglichs, alles Abzugs befreyet seyn sollen.

Wer hiervon ausbedingt.

Dafern ein Pfarrer auf der Landschaft oder nicht unser Bürger wäre, etwas in Erbsweise in allhiesiger Stadt oder auf der Landschaft zu beziehen hätte, soll er den gewohnlichen Abzug davon zu entrichten haben.

Wann einer so nicht Bürger, den Abzug schuldig.

Von den Landsässen.

3. Landsässen.

Wann auch ein Landsäß, der nicht Unser Bürger ist, mit Tod abgeht, und seine Verlassenschaft, Gerichtsherrlichkeit, Siz, Güter, und was dergleichen, an Ort und Ende erblich gezogen wird, allwo man gegen Uns abzügig ist, soll der gebührende Abzug davon abgestattet, und zwaren durch die jeweilige verordnete Herren Pfundschillinger, nicht aber die Land- und Obervögte des Orts, hinter welchen ein solcher Landsäß seßhaft wäre, bezogen werden.

Von welcher Gut man den Abzug nehmen.

Wer selbigen beziehen soll.

Und ob zwaren Anno 1577. bey Anlas Junker Hans Georgen von Hinweil seligen, Gerichtsherrn zu Elgg Erbschaft,

von Seiten des Landvogtey-Amts in Schwaben vermeint werden wollen, daß derjenige Anthen seiner Verlassenschaft, so in das Schwabenland hinaus gefallen, des Abzugs frey gelassen werden sollte, gleich es ihrer Seits der Edelleuten Guts halber, so in die Eidgnoßschaft geerbt wird, auch geschehe; haben jedoch Wir damalen erkennt, daß von solcher Erbschaft der Abzug bezahlt werden soll, worbey es dann weiters sein Verbleiben hat.

4. Von Bürgern, so fremden Schuz und Schirm annehmen.

Bürger, so unter fremdem Schirm seßhaft.

Und ob zwaren nach Unsern Fundamental-Sazungen ein jeder Bürger mit Leib und Gut ohne Abzug ziehen mag, wohin er will; so ist doch eine alte Ordnung, wobey es dann auch weiters sein Verbleiben hat, daß alle die, so aus hiesiger Stadt oder Landschaft hinweg und anderstwohin ziehen, und sich unter fremden Schirm, Bürger- und Land-Recht begeben, ob sie gleich das allhiesige Bürgerrecht nicht aufgegeben hätten, dennoch von allem dem Gut, so sie oder ihre Kinder, in währender Zeit sie sich an der Fremde aufhielten, in Erbsweise bey Uns anfiele, den Abzug wie andere Ausländische ohne Eintrag und Widerred ausrichten und bezahlen sollen, sie ziehen gleich solches Erbgut würklich aus dem Land hinweg, oder

Sind selbst und ihre Kinder von zufallendem Erbgut den Abzug schuldig.

nicht

nicht; wie dann alle diejenigen, so dergleichen Hab und Gut in vögtlicher Verwahrung haben, alles Ernsts zu vermahnen, daß sie Unsern Pfundschillingern alles in Treuen anzeigen.

Und wann ein solcher Bürger innerhalb der Zeit, da er sich an fremden Orten mit hausheblichem Siz niedergelassen, mit Tod abgienge, und etwas von seinem Hab und Gut in Erbs- oder Gemächtsweise an seine Kinder, Geschwisterte oder andere, die nicht allhiesige Bürger wären, fiele, soll darvon der gewohnte Abzug, es lige gleich das Gut inn- oder ausserhalb Unsern Städten und Landen, bezahlt werden: Und damit man zu Fallszeiten der Abzügen von solchen ausser Lands wohnenden Personen habhaft werden möge, sollen sie, vermög der in Anno 1672. vor Uns ergangenen Erkanntnuß, in Unsern Gerichten und Gebieten eigene Häuser oder Güter haben, oder für den Abzug genugsame Bürgschaft geben; denen aber so ihr Hab und Gut aus dem Land zugen, oder sonst nichts darinnen hätten, oder keine hablich Bürgen stellen wurden, soll ihr allhiesiges Bürgerrecht aufgesagt werden.

Wann auf ihr Absterben der Abzug von ihrem Gut verfalle.

Von Hintersässen.

5. Hintersässen.

Wann ein Hindersäß in Unserer Stadt

Sind von

allem Erbgut Abzug schuldig.

von einem Bürger, oder einem andern Hinderſäſſen etwas ererbt, iſt er den Abzug Unſern Pfundſchillingern darvon abzurichten ſchuldig, er ziehe es gleich hinweg oder nicht: Da auch ein ſolcher Hinderſäß mit Tod abgienge, und ſein Hab und Gut an Erben fiele, die nicht Unſere Bürger wären, ſoll ebenfalls darvon der gebührende Abzug bezahlt werden.

Auch ihre Erben ſo nicht Bürger.

Wer von ſolchem Abzug ausbedingt.

Jedoch iſt von ſolchem Abzug ausbedingt, das Hab und Gut, ſo eine Frau ihrem Mann, der als ein Hinderſäß hier abgeſtorben, zugebracht, und ſie nach deſſelben tödlichem Hinſcheid wiederum zu ihren Handen bezieht, desgleichen ihr Ehe-Recht, und die Morgen-Gabe, ſo er ihro verſprochen: Wann aber ſolch zugebrachtes Gut, Ehe-Recht und Morgen-Gabe, auf eines Hinderſäſſen Frauen Abſterben an Erben fiele, die nicht Bürger wären, ſoll darvon der gebührende Abzug entrichtet werden.

Wie weit ſich dieſes Abzugs-Recht erſtreke.

Und erſtrekt ſich dieſes Abzugs-Recht gegen den Hinderſäſſen ſo weit, daß ſie nicht allein von demjenigen Gut, ſo ſie allhier in der Stadt oder auf der Landſchaft ligend haben, ſondern auch von dem, welches auſſerhalb Unſerm Gericht und Gebiet gelegen, und ihnen zugehört, den gewöhnlichen Abzug zu entrichten ſchuldig ſeyn.

Von

Von einem Gast.

6. Gäste.

Deren Gut bleibt Abzugs-frey.

Truge sich aber ein Fall zu, daß einer nur Gastsweise, oder als ein Tischgänger sich Jahre und Tage allhier aufhielte, und Todes verschiede, sind desselben Erben von seiner Verlassenschaft keinen Abzug zu geben schuldig; Wie dann auch Anno 1657. des in einem Jahrmarkt allhier abgestorbenen Jacob Pignets, Handelsmanns aus dem Augstthal, und Bürgers zu Lucern, Waaren und Mittel, des Abzugs allerdings frey gelassen, und von Löblicher Stadt Lucern durch einen Obrigkeitlichen Schein das Gegen-Recht in gleichen Fällen gegen allhiesigen Bürgern zu beobachten versprochen worden.

Von Diensten.

7. Dienste.

Was von ihrem Gut verabzuget werden soll.

Wann auch eine Person, die wäre gleich aus Unsern Gerichten und Gebieten, oder anderstwo von fremden Orten her, Mann oder Weib, in Dienstsweise in Unserer Stadt sich aufgehalten hätte, und darinn abgestorben wäre, so soll nur von denjenigen ihrem Hab und Gut, welches in währendem ihrem allhiesigen Dienst erübriget, und an Erben fallt, so nicht Unsere Bürger sind, der Abzug genommen, und bezahlt werden; dasjenige aber so eine solche Person von den Ihrigen ererbt, oder ausserhalb allhiesigen Diensten

Von wem.

Was Abzugs-frey.

erworben, des Abzugs halber ledig ausgehen.

Wie Dienste so Lands-Kinder Vermächtnuß und Verehrungen,

Dafern aber einem Dienst, Knecht, oder Magd, so Lands-Kinder sind, Brief oder Gelt, oder dessen Werth, Vermächnuß- oder Verehrungsweise zu- und heimfiele, sollen selbige aus Gnaden allein den halben sonst gewöhnlichen Abzug darvon geben, und in demselben, Bethgewand, Hausrath und Kleider nicht begriffen seyn, sondern solche Sachen den Diensten ohne Abzug gefolgen und werden; von Erbfällen aber, so dem einen oder andern Dienst sonst zufallen möchten, sollen sie den gewöhnlichen Abzug weiters wie bisher zu bezahlen haben: Wie nicht weniger auch fremde Dienste, die Uns nicht zu versprechen stehen, von Vermächnussen und Verehrungen, so wol, als auch von Erbfällen, den vollkommnen Abzug zu entrichten schuldig seyn.

Erbfähle, und

Fremde Dienste das ein und andere verabzugen sollen.

8. Von Pfründern im Spittal.

Pfründer im Spittal.

Was der Spittal erbt, ist Abzugs-frey.

Wann dem Spittal von eines Pfründers wegen, der nicht Unser Bürger wäre, etwas in Erbsweise zufiele, soll davon kein Abzug gefodert, noch bezahlt; dafern aber ein solcher Pfründer selbst etwas erbte, soll er den gebührenden Abzug davon abzustatten schuldig seyn.

Vom.

Vom Nachrichter und Wasenmeister. 9.

Nachrichter und Wasenmeister sind Abzugsfrey.

Dieweilen in der Eidgnoßschaft, und im Römischen Reich fast allenthalben bräuchig ist, daß von der Nachrichtern und Wasenmeistern Gut, wann es an andere Wasenmeister erblich fallt, kein Abzug genommen wird, als soll dergleichen Gut auch in Unserer Stadt und Landschaft des Abzugs halber in bedeutetem Verstand frey gelassen werden: Fiele aber solch Gut an eine Person, die nicht ein Wasenmeister oder Nachrichter wäre, soll der gebührende Abzug davon abgestattet werden.

Andere ihre Erben geben den Abzug.

Capitel III. Cap. III.

Abzugs-Sazungen, die Landleute allein betrefend.

Von Hab und Gut, so in einer Vogtey oder Herrschaft bleibt. Tit. 1.

Gut so in einer Vogtey bleibt.

Und damit alle Innern und Aussern Vögte fürohin wissen mögen, von was für Hab und Gut sie den Abzug einfordern sollen; als werden ihnen hernachfolgende Regeln, zur Nachricht dienen, und zu beobachten seyn: Daß vorderst von demjenigen Hab und Gut, welches aus einem Dorf oder Hof in Unsern Vogteyen oder Herrschaften, in ein anders Dorf

Wann selbiges den Abzug gebe; wer frey gelassen werde.

eben selbiger Vogtey oder Herrschaft, es wäre gleich erbsweise, oder als verfangen Gut, gezogen wird, ganz kein Abzug gefodert, sondern selbiges dessen allerdings frey gelassen werden soll; es wäre dann, daß ein- und andere Gemeinden in einer Vogtey bis dahin den Abzug gegen einander gegeben hätten, soll es auch künftig dabey verbleiben.

2. Von Hab und Gut, so aus einer Vogtey oder Herrschaft Unsers Gebiets in die andere gezogen wird.

Gut, so aus einer Vogtey in die andere gezogen wird.

Was und wie viel Abzug davon zu nehmen.

Wurde aber etwas Habs und Guts aus einer Vogtey und Herrschaft in die andere erbsweise gezogen, giebt man gemeiniglich darvon Fünf vom Hundert zu Abzug, es wäre dann, daß eine oder andere Herrschaft oder Vogtey, vermög ihrer Freyheiten und alten Herkommens ein mehrers zu nehmen befügt wäre; oder daß man auch im Erbgut gegen einander Abzugsfrey wäre; in welchen beyden Fällen es weiters darbey sein Verbleiben haben soll: was aber verfangen Gut anbelanget, darvon soll man ohne besondere hierum habende Freyheit, keinen Abzug gegen einander nehmen.

3. Von Fremden, so Müllenen und andere ligende Güter in Unsern Gebieten besitzen.

Wann

Fremde. Wann ihre im Land habende Müllenen oder Güter, abzugsfrey, oder nicht.

Wann ein Fremder in Unsern Herrschaften und Vogteyen eine Mülle oder ander ligend Gut in Besizung hätte, solches aber nicht selbst bewurbe, sondern verleihen wurde, und nach seinem tödtlichen Hinscheid solch sein Gut in der seinigen Handen verbliebe, soll darvon kein Abzug entrichtet werden: dafern aber einer solche seine Mülle oder Gut selbst bewerben, und darauf sizen wurde, und nach seinem Tod, solches Gut an Ort und End erblich fiele, allwo man gegen der Herrschoft oder Vogtey, darunter dasselbe gelegen, abzügig wäre, soll der gewohnliche Abzug darvon genommen und abgestattet werden.

Von Gut, so aus dem Land hinweg gezogen wird. 4.

Gut, so aus dem Land komt. Giebt Zehen vom Hundert. Oder ist Abzugsfrey.

Wann auch endlich Hab und Gut, aus Unsern Gerichten und Gebieten erbsweise hinweg gezogen wurde, es wäre gleich inn- oder ausserhalb der Eidgnoßschaft, soll man darvon Zehen vom Hundert zu Abzug bezahlen, es wäre dann, daß einige hierum gemachte Verträge und Gerechts- Verkommnussen ein anders erforderten, welchen Falls es darbey sein Bewenden hat.

Mehrere Erläuterung.

Wurde aber einer Unserer Landsleuten sein Mann-Recht und darmit auch sein

Hab und Gut hinweg, und auſſer Unſer Gericht und Gebiet verziehen, iſt er davon, wann es auch gleich ledig und verfangenes Gut wäre, den Abzug, nemlich Zehen vom Hundert, abzurichten ſchuldig; es wäre dann, daß wie eben anjezo bedeutet, einige Vergleiche verhanden wären, ſo ein anders mitgeben wurden.

5. Von denen ſo auf Lehen ziehen.

Lehenleute.

Wann einer aus ſeiner Gemeind auf ein Lehen in- oder auſſerhalb Unſer Gebiet ziehet, und das Gemeind-Recht, an dem Ort, allwo er hinweg ziehet, aufbehaltet, iſt er weder von verfangnem noch künftig daſelbſten zufallendem Erbgut einichen Abzug zu entrichten ſchuldig; desgleichen auch, wann einer ſein Gemeind-Recht aufgiebt, indem er auf ſolches Lehen zieht, iſt er von ſeinem bereits ererbten und verfangnen Gut keinen Abzug zu geben ſchuldig; Dafern aber in währender Zeit er auf ſolchem Lehen ſizt, ihn in Unſern Vogteyen und Herrſchaften etwas in Erbsweiſe anfiele, muß er den gebührenden Abzug davon erſtatten.

Wann ſelbige Abzugs-frey,

oder denſelben ſchuldig.

6. Von denen Gütern ſo einer auſſer der Herrſchaft oder Vogtey, darunter er geſeſſen, ligend hat.

Güter, ſo

Dieweilen gemeinen Rechten nach, der Abzug

Abzug dem Leib nach fallt, als hat diejenige Obrigkeit, Land- und Obervogt, unter welcher der Abgestorbene gesessen war, solchen nicht allein von denen Mitteln, so hinter seiner Vogtey oder Herrschaft, sondern auch von denen, so ausserhalb derselben gelegen, zu beziehen; und obgleich ein solch ausserhalb gelegenes Gut an eine Person fiele, die an selbigem Ort, allwo es liget, gesessen wäre, muß jedoch dieselbe den gebührenden Abzug davon der Obrigkeit, unter welcher der Abgestorbene seßhaft war, abrichten.

einer ausser der Vogtey, darunter er seßhaft, ligen hat, geben den Abzug.

Von den Abzugs-Rechten jeder Vogtey und Herrschaft insbesonder.

Kyburg. 7.

Was aus der Grafschaft Kyburg fallt über Rhein, gen Bülach, Eglisau, und in die Herrschaft Wülflingen; item gen Schaffhausen, Diessenhofen, Stekborren, Frauenfeld und Rheinthal, giebt von ererbtem Gut von jedem Hundert, Zehen Gulden.

Abzugs-Recht der Grafschaft Kyburg. Abzug von dem, so aus der Grafschaft fallt.

Was auch über Rhein hinaus, item gen Diessenhofen, Stekborren und Rheinegg gehet, giebt auch von verfangnem Gut von jedem Hundert, Zehen Gulden; was aber an verfangnem Gut gen Bülach

Von verfangnem Gut.

lach fallt, davon giebt man von jedem Hundert, Vier und ein halben Gulden.

Von dem, so in das Thurgäu fallt.

Was sonsten ins Thurgäu gehet, giebt so wol von Verfangnem als Erbgut von jedem Hundert, Fünf Gulden.

Welche Abzugs-frey.

Der Hof Fischenthal und Wald, wie auch alle Gemeinden am Zürich-See, disseits gelegen, sind gegen der Grafschaft Kyburg reciprocé Abzugs-frey, laut Spruch-Briefs, von Anno 1584.

Desgleichen was aus der Grafschaft Kyburg naher Winterthur in die Gerichte Hettlingen gezogen wird, ist Abzugsfrey, laut Verkommnuß von Anno 1554.

Welche den Abzug bezahlen.

Was sonsten in alle übrige Orte des Zürich-Gebiets gezogen wird, giebt allein von ererbtem Gut, Fünf von jedem Hundert.

Gegenrecht.

Im übrigen dann finden sich in Unserm Schloß Kyburg über gewisse Fälle authentische Gegenrechts-Scheine, denen auch in allen Vorfallenheiten nachgelebt werden soll; Als:

Kyburg und Toggenburg gegen einander Abzugsfrey.

1. Daß die Grafschaften Kyburg und Toggenburg in verfangnem Gut gegen einander Abzugs-frey seyen, von Anno 1648. und 1657.

Abzug von dē, so in der Margraf-

2. Die Marggrafschaft Hochberg und Badenweiler giebt gegen der Grafschaft

Kyburg

Kyburg in Erbgut nur Fünf von Hundert, von Anno 1603. — schaft Badenweiler fallt.

3. Was ab der Stadt Schaffhausen Landschaft in die Grafschaft Kyburg an verfangnem Gut fallt, giebt den Sechszehenden Pfenning von jedem Hundert, laut Schreibens von Anno 1613.. — Von dem, so aus Schaffhausen in die Grafschaft fallt.

4. Verfangen Hab und Gut, so aus der Grafschaft Kyburg in die Grafschaft Mümpelgart gezogen worden, hat man, kraft Gegenrechts-Scheins, des Abzugs frey gelassen, Anno 1651. — Gegen Mümpelgart Abzugs-frey.

5. Im Dorf Mangen ist, laut Offnung und Urbars, das Recht, daß, wann ein hiesiger Bürger oder Landmann daselbst etwas in Auffahlsweise bezieht, und hernach dasselbe gegen einem ausserhalb dem Dorf gesessenem verkauft, er davon den dritten Pfenning oder Abzug schuldig ist; jedoch soll man ihn darinn leidenlich halten, von Anno 1635. — Wie viel zu Wangen für den Abzug zu bezahlen.

6. Bischoffzell giebt gegen der Grafschaft Kyburg in verfangnem Gut keinen Abzug, laut Gegenrechts-Scheins, von Anno 1613. — Gegen Bischoffzell Abzugsfrey, in verfangnem Gut.

7. Die Grafschaft Kyburg und Herrschaft Grüningen geben auch in verfangnem Gut gegen einander den Abzug; laut Obrigkeitlichen Schreibens, von Anno 1674. — Wie Kyburg gegen Grüningē.

8. Die

Kyburg gegen Basel in verfangnem Gut Abzugsfrey.

8. Die Stadt Basel erklärt sich, daß sie von verfangnem Gut von der Grafschaft Kyburg keinen Abzug fordern wolle, dafern das Gegen-Recht gegen Ihro beobachtet werde, von Anno 1606.

Wie viel Haldenstein, und Kyburg für den Abzug nehme.

9. Die Herrschaft Haldenstein und Grafschaft Kyburg nehmen von Hab und Gut, so aus einer in die andere Herrschaft gezogen wird, nur Fünf vom Hundert zu Abzug, laut Scheins, von A. 1642.

Frauenfeld gegen Kyburg Abzugs-frey, in verfangnem Gut.

10. Die Stadt Frauenfeld ist gegen der Grafschaft Kyburg in verfangnem Gut Abzugs-frey; laut Scheinen von Anno 1626. und 1663. von Erbgut aber werden Zehen von Hundert Gulden bezahlt.

Elliken disseits und jenseits des Bachs, Abzugsfrey.

11. Vermög einer Raths-Urthel von Anno 1505. sind die von Elliken disseits und jenseits des Bachs gegen einander Abzugs-frey; was aber aus dem Dorf Elliken hinweg in andere Herrschaften gezogen wird, giebt einem Vogt zu Kyburg den gebührenden Abzug.

8. Eglisau.

Wie viel Eglisau für den Abzug zu beziehen habe.

Das Städtlein Eglisau hat, laut ihres verschriebenen Stadt-Rechten, die Befugsame, daß, wann einer Hab und Gut, es sey gleich verfangen oder Erbgut, so weit ihre Steur geht, anderstwohin zieht, er ihnen von jedem Hundert, Fünf Gulden zu Abzug bezahlen muß: und diesen

Rechten

Rechten ſind, laut Briefs von An. 1669. auch diejenigen Unſere Bürger, welche etwas Guts von Egliſau hinweg ziehen, unterworffen; desgleichen muß von denen Pfundſchillingen, ſo um verpfründete Perſonen in Unſern Spittal und Siechenhäuſer bezahlt, und von Egliſau hinweg gezogen werden, dem Städtlein ein gleicher Abzug bezahlt werden, laut Urteln von Anno 1635. und 1694. Ja auch, wann Gut aus dem Städtlein Egliſau in andere Gemeinden ſelbiger Herrſchaft fallt, iſt es ebenmäſſig dieſem Abzug unterworffen, laut Spruchs von A. 1648.

auch von hieſigen Bürgern.

Demnach, ſo haben auch übrige Gemeinden der Herrſchaft Egliſau, als Raſz, Weil, Hüntwangen, Waſterkingen, Glattfelden und Zweidlen, laut Briefs von Anno 1662. ein gleiches Recht, und beziehen von allem ſo wol verfangnem oder Erbgut, welches nach Egliſau, oder in eine andere Gemeind ſelbiger Herrſchaft, oder auch auſſer die Herrſchaft gezogen wird, von jedem Hundert, Fünf Gulden zu Abzug.

Die Gemeinden der Herrſchaft Egliſau haben mit der Stadt gleiches Recht.

Neben dieſem ſonderbaren Abzugs-Rechten der Gemeinden, bezieht ein jeweiliger Vogt zu Egliſau von Unſertwegen, von allem ſo wol verfangenem als Erbgut, welches aus der Herrſchaft Egliſau in andere Unſerer Herrſchaften und Vogteyen gezogen

Wie viel ein Vogt zu Egliſau für den Abzug beziehet.

Digitized by Google

gezogen wird, von jedem Hundert Zehen Gulden.

Von dem, so in die Herrschaft Eglisau fallt.

Hinwiederum was aus andern Unsern Vogteyen und Herrschaften, so wol an verfangenem als Erbgut in die Herrschaft Eglisau fallt, giebt zu Obrigkeitlichen Handen ebenmäßig Zehen von Hundert zu Abzug.

9. Grüningen.

Grüningen bezieht auch von verfangnem Gut den Abzug.

In der Herrschaft Grüningen ist es in Uebung, daß auch von verfangenem Gut, wann es an Orte und Ende fallt, da man gegen einander abzügig ist, der Abzug genommen wird; deswegen dann Unser Will und Meinung ist, daß von übrigen Unsern Vogteyen und Herrschaften das Gegenrecht gegen der Herrschaft Grüningen künftig in solchen Fällen observiert, und geübt werden soll.

Gegenrecht übriger Vogteyen.

Wie viel von dem im Land bleibend- u. ausser Lands fallendem Erbgut zu Abzug genohmen werde.

Von Erbgut aber, so in Unsere Gerichte und Gebiet fallt, werden Fünf von Hundert, und wann es ausser Unsere Gerichte fallt, Zehen von Hundert durchgehend zu Abzug genommen.

Zürich-See gegen Grüningen Abzugsfrey.

Im übrigen ist der Zürich-See gegen der Herrschaft Grüningen Abzugsfrey.

Wald und Fischenthal

So sind auch die Höfe Wald und Fischenthal, laut obangezogener Urthel von

A. 1584.

A. 1584. weilen ſie vor altem zu der Grafſchaft Kyburg gehört, gemeldter Grafſchaft, wie in gleichem gegen dem Hof Stäfen, und denen Gemeinden diſſeits des Zürich-Sees, als Mänedorf, Meilen, Herrliberg, Ehrlibach, Küßnacht, und Zolliken, allerdings Abzugs-frey. gegen Kyburg, und dem Zürich-See diſſeits Abzugs-frey.

Die Herrſchaft Grüningen iſt gegen dem Thurgäu in verfangenem Gut Abzugsfrey, laut Gegen-Rechts-Scheins, von A. 1629. Wann einer auch gleich die Religion geändert hätte; laut Schreibens von A. 1693. Grüningen iſt gegen dem Thurgäu in verfangnem Gut Abzugs-frey.

Und obgleich A. 1579. die Stadt Rapperſchweil, kraft eines vorgeſchützten Kaiſerlichen Freyheits-Briefs vermeinen wollen, gegen der Herrſchaft Grüningen Abzugs-frey zu ſeyn, haben jedoch Wir, vermög eines an ſie abgegebenen Antwort-Schreibens, aus erheblichen Gründen, ſolches nicht zugeben wollen. Rapperſchweil giebt gegen Grüningen den Abzug.

Regenſperg. 10.

In der Herrſchaft Regenſperg wird von Erbgut, ſo in übrige Unſere Vogteyen und Herrſchaften fallt, Fünf von Hundert zu Abzug genommen. Wie viel von dem, ſo aus der Herrſchaft Regenſperg in andere Vogteyen fallt.

Von verfangenem Gut aber wird kein Abzug genommen, es falle dann daſſelbe an Orte, allwo von dergleichen Gut der Abzug bezogen wird; welchen falls das Gegenrecht in der Herrſchaft Regenſperg beobachtet wird. Von verfangnem Gut wird nichts gegeben.

Aber wann es auſſer hieſigem Gebiet kommt.

Wann aber ſolch verfangnes Gut auſſer Unſere Gerichte und Gebiete in Evangeliſche Orte der Eidgnoßſchaft gezogen wird, nimmt man Fünf von Hundert zu Abzug; und wann es gar auſſer die Eidgnoßſchaft fallt, Zehen von Hundert.

Ferner Regenſpergiſches Abzugs-Recht.

Es hat auch das Städtlein Regenſperg, laut Raths-Erkanntnuß von A. 1569. dieſes ſonderbare Recht: daß, wann etwas Guts aus demſelben auſſer Unſere Landſchaft erbsweiſe hinweg gezogen wird, daß darvon der Abzug den Bürgern auf Regenſperg gehört.

11. Greiffenſee.

Greiffenſee und Grüningen nehmen von verfangnem Gut den Abzug.

Beyde Herrſchaften Greiffenſee und Grüningen, nehmen auch in verfangnem Gut von einander den Abzug, nemlich Fünf vom Hundert.

Wie viel von dem, ſo von Greiffenſee in andere Herrſchaften fallt, Abzug genohmen werde.

Was aber aus der Herrſchaft Greiffenſee in übrige Unſere Vogteyen und Herrſchaften fallt, giebt nur im Erbgut von jedem Hundert, Fünf Gulden zu Abzug; es wäre dann, daß es in Orte fiele, welche auch von verfangenem Gut den Abzug beziehen, welchen falls das Gegenrecht gebraucht werden ſoll.

Und dieweilen in den alten Sprüchen des Amts Greiffenſee vergriffen, daß ſelbiges in allen Rechten und Freyheiten wie die

die am Zürich-See, soll gehalten werden; als ist, vermög Raths-Erkanntnuß von A. 1589. die Herrschaft Greiffensee gegen dem Zürich-See, und hinwiederum der Zürich-See gegen der Herrschaft Greiffensee Abzugsfrey gemachet worden. Greiffensee und Zürich-See sind gegen einander Abzugs-frey.

Eben aus gleichem Grund, und Kraft Urtheil-Spruchs, von A. 1590. ist auch die Herrschaft Wädenschweil gegen der Herrschaft Greiffensee Abzugsfrey. Auch die Herrschaft Wädenschweil.

Andelfingen. 12.

In Erbfählen ist die Herrschaft Andelfingen, gegen dem Thurgäu und der Stadt Diessenhofen abzügig; das verfangen Gut aber, laßt man einander Abzugs-frey folgen. Wie Andelfingen gegen Thurgäu und Diessenhofen,

Besagte Herrschaft Andelfingen und die Stadt Winterthur nehmen nicht allein in Erb-sonder auch verfangen Gut gegen einander den Abzug, und zwaren Zehen von Hundert. gegen Winterthur,

Die Herrschaft Andelfingen ist, laut Verkommnuß von Ao. 1594. gegen denen benachbarten Herrschaften Stauffen und Randegg in verfangenem Gut Abzugsfrey; in Erbgut aber muß man den Abzug gegen einander bezahlen. gegen Stauffen und Randegg,

Laut Reverses von Ao. 1661. sind die Herrschaften Andelfingen und Wülflingen und gegen Wülflingen den Abzug nimmt.

in verfangnem Gut gegen einander Abzugsfrey, im Erbgut aber werden Zehen vom Hundert bezahlt.

Andelfingē u. Kyburg, sind in verfangnem Gut Abzugs-frey.

Die Grafschaft Kyburg und Herrschaft Andelfingen, sind in verfangenem Gut gegen einander Abzugsfrey.

Andelfingē und Eglisau geben den Abzug.

Die Herrschaften Eglisau und Andelfingen aber geben auch in verfangenem Gut gegen einander den Abzug.

Die von Stammheim, Guntalingen, u. Waltalingē, sind im Erbgut abzügig.

Und obwolen A. 1612. die von Stammheim vermeinen wollen, daß, weilen sie mit denen von Waltalingen und Guntalingen, Kirch- und Weidgnößig, sie auch nicht schuldig seyen von demjenigen Erbgut, so sie an diesen beyden Orten zu beziehen haben, den Abzug zu entrichten; haben jedoch Wir erkennt, daß die von Stammheim, Guntalingen und Waltalingen im Erbgut gegen einander abzügig seyn sollen.

13. Knonau und Keller-Amt.

Knonauer Abzug-Recht.

Mit dem Abzug von verfangnem Gut so aus der Herrschaft Knonau gezogen wird, hat es die Bewandtnuß, wie erst vorbeschriebener massen, in der Herrschaft Regensperg.

Von Erbgut, so im Land

Von Erbgut aber, so in Unsere Vogteyen und Herrschaften fallt, werden von jedem

jedem Hundert Fünf zu Abzug genommen; wann aber solches ausserhalb Unsere Bottmäßigkeit fallt, werden Zehen von Hundert bezogen.

bleibt, und von dem, so ausser Land gezogen wird.

Im übrigen ist die Herrschaft Knonau, laut alter Verkommnussen, gegen denen Herrschaften Wädenschweil, Grüningen, und Greiffensee, auch im Erbgut Abzugsfrey.

Knonau ist gegen Wädenschweil, Grüningen, und Greiffensee Abzugs-frey.

Und obwolen A. 1615. die von Langnau vermeinen wollen, daß, weilen sie mit denen von Luderetiken Kirchgenößig, sie von ihrem daselbst erblich beziehenden Gut keinen Abzug schuldig seyen; haben jedoch Wir erkennt, daß, dessen ungeachtet, und in Ansehung die Herrschaft Knonau gegen dem Zürich-See nicht Abzugsfrey ist, der gebührende Abzug in dergleichen Erb-Gut entrichtet werden soll.

Langnau ist gegen Knonau nicht Abzugs-frey.

Im übrigen ist die Herrschaft Knonau gegen dem Keller-Amt, laut eines An. 1595. von der Stadt Bremgarten gegebenen Reverses, Abzugs-frey.

Knonau gegen dem Keller-Amt Abzugs-frey.

Im Keller-Amt aber, allwo Uns die Abzüge auch zuständig sind, hat es, neben dem allgemeinen Abzugs-Recht, laut Raths-Erkanntnuß von Anno 1599. unter anderm auch folgende Bewandtnuß: Wann ein Vater seinen Sohn oder Tochter, so ausserhalb dem Keller-Amt gesessen,

Abzug in dem Keller-Amt.

sen, um ihren künftigen Erbtheil auskauft, und aussteurt, und bey seinen Lebzeiten die Zahlungen solches Auskaufs erlegt, ist man davon (im Fall keine sondere Gefahr damit unterlauft) keinen Abzug schuldig. Dafern aber die Zahlungen einer solchen Aussteurung nicht bey des Vaters Lebzeiten entrichtet, sondern erst nach des Vaters Tod von seinen Kindern eingenommen, und empfangen werden, ist man von selbigen den Abzug abzustatten schuldig. Diese Raths-Erkanntnuß ist Anno 1664. durch eine andere, wie im Urbario des Keller-Amts zu sehen, aufs neue bestätet, und derselben noch weiters angehängt worden, daß, unangesehen des Zugischen Abscheids von Anno 1653. von allem Erbgut, so aus dem Keller-Amt an andere Orte fallt, wie von Alters her, Zehen von Hundert zu Abzug entrichtet werden sollen.

Wädenschweil.

14.

Abzug von verfangnem Gut.

Die Herrschaft Wädenschweil hat dieses Recht, daß ein jeder Herrschafts-Mann mit seinem eignen verfangnen Gut ziehen mag, wohin er will, ohne einige Beschwerd und Abzug.

Wädenschweil gegen dem Zürich-See, Grüningen, Greiffensee,

Was aber das Erbgut anlanget, ist die Herrschaft Wädenschweil darinn gegen dem Zürich-See, wie auch denen Herrschaften Grüningen, Greiffensee und Knonau,

Knonau, allerdings Abzugs-frey, laut Briefs von Anno 1590. u. Knonau in Erbgut Abzugs-frey.

Uebrige Unsere Vogteyen aber, wie auch die Stadt selbst, sind gegen der Herrschaft Wädenschweil im Erbgut abzügig. Uebrige Vogteyen, auch die Stadt selbst, sind im Erbgut gegen Wädenschweil abzügig.

Was dannethin aus der Herrschaft Wädenschweil an fremde Orte, und hiemit ausser Unsere Gerichte und Gebiete, Erbsweise fallt, darinn wird das Gegenrecht beobachtet; also daß wann an einem Ort man die aus der Herrschaft Wädenschweil Abzugs-frey erben laßt, die aus selbigem Ort, wann sie in der Herrschaft Wädenschweil etwas erben, des Abzugs halber gleichmässig gehalten werden; wie dann auch von denen alten Landvögten der Bericht fallt, daß von solches Gegen-Rechts wegen die Grafschaft Baden gegen der Herrschaft Wädenschweil Abzugsfrey sey: Und ist aus gleichem Recht die Stadt und Landschaft Lucern gegen der Herrschaft Wädenschweil von Alters her Abzugs-frey. Gegē fremden Orten das Gegen-Recht.

Sax. 14.

Die Herrschaft Sax hat, laut des von Herrn Ulrich Philippen von Hohen-Sax ertheilten Freyheits-Briefs, und Spruch-Briefs von An. 1562. das Recht, daß von allem Hab und Gut, es sey gleich bereits verfangen, oder geerbt, so aus Saxer Abzugs-Recht. Von dem, so ausser

die Herrschaft komt.

der Herrschaft in andere Unserer Vogteyen oder Herrschaften oder auch an fremde Orte in der Eidgnoßschaft gezogen wird, Fünf von Hundert zu Abzug bezahlt werden soll; was aber ausserhalb die Eidgnoßschaft fallt, davon wird Zehen von Hundert bezogen: von welchem Abzugs-Gelt der halbe Theil Uns, der andere halbe Theil aber derjenigen Gemeind, aus welcher das Gut gezogen wird, zukommt.

Wie dieser Abzug vertheilt werde.

Und obgleich solches Gut etwann nicht grad hinweg gezogen wird, und daher vermeint werden wollen, daß mit Beziehung des Abzugs gewartet werden sollte, bis das Gut verkauft wird; haben jedoch Wir, An. 1618. erkennt, daß, so bald sich der Fahl begiebt, das Gut durch ehrliche, und unparteyische Leute nach Billichkeit und Bescheidenheit geschäzt, und der Abzug davon genohmen, und nicht bis dasselbe verkauft wird, gewartet werden soll.

Der Abzug soll gleich auf den Fall bezogen werden.

Wann aber das Gut an Ort und Ende fiele, allwo mehr dann Fünf vom Hundert zu Abzug genohmen werden, wird in der Herrschaft Sax hinwiederum auch das Gegen-Recht observiert.

Der Herrschaft Sax Gegenrecht gegen andern Orten.

Die Grafschaft Toggenburg ist gegen der Herrschaft Sax in verfangnem Gut Abzugs-frey; in Erbgut aber, nehmen diese

Toggenburg ist in verfangnem Gut gegen Sax

dieſe beyde Herrſchaften Zehen vom Hundert, gegen einander zu Abzug. Abzugsfrey. Im Erbgut aber nicht;

So nehmen auch beyde Loblichen Orte Glarus und Appenzell, und die Herrſchaft Sax im Erbgut Zehen vom Hundert, gegen einander zu Abzug. auch beyde Orte, Glarus und Appenzell.

Und weilen Unſer daſiger Vogt Raths begehrt, wie es ſich der Fahrnuß halber, welche bisdahin Abzugs-frey gelaſſen worden, und aber ſich öfters ereignet, daß der namhafteſte Theil des hinweg ziehenden Guts in fahrender Hab beſtanden, zu verhalten; als haben Wir erkennt, daß, weilen in Unſerer Stadt und ganzer Landſchaft auch die Fahrnuß dem Abzug unterworfen, zu Verhütung allerhand weitlaufender Gefahr, in der Herrſchaft Sax ein gleiches geſchehen, ſolche Fahrnuß aber in gar leidenlichem Preis angeſchlagen werden ſoll. Von der Fahrnuß nimt man Abzug.

Stammheim. 16.

Zu Stammheim, allwo Wir auch das Abzugs-Recht haben, wird von verfangnem Gut, ſo in übrige Unſere Vogteyen und Herrſchaften fallt, kein; vom Erbgut aber Fünf vom Hundert zu Abzug bezahlt. Zu Stammheim wird nur vom Erbgut der Abzug genohmen.

Das Thurgäu und die Herrſchaft Stammheim, ſind ſo wol in verfangnem als Erbgut, gegen einander Abzugs-frey. Stammheim und Thurgäu ſind gegen einander Abzugsfrey.

17. ## Zürich-See.

Gemeinde am Zürich-See sind gegen einander Abzugs-frey.

Vermög der alten Freyheiten, sind alle am Zürich-See gelegene Gemeinden gegen einander Abzugs-frey; desgleichen ist die Grafschaft Kyburg, und die Höfe Wald und Fischenthal, gegen dem Hof Stäfen, und denen Gemeinden Männedorf, Meilen, Herrliberg, Ehrlibach, Küßnacht, und Zolliken; Item, die Herrschaften Wädenschweil und Greiffensee gegen denen Gemeinden zu beyden Seiten des Zürich-Sees Abzugs-frey.

18. ## Bülach.

Jñere Vogteyen sind in verfangnem Gut frey, aber nicht in Erbgut.

Alle Innern Vogteyen sind in verfangnem Gut gegen einander Abzugs-frey; vom Erbgut aber, so aus einer in die andere fallt, werden Fünf vom Hundert zu Abzug bezahlt.

Was an Erbgut von Bülach in andere Vogteyen verzogen wird, giebt den Abzug.

Das einige Städtlein Bülach hat, vermög des An. 1604. ertheilten Obrigkeitlichen Freyheits-Briefs, dieses Recht, daß was von daher an Erbgut in andere Unsere Gerichte und Gebiete fallt, davon Fünf vom Hundert Uns, und gleich so viel denen von Bülach, hiemit in allem Zehen vom Hundert, zu Abzug gegeben werden muß: Wann aber solches Erbgut an die Fremde und ausserhalb der Stadt und Landschaft Zürich fallt, wird Uns davon Zehen von Hundert, und denen

Was an Fremde komt, giebt auch den Abzug.

nen von Bülach auch so viel, zu Abzug bezahlt: Und wann dann einer eigen verfangen Gut von Bülach hinweg ziehet, wird davon, wann es in Unsere Gerichte und Gebiete fallt, Uns kein, der Bürgerschaft zu Bülach aber Fünfthalb Gulden vom Hundert zu Abzug bezahlt.

Von verfangenem Gut wird dem Städtlein Bülach der Abzug bezahlt.

Und wie die von Bülach übrige Unsere Angehörige des Abzugs halber so wol in Verfangnem als Erbgut halten, also werden hingegen auch sie von Bülach in übrigen Unsern Vogteyen und Herrschaften gehalten.

Gegenrecht deren von Bülach gegen den übrigen Vogteyen.

Abzugs-Recht der Stadt Winterthur.

Die Stadt Winterthur hat auch ihr sonderbares Abzugs-Recht, und nimmt von allem so wol Verfangenem als Erbgut so von ihnen, in Unsere Stadt Zürich, oder Unsere Vogteyen und Herrschaften fallt, Zehen vom Hundert, zu Abzug; das Heuratgut aber lassen sie laut ihres Schreibens von A. 1606. des Abzugs frey abfolgen: Gleicher gestalten wird in allem verfangnen und Erbgut, so aus Unserer Stadt und Landschaft naher Winterthur gezogen wird, das Gegen-Recht des Abzugs halber observiert.

Winterthurer Abzugs-Recht gegē Stadt und Landschaft Zürich.

Samt dem Gegērecht.

Jedoch ist hiervon ausbedingt die Grafschaft Kyburg, welche gegen der Stadt Winter-

Fernere Rechte gegē Kyburg.

Winterthur, und ihrem Dorf Hettlingen, desgleichen dieſelben hinwiederum gegen der Grafſchaft Kyburg von Alters her Abzugsfrey geweſen.

Thurgäu. So dann ſind auch die Landgrafſchaft Thurgäu, und Stadt Winterthur gegen einander Abzugsfrey.

Frauenfeld. Die Stadt Frauenfeld, iſt gegen der Stadt Winterthur Abzugsfrey.

Und obgleich A. 1668. die von Winterthur vermeinen wollen, daß in Kraft ihrer Abzugs-Befreyung gegen dem Thurgäu ſie auch gegen dem Fleken Stammheim, als welcher in der Hochheit der Landgrafſchaft Thurgäu gelegen, gleicher Freyheit genieſſen ſollten; haben jedoch Wir erkennt, daß, weilen die Abzüge zu Stammheim Uns, und nicht den regierenden Orten des Thurgäus, zuſtehen, deren von Winterthur Angehörige von allem Gut, ſo ſie zu Stammheim erben, den gebührenden Abzug zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen.

Stammheim.

Arbon. Arbon am Boden-See, iſt gegen der Stadt Winterthur Abzugs-frey.

Baden. Die Grafſchaft Baden giebt den zwanzigſten Pfenning zu Abzug; war vor dieſem Abzugs-frey, iſt aber bey gewiſſem Zurzacheriſchem Erbfall von den Loblichen

chen regierenden Orten aufgehebt, und der Abzug Fünf Gulden vom Hundert, von dem Antheil so nach Winterthur gefallen, genommen worden; daher nun oberwehntes Gegen-Recht geübt wird.

Die Stadt Basel, ist gegen der Stadt Winterthur Abzugs-frey. Basel.

Die Stadt Bern giebt den Zwanzigsten Pfenning zu Abzug. Bern.

Die Stadt Brugg im Ergäu ist gegen Winterthur Abzugs-frey. Brugg.

Die Stadt Bischoffzell war Abzugs-frey, ist aber A. 1691. von selbigen aufgehebt, und von gewissen nach Winterthur erblich gefallenen Mitteln, der Zehende Pfenning zu Abzug genommen worden: Dannenhero nun das Gegen-Recht beobachtet wird. Bischoffzell.

Die Stadt Wyl im Thurgäu ist gegen der Stadt Winterthur Abzugs-frey. Wyl.

Uebrige Ort Loblicher Eidgnoßschaft geben alle so wol in verfangenem als Erb-Gut (das Heuratgut ausgenommen,) den Zehenden Pfenning zu Abzug. Orte der Eidgnoßschaft.

Capitel. IV. Cap. IV.

Abzugs-Satzungen, so wol die Städte als Landschaft, gegen fremden Ständen und Orten belangend.

Orte

Orte der Eydgnoßschaft.

Tit. 1.

Vergleich mit den Evangelischen Orten.

Anno 1640. haben die Städte und Orte der Eidgnoßschaft, Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell, der ausseren Roden, und Stadt St. Gallen, einen Vertrag mit einander gemachet, kraft dessen die gegebene und versprochene Heurath-Güter, wie nicht weniger alle bereits ererbte und verfangene Güter, alles Abzugs gänzlich befreyet sind; wann aber aus einer Stadt oder Ort von den Verburgerten derselben eine Erbschaft, Legat oder Gemächt in ein anders vermeldter Städt- und Orten wird gezogen, von selbigem Zehen vom Hundert zu Abzug entrichtet werden sollen; und sollen die Mobilien, fahrende Hab, und was noch weiters zu tarieren, nicht aufs höchste, sondern leidenlich angeschlagen werden. Jedoch mit dem ausdruklichen Vorbehalt, daß solches denenjenigen Orten, welche von altem her minder, oder gar nichts von einander zu Abzug genommen, an ihrer herkommlichen Gewohnheit nicht nachtheilig seyn soll.

Heurath- und ererbte Güter werden zwischen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell, und St. Gallen, nicht verabzuget.

Aber in Erbschafte und Legatis wird der Abzug gegeben.

Particular-Verkommnussen ausbedungen.

2.

In specie mit dem Land Appenzell.

Wie dann, vermög eben dieses Vorbehalts,

halts, und deren in Annis 1503. und 1616. gemachter Verkommnuß und ertheilten Gegenrechts-Scheins, die Stadt Zürich und das Land Appenzell so wol in verfangnem, als Heurat- und Erbgut, gegen einander Abzugs-frey sind, und es bis anhero also geübt worden.

Zürich und Appenzell in Verfangnem, Heurath- und Erbgut gegen einander Abzugs-frey.

Gegenrecht in verfangenem Gut mit dem Land Glarus. 3.

Desgleichen hat auch das Land Glarus, und die Stadt und Landschaft Zürich, laut Gegenrechts-Scheins von A. 1662. das Recht gegen einander, daß was an freyem, ledigem, und verfangnem Gut aus einem in das andere Ort gezogen wird, darvon ganz kein Abzug genommen werden soll.

Zürich und Glarus geben von ledigem und verfangnē Gut keinen Abzug.

Anno 1699. wurde dem Abzugs-Vergleich von A. 1662. und 1691. folgende Erläuterung gegeben: daß, wann eine Weibsperson in ein- oder andere der benannten beyder Loblichen Orten Bottmäßigkeit sich verheurathet, und dahin verfangenes Gut bringet, und eine solche Person nach Absterben ihres Ehemanns, ohne von demselben habende Leibs-Erben, wider mit Leib und Gut in erstes Vaterland ziehen wollte, sie solches ohne Bezahlung einigen Abzugs von dem ins Land gebracht verfangnen Gut wol thun möge; jedoch

Abzugs-Erläuterung zwischen Zürich und Glarus.

jedoch, daß die Obrigkeit oder Gemeind darunter ſie ehevor verheurathet geſeſſen, und eigentlich bis zu ihrer Abänderung gehört hätte, ſich derer auf keine Weiſe nach Weg nicht weiters zu beladen, noch anzunehmen, oder ſie zu verſprechen habe; im übrigen es bey mehr angezogenem Vergleich, auch dem hiernach reciprocierlich geübten Herkommen durchaus verbleiben ſoll.

4. Abſonderlicher Vertrag mit der Stadt Schaffhauſen.

Zwiſchen den Städten Zürich und Schaffhauſen, iſt A. 1591. ein Vertrag gemachet worden, welcher der Abzügen halber folgendes enthaltet: Wann ein Bürger von Schaffhauſen auf einem in der Landſchaft Zürich habenden Burg-Siz, Häuſer und Güter haushablich ziehen, beharrlich allda wohnen, und daſelbſt abſterben wurde, ſoll von allem ſeinem Hab und Gut, ſo er in Unſern Gerichten und Gebieten verlaſſen wurde, Uns der gebührende Abzug entrichtet werden.

Schaffhauſer, welche Burg-Size und Güter beſitzen müſſen den Abzug geben.

Welche aber zu Schaffhauſen wohnhaft bleiben, und ſolche Burg-Size, Häuſer und Güter durch ihre Söhne, Tochtermänner, Verwandte, oder Schaffner in Lehensweiſe bewerben laſſen; oder da ſie

Die ihre Güter aber durch Schaffner bewerben laſſen, geben kein Abzug.

sie etwann selbst von Lusts wegen, oder in Sterbensläufen dahin zugen, und eine Zeit lang (jedoch daß es nicht über zwey Jahre lang an einander antreffe,) sich allda aufhielten, und in solcher Zeit von Gott beruft wurden, soll von ihrer Verlassenschaft kein Abzug genohmen werden, es wäre dann, daß oben gesagte Söhne, Tochtermänner, Verwandte und Schaffner, neben solchen Lehen, auch noch eigene Güter hätten, oder hierbey etwas Gefahr unterluffe. Wann auch der Eigenthums-Herr sich mit Uns, anstatt des mit der Zeit zu bezahlen habenden Abzugs, eines gewissen Siz- oder Schirm-Gelts vergleichen wollte, soll solches zu Unserm willkürlichen Gefallen stehen: und wann Unsere Bürger hinter denen von Schaffhausen Burg-Size, Häuser oder Güter besässen, sollen sie des Abzugs halber gleichmässig, wie oben bedeutet, gehalten werden.

Der zu bezahlen habende Abzug mag für ein Siz- u. Schirmgelt vergliechen werden. Gleiches Recht von Bürgern, gegen der Stadt Schaffhausen.

Desgleichen mit der Stadt Genf. 5.

A. 1645. haben die Städte Zürich und Genf sich gegen einander schriftlich erklärt, daß je eine Stadt der andern Angehörige, wann sie bey ihro etwas ererbten, reciprocierlich des Abzugs allerdings frey lassen wollen.

Zürich und Genf gegen einander Abzugsfrey.

Mit der Stadt Lucern. 6.

A. 1487. Haben sich Klein- und Grosse Räthe

Wie Zürich und Lucern gegen ein-

ander Abzugs-frey.

Räthe beyder Städten Zürich und Lucern mit einander vergliechen, daß, was für Erbfähle innerhalb der Ringmauren der einen oder andern Stadt fallen, und in die andere gezogen werden, man selbige einander ohne einichen Abzug hinweg ziehen, und gefolgen lassen soll. Dieser Vergliech, wird auch in einem A. 1560. unterschiedlicher Abzugs-Fällen halber abgefaßten Rathschlag, als ein annoch gültiges Instrument, angezogen: Desgleichen hernach A. 1569. haben Unsere Regiments-Vorfahren erkennt, daß auch die Landschaft der Stadt Lucern gegen der Herrschaft Wädenschweil Abzugs-frey seyn soll.

Lucerner-Landschaft und Wädenschweil, sind Abzugs-frey.

Mit dem Land Wallis.

7.

Zürich und die Landschaft Wallis sind in Verfangnē Gut Abzugs-frey.

A. 1605. hat die Stadt Zürich und Landschaft Wallis sich gegen einander erklärt, daß sie in verfangnem und ledigem Gut keinen Abzug von einander nehmen wollen.

Gemachte Abscheide wegen der gemeinen Herrschaften.

8.

Abzug von dem, so aus den gemeinen Herrschaften ausser die Eidgenoßschaft gezogen wird,

Endlich ist der gemeinen Herrschaften halber, im Octobr. 1653. auf der Conferenz zu Zug hernachfolgende beständige Abzugs-Ordnung gemachet worden: Daß von allem Gut, es sey gleich Verfangen- Heurath- oder Erbgut, was ausserhalb die

die Eidgenoßschaft gezogen wird, Zehen Gulden vom Hundert; was aber in ein Zugewandtes Ort der Eidgenoßschaft gehörig, Sechs vom Hundert; und was in eines der XIII. Orten, oder in dero untergebner Bottmäſſigkeit fallt, Fünf vom Hundert zu Abzug genohmen und bezahlt werden soll: und auf solche Weise wird es auch hinwiederum geübt, wann dergleichen Gut aus Unserer Stadt und Landschaft in eine der gemeinen Herrschaften fallt.

in ein Zugewandtes Ort; und in eins der XIII. Orten. Gleiche Uebung, mit dem in die gemeine Herrschafte fallenden.

Jedoch ist hiervon ausgenohmen, die Stadt Frauenfeld, als welche A. 1670. gegen Uns, und hinwiederum Wir gegen ihro Uns erklärt, daß Wir in eignem und verfangenem Gut einander Abzugsfrey lassen wollen.

Zürich und Frauenfeld sind in Verfangnem Gut Abzugs-frey.

Auf der im Aprill A. 1681. gehaltener Conferenz ist obiger Abscheid dahin erläutert worden, daß von denen Herrschaften, Häusern, und Gütern in den gemeinen Herrschaften, so Personen aus denen Lobl. Orten zuständig, wann selbige absterben, von ihren nachgelassenen Kindern und Erben kein Abzug gefordert werden soll, so lang dieselben in ihren Handen verbleiben. Und ist dieser Abscheid auf der Jahrrechnungs-Tagleistung desselben Jahrs, von allen des Thurgäus Regierenden Orten bestätet worden.

Welche aus denen Lobl. Orten in den gemeinen Herrschaften Güter besitzen, geben davon keinen Abzug.

Und ist hierbey Unser ernstlicher Will und Meinung, daß so wol Unsere verordnete Pfundschillinger in der Stadt, als auch Unsere Innere und Aussere Vögte, dieser gemachten Abzugs-Ordnung in allen sich zutragenden Fällen gefliſſenlich obhalten, und hierinn nichts verscheinen lassen sollen.

Geben Montags den Vierzehenden Jenner, von der Gnadenreichen Geburt Jesu Christi gezehlet, Eintausend, Siebenhundert Jahre.

Regi-

Digitized by Google

Register.

A.

Appelfingen, Blat 35. 36.
Appenzell, 41. 46. 47.
Arbon am Bodenſee, 44.
Auskauf, 10. 11.

B.

Baden, 39. 44. 45.
Badenweilen, 28. 29.
Baſel, 30. 45.
Bern, 45. 46.
Biſchoffzell, 29. 45.
Bodenſee, ſ. Arbon.
Braut, Bräutigam, ſ. Hochzeiter.
Brugg, 45.
Bülach, 27. 28. 42. 43.
Bürger, ſo auf der Landſchaft erben, 10.
- - ſo keine Zünfte haben, 13. 14.
- - ſo fremden Schirm annehmen. 18. 19.

D.

Dienſte, was ſie verabzugen ſollen, oder nicht. 21. 22.
Dieſſenhofen, 27. 35.

E.

Egliſau, 27. 30. 31. 32. 36.
Ehrlibach, 33. 42.

Eidgenoßschaft, zugewandte Orte, 51.
Elliken, 30.
Erbs-Theilungen, 11. 12.
Erbschaften, so zu Zahlungen ohne Zinse verfallen. 13.

F.

Fischenthal, 28. 32. 33. 42.
Frauenfeld, 27. 30. 44. 51.
Fremder oder Gast. 21.
Fremde, so Müllenen oder Güter in hiesigem Land haben. 24. 25.
Fremder Schirm, s. Bürger.

G.

St. Gallen, 46.
Gast, oder Fremder, 21.
Genf, 49.
Gemeine Herrschaften, 50. 51.
Glarus, 41. 47. 48.
Glatfelden, 31.
Greiffensee, 34. 35. 37-39. 42.
Grüningen, 29. 32. 33. 34. 37. 38.
Guntalingen, 36.
Güter, so einer ausser der Herrschaft, darunter er gesessen, ligend hat. 26. 27.
Gut, so in einer Vogtey bleibt. 23. 24.
Gut, so Fremde im Land haben, 24. 25.
- - verfangen, 7.
- - so aus einer Herrschaft in die andere gezogen wird. 24.
- - so aus dem Land gezogen wird. 25. 26.

H.

Haldenstein, Grafschaft, 30.
Henker, s. Nachrichter.
Herrschaften, s. Gemeine Herrschaften.
Herrliberg, 33. 42.

Hettlin

Hettlingen, 28. 43. 44.
Heuratgut, 7. 8. 43. 44.
Hindersässen, 19. 20.
Hochberg, Marggrafschaft, 28. 29.
Hochzeiter und Hochzeiterin, 10.
Hüntwangen, 31.

I.

Innere Vogteyen, 42. 43.

K.

Keller-Amt, 36-38.
Knonau, 36-38.
Küßnacht, 33. 42.
Kyburg, 27-30. 33. 36. 42-44.

L.

Landsässen, 17. 18.
Landschaft der Stadt Schaffhausen, 29.
- - - der Stadt Lucern, s. Lucern.
- - - Bürger, so auf der) erben, 10.
Land-Predicanten, 14-17.
Langnau, 37.
Lehenleute, 25. 26.
Leibding-Gut, 8. 9.
Lucern, Stadt und Land, 39. 49. 50.
Ludereriken, 37.

M.

Männedorf, 33. 42.
Meilen, 33. 42.
Morgengabe, 9. 10.
Müllenen, 24. 25.
Mümpelgart, 29.

Digitized by Google

N.

Nachrichter, 23.

P.

Pfründer im Spittal. 22. 31.
Predicanten auf dem Land, 14. 17.

R

Rafz, 31.
Rafzerfeld, 31. 32.
Randegg, Herrschaft, 35.
Rapperschweil, 33.
Regensperg, 33. 34.
Rheinegg, 27. 28.
Rheinthal, 27. 28.

S.

Sar, 39-41.
Schaffhausen, Stadt, 27. 46. 49.
Schaffhauser-Landschaft, 29.
Spittal-Pfründer, 22. 31.
Stäfen, 33. 42.
Stammheim, 35. 41. 44. 45.
Stauffen, Herrschaft, 35.
Stekboren, 27. 28.

T.

Theilungen, s. Erbtheilungen.
Thurgäu, 28. 33. 35. 41. 44. 45.
Toggenburg, 28. 29.

V.

Verfangen Gut, 7.
Vogteyen, innere, 42. 43.

W.

Wädenschweil, 37. 39. 42.
Wald, 28. 32. 33. 42.

Digitized by Google

Wallis, 50.
Waltalingen, 36.
Wangen, 29.
Waſenmeiſter, 23.
Waſterkingen, 31.
Weibergut, davon nur der Zins bezogen wird. 11.
Winterthur, 28. 35. 43. 44.
Wülflingen, 27. 35. 36.
Wyl im Thurgäu, 45.
Wyl auf dem Raſzerfeld, 31. 32.

Z.

Zahlungen ohne Zinſe, dergleichen Erbſchaften, 13.
Zinſe, Weiberaut, davon nur der Zins bezogen wird. 11. Erbſchaften, ſo zu Zahlungen ohne Zinſe verfallen, 13.
Zolliken, 33. 42.
Zugewandte Orte der Eidgenoßſchaft, 51.
Zünfte, ſ. Bürger.
Zürich, 46-50.
Zürich-See, 28. 32. 33. 34. 35. 37-39. 42.
Zweidlen, 31.

N°. II.

Zoll-Ordnung,

der

Stadt Zürich.

Erneuert, und zu jedermanns Nachricht wieder in den Truk verfertigt.

Mit angehängtem Bericht, um des Kauf- und Waaghauses Ordnungen.

Anno 1711.

Digitized by Google

WIr der Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund offentlich hiemit: Demnach Wir von Alters her gewisse Zoll-Ordnungen gehabt, und dieselben um gemeiner Unserer Stadt Nutzens und Nothdurft willen, nach Gelegenheit der jetzigen Zeiten und Läufen, wiederum erdauret, erneuert und erläutert: So haben Wir hierauf abermal geordnet und angesehen, wie folget: Betreffend erstlich den

Ein- und Auszoll der Fremden;

Von den Waaren, so unentladen durchgehen.

Da soll von denjenigen Waaren und Gütern, so in fremder Personen Namen, auf durchgehenden Maulthieren, Saumrossen und Wagenlästen durch unsere Stadt unentladen geführt werden, der Ein- und Auszoll seyn; Nemlich:

Von den köstlichen und feinen Waaren, als Gold, Silber, ꝛc. ꝛc. von jedem Centner - - - - 32. ß.

Ferner vom Sammet, Seiden, Daffet, Atlas, Damast; item, Specerey, Saffran, und dergleichen, von jedem Centner - - - 8. ß.

Demnach von übrigen gemeinen Waaren allen, ausserhalb denen, so hernach sonderbar angezogen und ausbedingt sind, von jedem Centner - - 4. ß.

Wann

Wann aber dergleichen Waaren zwaren unaufgepakt durchgeführt, und doch von einer Fuhr auf die andere entladen werden, soll von den einen und andern über besagten Ein- und Auszoll, den Bedienſteten für ihre Belohnung noch weiter bezahlt werden, von jedem Centner 1. ß. 6. hlr. Von den durchgehenden Waaren, so entladen werden.

Item, fügte ſich daß etliche derſelben in der Stadt verblieben, und verkauft wurden, von denen man hiemit keinen Auszoll ſchuldig, ſoll von denſelben zu Einzoll, und der Bedienteſten Belohnung, bezahlt werden, Von den Waaren, so allhier verkauft werden.

Vom Centner der feinen Waaren 5. ß.

Der gemeinen Waaren - - 3. ß.

Und dann iſt auf hernach benamſete Waaren ein ſonderbarer Ein- und Auszoll beſtimmt: Nemlich ſo geben die Fremden, Waaren, so von dem gemeinen Ein- und Auszoll ausbedingt.

Von einem Faß oder Röhrli mit Haus- und Bethplunder, zu Einzoll 1. ß. 6. hlr.
- - - Auszoll 1. ß. 6. hlr.

Von einem Centner Föuleiſen, zu Einzoll 2. ß.
- - - - Auszoll 2. ß.

Von einem Karren Burgundiſch Glas,
- - - - Einzoll 4. ß.
- - - - Auszoll 4. ß.

Von

Von einem Wagen Waldglas, Einzoll 1. ß. 6. hlr.
Auszoll 1. ß. 6. hlr.

Von 100. Ygenholz Einzoll 1. ß.
Auszoll 1. ß.

Wurde aber von dergleichen Waaren etwas allhier verkauft, soll von dem erlösenden Kaufschilling neben dem Einzoll, auch der gewohnliche hernach bestimmte Pfundzoll, so wol als von andern bezahlt, deswegen auch unsern verburgerten Glasern, welche viel Ygen- oder Lerchenholz aufkaufen, Zollbüchsen zugestellt werden; nemlich von jedem Pfund Gelts werth 2. hlr.

Von einer Truken-scheiben ist der Einzoll, 2. ß.
Auszoll 2. ß.

Wurde aber eine oder mehr allhier verkauft, sollen, neben dem Einzoll, von jeder Truken anstatt des Pfundzolls, noch weiters bezahlt werden 6. ß.

Ein- und Auszoll der Bürger.

Von den durchgehenden Waaren.

Wann ein Bürger seine eignen Waaren, so ihm ab der Fremde zukommen, und in das Kaufhaus gehen sollen, von dannen unaufgebunden wider hinweg verschikt, soll er von dem Durchzoll bezahlen, vom Centner 3. ß.

Im

Im übrigen ſollen die Bürger von allerhand Waaren, die von Seiden darunter auch begriffen, mehr nicht zu entrichten ſchuldig ſeyn, des Waagmeiſters Belohnung mitbegriffen; als vom Centner zu

- - - - Einzoll 1. ß.
- - - - Auszoll 1. ß.

Von übrigen Waaren insgemein.

Ausgenohmen allein das Föul- oder Stürisch Eiſen, davon man zu Einzoll giebt vom Centner - - 4. hlr.

Waaren, ſo von dem gemeinen Bürgerlichen Einzoll ausbedingt, als Eiſen.

Item das Lauffenburger- und Laudeiſen ſo auf die Zahl gemacht wird, dem der Einzoll beſtimmt iſt, auf jede Ladung, ſo ungefähr zwanzig Centner haltet, 10. ß.

Das übrige Eiſen aber giebt den gewohnlichen Ein- und Auszoll.

Mehr den Nördlinger betreffend, weſſen ſich allein der gemeine und arme Mann gebrauchet, ſo iſt auf ein Stuk Loden Zoll beſtimmt - -. 2. ß.

Nördlinger.

Ein Faß oder Röhrli mit Haus- und Bethplunder ſoll für einen Centner geachtet, und davon der obbeſtimmte gewohnliche Zoll, nemlich 1. ß. zu Ein- und 1. ß. zu Auszoll bezahlt werden. Auch von ſolchem und übrigem Hausraths-Zoll niemand befreyet ſeyn, dann allein diejenigen Unſere Angehörigen ſo auf Kirchenſtände in die gemeinen Herrſchaften verordnet ſind, und dahin auf- oder wider abziehen.

Haus- und Bethplunder.

Von

Von dem Pfund-Zoll.

Wer Zollbüchsen haben, und den Zoll einziehen soll.

Es sollen alle Bürger und Einwohner allhier, welche mit Waaren, Kram und Kaufmannschaft umgehen, verschlossene Büchsen haben, und bey ihrem hierum geschwornen Eid, von allen Waaren, Kram und Gütern, keine überall nicht ausgenohmen, dann diejenigen, welchen anstatt des gewohnlichen Pfund-Zolls ein sonderbarer Zoll bestimmt ist, so fremde Personen, die nicht Bürger sind, auf Gewünn und Mehrschaz kaufen und verkaufen, den gebührlichen Pfund-Zoll, nemlich von jedem Pfund 2. hlr. das ist von jedem Gulden werth 4. hlr. durch sich selbst oder die ihrigen, mit allen Treuen erfordern und einnehmen, und zuvor und ehe dem Käufer die erkaufte Waaren nicht zu Handen stellen noch gefolgen lassen, es wäre dann, daß der Fremde den Pfund-Zoll wirklich bezahlt, oder aber der Bürger denselben für den Fremden zu bezahlen über sich genohmen hätte. Wann aber der Bürger von einem Fremden Waaren erkaufte, soll er die Waar nicht ehender zuhanden ziehen, er habe dann zuvor entweders den Zoll auf sich genohmen, oder dem Waagmeister zuwissen gethan, daß er so viel Zoll von diesem Verkäufer zu beziehen habe, und dann den fallenden Zoll an guter Währschaft alsbald in gedachte Büchsen legen,

und

und dieſelbigen zu beſtimmter Zeit dem verordneten Sekelmeiſter zu gemeiner Stadt Handen überantworten, zumalen diejenigen ſo keine Büchſen haben, ihm auf Begehren ordentliche Rechnung hierum halten.

Verkaufen auf Zeit, u. Borg von Bürgern.

Und obgleich einer ſeine Waaren auf Zeit oder Borg hingegeben und verkauft, ſoll er jedoch den Zoll davon nicht weniger zu bezahlen ſchuldig ſeyn, dann als wann er ſolche um baar Gelt verkauft hätte.

Von den Fremden, oder ihren Factoren.

Wäre auch, daß die Fremden oder ihre Factoren, ihr Gut oder Waaren allhier von und gegen jemand auf Ziel und Dings erkauften oder verkauften, da ſollen ſie jedoch daſſelbige in der Maß als jezt gemeldet iſt, baar verpfundzollen, und wann ſich dann die Ziele vergehen, und die Fremden ihr Gelt einziehen wollen, wo ſie dann das in der Stadt allhier, wider an Kaufmannſchaz legen, es ſey gegen einem Bürger oder Fremden, ſo ſollen ſie das verpfundzollen, was ſie alſo anlegen; und benanntlichen der Bürger pflichtig ſeyn, den obbeſtimmten Pfund-Zoll gleich nach beſchloſſenem Kauf von des Fremden wegen ordentlich zu entrichten, er gebe gleichwol dem Fremden zu kaufen, oder der Fremde dem Bürger; da ſich dann der Bürger um ſolchen Zoll gegen dem

Fremden, bey Bezahlung der Waar wiederum schadlos machen mag.

Käufe, so auf der Landschaft geschehen.

Begäbe sich auch, daß ein Fremder einem Bürger etwas zu kaufen gäbe, und der Kauf in gemeiner Stadt Gerichten geschähe, soll uns der Pfund-Zoll von dem verkauften Gut ganz werden, der Fremde gäbe denselben, oder der Bürger.

Käufe, so ausserhalb dem Land geschehen, aber zu allhero zu liefern.

Wann aber der Kauf ausserhalb der Stadt Gerichten, an was Orten es wäre, geschehen, und dabey bedingt wurde, dem Bürger die Waar auf die Waage allhier zu liefern, soll alsdann der Fremde den Pfund-Zoll zu geben schuldig seyn: und wofern ein Bürger für einen Fremden, in solchem Beding etwas Guts allhero zu liefern erhandelte, sollen demnzumalen Käufer und Verkäufer den Pfund-Zoll bezahlen, jeder vom Gulden 4. hlr.

Käufe, bey welchen dem Bürger die Auslieferung anbedingt.

Kaufte ferners ein Fremder von einem Bürger, oder Einwohner in der Stadt, oder ausserhalb, schrift- oder mundlich, einiche Waar, darunter die Tüchlein auch gemeint, und die in der Stadt ligt, und dingte der Fremde an, daß der Bürger ihm dieselbige ohne Kosten hinaus, es sey in die Nähe oder Ferne, antworte, so ist der Bürger, wann der Kauf seinen Fortgang hat, den Pfund-Zoll für den Fremden, ohne einichen Nachtheil des Fabric-Schirmgelts, zu bezahlen schuldig,

dig, und was Legerlohn davon wäre, soll es der Bürger auch bezahlen.

Aufgebundene Waaren.

Was Gütern dann fremde Kaufleute herein bringen, auf das Kaufhaus legen, aufbinden, und im Kaufhaus aufsezen, und daraus gegen Fremden, und Heimschen hinweg schiken, oder verkaufen, sollen sie von denselbigen Gütern (unangesehen wo der Markt geschehe) den Pfund-Zoll auszurichten schuldig seyn, aller Gestalt, als ob die Fremden persönlich hier wären, und die Märkte darum mit ihnen gethan hätten.

Wurde auch ein Fremder die aufgepakte Waaren, als Oel, Seifen, Rosinen, Feigen, Weinbeere, Mandel, Capriß, Oliven, Haselnussen, Mahren, oder Kastanien, Lemonen, Pomeranzen, Granatapfel und dergleichen, zu erlaubten Zeiten, und wie es zulässig, ausrufen lassen, einen Theil davon verkaufen, und den Rest dann behalten wollen, der soll doch von einer solchen Ballen, oder Kisten, so viel die werth, den ganzen Pfund-Zoll bezahlen, wie auch von allem demjenigen, so einer allhier im Kaufhaus aufthut, und hin und wider sonsten davon verkauft.

Wofern auch einer den Ueberrest seiner Waar, die nicht erkauft worden, einem

andern Fremden hinterließe, der fortzuge, soll der, dem die Waar zugestellt wird, den Pfund-Zoll auch zu bezahlen schuldig seyn, wie dann alles dasjenige, so ein Fremder gegen einem andern Fremden allhier verkauft, von beyden als Käufer, und Verkäufern, nemlich von jedem sonderbar soll verpfundzollet werden.

Unaufgebundene, sammethaft verkaufte Waaren.

Desgleichen was vor Waaren fremde Kaufleute herbrächten, die sie nicht aufbinden, sondern sammethaft verkaufen wurden, sollen sie den Pfund-Zoll zu gleicher Weise als von der anerst gedachten Gütern wegen, geläutert ist, zu bezahlen schuldig seyn.

Waaren, so ein Bürger dem Fremden auf deßselben Gefahr zuschikt.

Ferner, wann ein Bürger, und Einwohner allhier seine Waaren, so ihm ab der Fremde zukämen, entweders im Kaufhaus, oder daheim in seinem Haus aufbindt, und dieselben seiner Gelegenheit nach sortiert, und wiederum einmacht, und dann von hinnen an die Fremde, wohin er die verkauft, und versprochen hat, verfertiget, derselbige soll von solchen Waaren, unangesehen wo der Markt darum geschehen, oder daß diese Waaren, zu derselben Zeit noch anderstwo, und auf der Straß gewesen wären, den Pfund-Zoll zu bezahlen schuldig seyn.

Bürger, so ausserhalb der Stadt sizen.

Und welche Bürger allhier ihre Hausräuchenen nicht haben, und an andern Enden sizen, die sollen von dem, so sie

in

in unſerer Stadt kaufen, und verkaufen, Zoll und Umgelt geben, wie Fremde, ſo lang ſie alſo auswendig ſizen.

Und dann ſo haben diejenigen unſere Bürger und Einwohner, ſo factorieren, das iſt, für fremde Perſonen um gebührende Beſoldung, und Proviſion ſich unternehmen, ihre Waaren gegen Fremden und Heimſchen zu verhandeln, verkaufen, vertauſchen, und dagegen um das erlöste Gelt andere Waaren einzukaufen, und alſo mit fremdem Gut umgehen, noch ferners in acht zu nehmen: Was die Factoren ſonderbar in acht zu nehmen.

Wann ein Bürger, oder Einwohner für einen Fremden eine Waar allhier, und auf der Landſchaft in Handen hat, und verkauft dieſelbige gegen einem andern Bürger, der iſt von jedem Gulden werth gemeiner Stadt 4. hlr. Pfund-Zoll ſchuldig, was Waaren es auch immer ſeyen; ausgenohmen die im Land fallen, geben, wie hernach derſelben halber erläutert iſt.

Wann aber ein Bürger, oder Einwohner, von eines Fremden wegen, einem andern Bürger, oder Einwohner, ſo auch durch Commiſſion, in eines Fremden Namen handelt, Waaren abkauft, oder verkauft, ſind beyde der Käufer, und Verkäufer, den Pfund-Zoll zu bezahlen ſchuldig, nemlich jeder inſonderheit vom Gulden werth 4. hlr.

Einen gleichen Verstand hat es, wann ein Bürger, oder Einwohner für einen Fremden einicherley Waaren einem andern Fremden selbst abkaufte, und erhandelte, daß der schuldig ist, den Pfund-Zoll für denselben Fremden als Käufer zu bezahlen, vom Gulden 4. hlr. und von dem Verkäufer an der Bezahlung vom Gulden auch 4. hlr. Zoll innzuhalten, und also beyde Zölle in seine Büchs zu stossen.

Verzollung der Waare, so an Schulden gegeben werden.

Und alsdann etliche Fremde unsern Bürgern etwann Gewild, und Gefüll, oder andere Waaren, so ihnen gefallen, an die Schulden, welche die Bürger ihnen bey aberkauften andern Waaren zu thun sind, abnehmen, und sich damit bezahlen lassen, sollen sie die Fremden von solchen Waaren, was Gattung es sey, den Zoll nicht minder, dann als ob sie dieselbige Waar mit baarem Gelt erkauft hätten, und der Verkäufer ihnen nicht schuldig wäre, jedoch solcher Gestalt ausrichten und bezahlen, daß allwegen von denjenigen Waaren, so in unsern Landen wachsen und fallen, der hernach erläuterte Zoll genohmen, von den andern aber, so unter dem gewohnlichen Pfund-Zoll begriffen, derselbige geflissen entrichtet werde.

Gemeinderschaft der Bür-

Belangend demnach die Gemeinderschaften der Bürgern mit ausländischen und fremden

fremden Personen, soll kein Bürger mit einem Fremden keine solche Gemeinschaft haben, dardurch vorgewendt werden möchte, die Waar wäre des Bürgers, und gehörte aber gar, oder halb dem Fremden zu, und ließe sich der Fremde in Zeit des Falls mit der Waar an Stuken wieder bezahlen: sondern es soll ein jeder, welcher dergleichen Gemeinderschaft hat, bey Strafe des Meineids, fleissig wahrnehmen, daß er des Fremden Antheil eigentlich dergestalt verzolle, wie es einem Fremden der in Commission fabricieren laßt, nemlich von jedem Hundert Gulden werth zwey oder drey Gulden, je nach Qualität der Waar auferlegt und bestimmt ist. Jedoch wollen wir solche Gemeinderschaft nur auf die so en gros handeln, verstanden haben, die aber so die Waar verstuken, sollen sich derer gänzlich müssigen. gern mit Fremden.

Von dem sonderbaren Zoll etlicher Waaren, so im Lande fallen, wachsen, und zubereitet werden.

Von hievor stehendem gewöhnlichem Pfund-Zoll aber sind ausbedingt, hernach folgende Waaren und Güter, welcher halben für dießmal erläutert ist, wie folget:

Von Nuß- und anderm Oel, wie auch vom Honig, Wachs, desgleichen von Oel, Wullen, Geißhaar, Leim, Wachs.

Schaaf- und anderer Wullen, welcherley das ist: Item, Geißhaar, so in unserer Stadt Zürich Landen erzogen wird: Mehr vom Horn und Leim, soll ein Fremder doppelten Pfund-Zoll zahlen, nemlich von jedem Pfund Gelts 4. hlr.

Unschlitt. Von jedem Centner Unschlitt, es sey ausgelassen, oder rau, und unausgelassen, ist der Zoll - - - 12. ß.

Fische. Item, von einem Gulden werth Fischen, so mit Erlaubnuß von Bürgern, oder Fremden auf Mehrschaz gekauft werden, soll man geben 4. ß. Niemand ausgelassen, dann die, denen es ein Rath erlaubt, und unsere Bürger, die solche Fische zu Baden selbst essen wollen.

Zwilchen, Leinen Tuch, Reisten, Flachs, Garn. Die Zwilchen, und allerhand Leinen Tuch, wie auch Reisten, Flachs, und Garn belangend, sollen die Bürger, welche für sich selbst einkaufen, und in ihrer Gefahr hinweg schiken, den einfachen Pfund-Zoll, nemlich vom Gulden werth 4. hlr. geben. Die Factoren aber, und Bürger, so durch Commissionen handeln, wie auch die Italiäner, Cumaschger, und andere Fremde, desgleichen die Pündtner sollen von jedem Gulden werth, dessen, so sie von vorstehenden Waaren erkaufen, und ausser die Eidgenoßschaft, an die Fremde versenden, 8. hlr. das ist, zweyfachen Pfund-Zoll bezahlen.

Was

Was aber von dieser Waar allhier verkauft, und allein in andere Orte der Eidgenoßschaft verschikt wird, und darinn bleibt, soll von jedem Gulden werth, allein der bestimmte gemeine Pfund-Zoll entrichtet werden.

Von dem Fabric-Zoll.

Der Tüchlinen halber, sollen alle diejenigen Bürger, so für sich selbst, Tüchlein, Wiener, klein- und grosse Schleyer, und dergleichen allhier machen, oder machen lassen, oder einkaufen, und an die Fremde, es sey in Italien, oder andere Teutsche oder Welsche Lande und Orte verfertigen, fürhin was in jeder Kisten ist, bey ihren Treuen, nach Billichkeit zu Gelt anschlagen, und taxieren, und von jedem Gulden 2. hlr. zu Zoll geben. Neben Beobachtung des gewohnten Pfundzolls von denen, so sie allhier an Fremde verkaufen. Tüchlein, Wiener, Schleyer.

Welche Bürger aber für fremde Personen obstehender Waaren, als Tüchlein, Schleyer, Wiener, und was von Baumwullenem Garn geweben wird, allhier machen lassen, oder einkaufen, und hiemit in eines Fremden Namen und mit desselben Gelt und Gut handeln: oder daß ein Fremder dergleichen Waaren allhier kaufte, und hinweg ferggen wurde,

die ſollen von jedem Gulden werth 4. hlr. Zoll bezahlen.

Baumwullen-Garn. Und ſoll hiemit auch das Baumwullen-Garn, ſo in unſern Landen geſpunnen, aufkauft, und an die Fremde verſendt wird, gleich wie die Tüchlein, ꝛc. als obſteht, verzollet werden, nemlich von Bürgern einfach, von Fremden doppelt.

Mouſelines, Matelotes, weiß- und gefärbter Indiene, &c. Von Mouſelines, Matelotes, weiß- und gefärbter Indiene und allen andern übrigen Waaren, ſo aus Baumwullenem Garn geweben wird, ſoll ein jeder Bürger der ſolche Waar machet, oder machen laßt, neben dem gewohnten Pfundzoll, von dem was er allhier verkauft an Fremde, für den Fabric-Zoll von jedem Gulden werth 2. hlr. zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Scotti, Garn, Sayen, Beutel, u. dergleichen. Die Scotti, Garn, Sayen, Beutel, und dergleichen belangend, ſoll ein Bürger, der ſolche Waar für ſich ſelbſt, unter ſeinem Namen, und in ſeiner eigenen Gefahr in die Fremde verſchikt, von jeder Ballen einen Gulden Zoll geben.

Beutel insbeſonder. Eine Ballen Beutel ſoll zween Centner und ein Quart ungefehr halten, und was darüber, je nach Proportion der Zoll davon abgeſtattet werden.

Burat. Es ſoll ein Bürger von jedem Stuk Burat, ſo er fabriciert, es lige gleich hier unverkauft, oder werde an die Fremde

de verkauft, acht Kreuzer zu Zoll zu geben schuldig seyn.

Englische Crepen, Sommer- und Winter-Strümpfe.

Welcher Bürger Englische Crepen, Sommer- und Winter-Strümpfe, und andere Waaren von Wullen, wie die immer Nammen haben mag, fabriciert oder fabricieren laßt, der soll davon, von jedem Gulden werth 2. hlr. für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfund-Zolls von dem was allhier an Fremde verkauft wird, geben.

Reiner Seiden-Zoll.

Von Trame, Filadi, Organzin, Gold-Gespunst-Seiden, gefärbte Seiden in Carten, Stäpp- und Näh-Seiden, welche allhier aus rauher Seiden gemachet wird, soll ein jeder Bürger der sie also machen laßt, von jedem Centner 2. Gulden Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfund-Zolls von dem was allhier an Fremde verkauft wird, abstatten und bezahlen.

Sammet, Flor, Taffet, Crepe, Halstücher, ꝛc.

Wann aber ein Bürger aus obiger gespunnenen Seiden dann Sammet, Flor, Taffet, Crepen, und Halstücher fabriciert, soll er ferners, über obbestimmte 2. Gulden vom Centner, was hierinn an vorgenannter gearbeiteter Seiden verbraucht wird; von jedem Centner 2. Reichsthaler oder 3. Gulden und 24. ß. für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfund-Zolls von dem, was allhier

allhier an Fremde verkauft wird, zu geben verbunden seyn.

Floret-Zoll. Von Strussi, Strazen, Galleten, Stamm, und gefarbter Floret-Gespunst in Carten, soll ein Bürger, so dergleichen Waaren für sich selbst spinnen und rüsten laßt, von jedem Centner 1. Gulden, 20. ß. für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls von dem, was allhier an Fremde verkauft wird, abrichten.

Etofen, Strümpfe, ꝛc. Im Fall aber ein Bürger aus obiger Floret ferners Etofen, Strümpfe, ꝛc. fabriciert, der soll über obigen Zoll annoch von jedem Gulden werth 2. hlr. für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls von dem was allhier an Fremde verkauft wird, entrichten.

Dammast, und andere seidene Zeuge. Welche Bürger Dammast und andere seidene Zeuge fabricieren oder fabricieren lassen, die sollen von jedem Gulden werth 2. hlr. für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls von dem so allhier an Fremde verkauft wird, geben.

Camelot. Gleicher Zoll soll auch gegeben werden von dem Camelot, und allem andern Zeug so von allerley Haaren gemacht, und von Bürgern fabricieret wird.

Von

Von denen Perruques soll gleichfalls von jedem Gulden werth 2. hlr. für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls von dem was allhier an Fremde verkauft wird, gegeben werden. Perruques.

Alle gemengte Waaren, als von rauher und gearbeiteter Seiden; Seiden und Baumwullen; Seiden und Floret; Baumwullen und Wullen- und Leinenen; Baumwullen mit Gold- und Silber-Faden; und andere dergleichen Waaren wie die Namen haben, jezt seyn oder fürohin aufkommen, und von was Ingredienzen, Halt, oder Werth sie immer seyn möchten, sollen von den Bürgern, die solche fabricieren oder fabricieren lassen, von jedem Gulden werth mit 2. hlr. für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls, von dem was allhier an Fremde verkauft wird, verzollet werden. Allerhand gemengte Waaren, und neue Gattung Fabrique, die aufkommen möchten.

Was aber alle Gold- und Silber-Gespunst von Spizen, Gallaunen, Tressen, Faden, ꝛc. sie sey gut oder falsch anbelanget, soll selbige von denen Bürgern, so sie fabricieren lassen, mit 4. hlr. vom Gulden werth für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls von dem, was allhier an Fremde verkauft wird, verzollet werden. Alle Gold- und Silber-Gespunst.

Ein

Der Fremden. Ein Fremder aber, so durch Commission oder aus sonderbarem Befehl auf seine Rechnung hernach specificierter Seiden-Waaren, als: rauhe Seiden, welche in Organzin, Filladi oder Trame fabriciert wird, item rauhe Floret, allhier spinnen und ausrüsten laßt, und dann hinweg fertiget, 2. per Cento, das ist, zwey Gulden von Einhundert Gulden werth: Desgleichen von seidenem Flor, seidenen Halstüchern, Fazanetli, Taffet, abgesotten- und gefärbter Seiden und Floret: item seidenen und halb-seidenen, wullenen und halb-wullenen Halstüchern, auch aller anderer gewebner seidener und wullener, baumwullener Halstücher und Fazanetli, Zeugen, Scotti, Beutel, 3. per Cento, das ist, drey Gulden von Einhundert Gulden werth zu Zoll bezahlen, und soll der Bürger der also in Commission fabriciert, solche bey seinem Eid, von den Fremden einzuziehen verpflichtet seyn.

Der Bürger sonderbare Pflicht bey dem Fabric-Zoll. Bey diesem allem dann den Bürgern bey ihren Eiden und Verwürkung der Waaren soll eingebunden seyn, alle und jede solcher Waaren, so viel sie deren den Fremden rüsten lassen, fleissig anzuzeigen, und davon nichts zu hinterhalten, zumalen hierum auf ihren Büchern ordentliche Rechnung zu halten, da dann aller dieser Waaren, so hinweg geführt werden, eine Verzeichnuß soll gemachet, damit man

man allwegen ſehen könne, daß keine Gefahr gebraucht, und nichts verſchlagen werde.

Sammet-Zoll.

Was Sammet, und alle andere ſeidene Zeuge allhier gemacht und gegen Fremden allhier verkauft, oder ſonſten von hinnen an die Fremde zu verkaufen geſchikt wird, davon ſoll der Sammetweber, oder der, deſſen der Sammet, oder Seiden-Zeug iſt, und den hinweg zu verkaufen ſchikt, von jedem Stuk Sammet, und Seiden-Zeug 4. ß. zu Auszoll, neben obernanntem Fabric-Zoll bezahlen: Was Sammet und Seiden-Zeug aber die Fremden allhier kaufen und hinweg führen, ſollen ſie von dem Gelt, ſo ſie darum geben, den gewohnlichen Pfundzoll, wie bräuchig, nichts deſto weniger auch für ſich ſelbſt abrichten.

Von allhieſigen Kupferſchmiden, Kanten- und Hafengieſſern verarbeitete Waar.

Was von unſern Bürgern, den Kupferſchmieden, Kanten- und Hafengieſſern verarbeitet, und gegen Fremden, es ſeyen Keßler, oder andere, verhandelt wird, ſoll davon anſtatt des Pfundzolls vom Centner 5. ß. 4. hlr. bezahlt werden. Was aber Fremde für Kupfer, und andere Waaren, von Metall, beym Centner oder ſonſten, verarbeitet, oder unverarbeitet, hieher brächten, und verkauften, ſollen ſie davon den gemeinen Pfundzoll entrichten.

Und

Und damit nun jedermann in Conſtafel und den Zünften allhier, ſich mit gefliſſenem Einzug, und getreuer Lieferung hievor beſtimmten Pfundzolls deſto beſſer wiſſe zu verhalten, haben wir uns noch mehrers erläutert und erkennt, wie hernach folget:

Conſtafel.

Jubilierer, Kämifäger, und alle andere fremde Krämer.

Welche in die Geſellſchaft zur Conſtafel dienen, ſollen ſo wol, als auch alle andere unſere Bürger, von den Jubilierern, Kämifägern, und andern fremden Krämern, nichts heimliches kaufen mögen; ſondern da dergleichen fremden Verkäufern zur Zeit der Jahrmärkten, oder ſonſten ihre Waaren zu verkaufen erlaubt wird, ſolche Käufe von ihnen öffentlich thun, damit der gebührende Pfundzoll könne durch den Waagmeiſter eingezogen werden.

Saffran.

Kauf- und Tuchleute, Krämer, Setler, Nadler, Paſſamenter, Gürtler, Strel-

Alle Kauf-Wath- und Tuchleute, ſie dienen in dieſe Zunft oder nicht: desgleichen Krämer, Sekler, Nadler, Paſſamenter, Gürtler, Strelmacher, Hoſenſtriker, Bürſtenbinder und andere, ſo in dieſe Zunft zun Saffran dienen, ſollen von allen Waaren, welche ſie auf Mehr-

ſchaz

ſchaz verkaufen, was Gattung es immer ſey, und wie ſie genennt werden möchten, den gewohnlichen Pfundzoll, wie der auf jede Gattung Waaren beſtimmt iſt, innbehalten, und in ihre Zollbüchſen ſtoſſen: und was ſie von Fremden, ſo ihre Waaren allhier aufpaken, an Gut erhandeln, davon ſollen ſie alle den Pfundzoll innbehalten, und in ihre Büchſen ſtoſſen: und alſo keiner an des Fremden Entſchuldigung kommen, ob hätte, oder wollte er den Zoll dem Waagmeiſter bezahlen.

Meiſen, oder Weinleute.

Alle Wirthe, ſamt ihren Knechten, ſollen bey ihren Eiden vermahnet ſeyn, das Wein-Umgelt, laut der Ordnung, fleiſſig und getreulich zu geben und abzurichten: desgleichen auch keinen fremden Kauf- und Handelsleuten, noch Krämern nicht geſtatten, einiche Waaren oder Kräme in den Wirthshäuſern zu legen, aufzupaken, noch zu öffnen, und dieſelben daſelbſt zu verkaufen, noch feil zu tragen, ſondern alles in das Kaufhaus, laut der Ordnung, weiſen und gehen laſſen: und wer darwider zu handeln ſich unterſtuhnde, denſelben ſollen ſie an gebührenden Orten, zu gebührender Strafe läiden. Wirthe.

Die Sattler ſollen vorſtehender Ordnung gemäß verpfundzollen, was ſie an Sattler.

Sätteln, Hulftern, auch all andern Roßzeug, und dergleichen gegen Fremden, auf Mehrschaz verkaufen, oder von Fremden allhier verkauft wird, und von den Fremden den Pfundzoll einziehen: wie auch von dem, so sie denselben, an Läder, Häuten, Ringgen, Banden und Reechhaaren abkaufen.

Mahler. Was auch die Mahler an Kupfer- und Kunststüken den Landkrämern, und Kunstführern, auf Mehrschaz verkaufen, oder was sie von den Farbentragern, und Oelführern einkaufen, davon sind sie schuldig den ordentlichen Pfundzoll einzuziehen, und in die Büchsen zu stossen.

Schmiden.

Kanten- Roth- und Hafengiesser, Messer- und Kupferschmide, Schwertfäger, Schmide, Schlosser, Sporrer, Spängler, Scheidenmacher, ꝛc. Alle Kantengiesser, Messerschmide, Kupferschmide, Schwertfäger, Rothgiesser, Hafengiesser, Schmide, Schlosser, Sporrer, Spängler, Scheidenmacher, und alle andere kurz- oder lang-Arbeiter, sollen alles dasjenige, so sie den Fremden auf Mehrschaz verkaufen, auch von denselben wiederum einkaufen, darunter auch die alten Wehr und Waffen, so den Hauptleuten und Soldaten verkauft werden, item alt Eisen begriffen seyn, ordentlich verpfundzollen, und allwegen dem Fremden den Zoll innbehalten, und in die Büchs legen.

Vor-

Vorbehalten allein was hieoben unter dem Titel des Fabric-Zolls, fol. 79. der von den Kupferschmiden, Kanten- und Hafengiessern, verarbeiteten dergleichen Metalls halber ausbedingt, und anstatt des gewohnlichen Pfundzolls auf einen sonderbaren bestimmten Zoll gesezt ist.

Pfister und Müller.

Alle Müller und ihre Knechte, samt den Pfistern, sollen bey ihren Eiden vermahnet seyn, zu verschaffen, daß der Zoll und Mülli-Umgelt, laut der Ordnung, fleissig und getreulich geläidet, und bezahlt werde.

Was auch an Brot aus der Stadt auf Mehrschaz getragen wird, davon soll der Pfundzoll bezahlt werden, vom Gulden werth 4. hlr. Brot.

Gerwer.

Was die Weiß- und Rothgerwer; item, die Läderbreiter an gearbeitetem Läder gegen Fremden, und auf Mehrschaz allhier verkaufen: Oder auch von Fremden, allhier an rauher Waar erhandeln, davon sollen sie den gewohnlichen Pfundzoll bey ihren Eiden einziehen, und in die Büchsen stossen, nemlich vom Gulden werth 4. hlr. wie nicht weniger Weiß- und Roth-Gerwer, Läderbreiter.

Digitized by Google

auch von der Schaafwullen: Item, Geiß- und Reechhaaren, Horn und Leim, so sie als Bürger den Fremden abhandeln. Was aber besagte Wullen, Item Geiß- und Reechhaar, Horn- und Leim betrift, so im Land fallt, und von den Bürgern allhier den Fremden verkauft wird, soll wie hievor fol. 71. schon erläutert ist, von gedachten Fremden doppelter Pfundzoll davon eingezogen werden, von jedem Pfund werth 4. hlr.

Mezger, Kuttler.

Was auch unsere Mezger und Kuttler allhier, an Häuten, Fellen, Hornen, rauhem und ausgelassenem Unschlitt, Schweinenem Schmalz, Spek, Schmär, rauhen oder dignen Zungen, Sauburst, Kuttelfeißte, Brand-Unschlitt, Klauenschmalz und dergleichen, an die Fremde, und auf Mehrschaz verkaufen, davon sollen sie bey ihren Eiden den bestimmten Zoll: und mit Namen vom Unschlitt und Hornen, den hievor fol. 71. 72. erläuterten sonderbaren Zoll, von den jeztbeschriebnen übrigen Waaren aber den gewohnlichen Pfundzoll entrichten, vom Gulden werth 4. hlr.

Roß- und Viehzoll.

Was dann den Roß- und Viehzoll betrift, soll es bleiben bey der hierum gemachten sonderbaren Ordnung.

Schuh-

Schuhmacher.

Unsere Bürger die Schuhmacher, sollen von den Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln und dergleichen Waar, so sie auf Gewünn und Mehrschaz in die Fremde verkaufen und verschiken, den ordentlichen bestimmten Pfundzoll von denselben fremden Käufern einziehen, und in die Büchsen liefern. Item, was sie für Brand-Unschlitt, Spek, Schweinen Schmalz, Schmär, Leinöl, Harz, Wachs, Reisten, Träatgarn, rothe Felle und anders dergleichen von Fremden allhier einkaufen; davon sollen sie auch bey ihren Eiden den Pfundzoll den Fremden abnehmen, und in die Büchsen stossen, vom Gulden werth 4. hlr. Schuhmacher.

Zimmerleute.

Was die Träyer für allerhand Arbeit von Zapfen, Hanen, Wällen, Rollen, und dergleichen, gegen Landkrämern und Fremden auf Mehrschaz und beym Gulden werth verkaufen, sollen die Fremden dasselbige alles ordentlich verpfundzollen, solcher Zoll durch die Träyer eingezogen, und in die Zollbüchsen gestossen werden, vom Gulden werth 4. hlr. Träyer.

Schneider, Kürsiner, Tuchscherer.

Die Kürsiner, welche den Fremden allerhand Kürsiner.

lerhand Wildwaar: was Namens selbige immer haben, verkaufen, oder aber solche Waaren von denselben erhandeln: Desgleichen die Tuchschärer, so von Fremden Leinöl, Kienruß, Endich, Weid, Tuchschären, oder anders kaufen, sollen den ordentlichen Pfundzoll einziehen, und in die Büchsen stossen, vom Gulden werth 4. hlr.

Tuchschärer.

Schiffleute.

Schiffleute. Die Schiffleute, Meister und Knechte, so wol des obern- als untern Wasserfahrs, sollen bey ihren Eiden nichts aus der Stadt führen, sie haben dann vom Waagmeister das Wortzeichen um den bezahlten Auszoll empfangen.

Seiler. Die Seiler sollen von den Seilen, Stricken, klein und groß: Item, Pak- und Brief-faden, Garnen, Haar- oder Oeltüchern, und was sie dergleichen machen, und gegen Fremden auf Mehrschaz verkaufen, den gewohnlichen Pfundzoll einziehen: desgleichen auch von demjenigen, so sie von den Fremden, an Hanf, Werch und Garn kaufen und erhandeln, und solchen Zoll gelissen in die Büchs stossen, nemlich vom Gulden werth 4. hlr.

Kämbel.

Grempler. Alle Grempler sollen bey ihren Eiden ver-

vermahnet seyn, zu verschaffen, daß von allem Anken, Ziger, Käß und dergleichen Waaren so verhandelt werden, und davon man den Zoll schuldig ist, gedachter Zoll, laut der Ordnung, fleissig und getreulich geläidet und bezahlt werde.

Waag.

Alles Leinen Tuch und Zwilchen, das sey gefärbt oder nicht: wie auch der Költsch, Trilch, Garn, Faden, und anders dergleichen, so entweders allhier gegen Fremden auf Mehrschaz verkauft, oder verschikt; oder aber auch von Fremden allhier auf gleiches End erhandelt wird, soll, nach Jnhalt hievor fol. 72. geschriebener Ordnung, beym Eid verpfundzollet werden. Desgleichen sollen die Bleicher und Färber, ihrer habenden Zolls-Ordnung auch getreulich nachkommen. Bleicher, Färber.

Alle Bürger insgemein, ohne Unterscheid der Zünften betreffend.

Alle diejenigen Bürger, in welche Gesellschaft oder Zunft sie dienen, so Gewünn und Gewerb haben und treiben, es sey mit Waaren, als Gansauer, Bethbarchet, Barchet, Trilch, Rostfaden, Kämifägerschnüre, allerhand Faden, Allerley Waaren.

Schnüre, Leinen- und Wullen-Bändel, und Hosenbande, Federn, Flumen, Stahel, Eisen, Bley, Zinn, Metall, Loden, ꝛc. oder auch mit Früchten, Anken, Käsen, Ziegern, und andern dergleichen Sachen, davon man Zoll, Immi und Umgelt schuldig, sollen bey ihren Bürgerlichen Eiden schuldig seyn, fleissig wahr zu nehmen, daß dasselbige mit allen Treuen, laut der Ordnung, jederzeit abgestattet und bezahlt werde.

Wein-Umgelt.

Nicht weniger sollen alle und jede Bürger so Wein ausschenken, und vom Zapfen hinweg geben, bey ihren geschwornen Bürgerlichen Eiden das Wein-Umgelt in allen Treuen abrichten.

Glaser, Eisen- und Kupfer-Händler.

Desgleichen sollen auch alle Glaser, Eisen- und Kupferhändler, von demjenigen, so sie gegen Fremden auf Mehrschaz verkaufen, oder von denselben erkaufen, den gebürenden Pfundzoll zu entrichten schuldig seyn:

Buchtruker, Buchführer und Binder.

Wie auch die Buchtruker, Buchführer und Binder, von Büchern, Pergament- Schreib- und gepappet Papir, und dergleichen:

Papirer u. Pulfer-Müller allhier.

Mehr, der Papirer von allem Papir: Item, der Büchsenpulfermacher von allem Pulfer, so sie beyde gegen Fremden allhier

allhier verkaufen oder in die Fremde verschiken.

Wann auch fremde Personen allerhand ausländisch weiß oder blau Papir: Item, Pergament und dergleichen allhero bringen zu verkaufen, sollen sie solche Waar in das Waag- und Kaufhaus führen, und sonst an keinem andern Ort abladen, da sie dann dem Waagmeister anzuzeigen schuldig sind, wie viel der ein- oder andern Gattung Waar sey, und dann von derselben den ordentlichen Pfundzoll, nemlich vom Gulden werth 4. hlr. zu entrichten. Fremd Papir und Pergamēt.

Desgleichen soll der Pfundzoll auch von allerley Sorten Gewürzes, so vom Stampf erkauft wird, bezahlt werden. Gewürzstampf.

Belangend dann die Gold- und Silberwaaren, hat man was von den allhiesigen Goldschmiden selbst verarbeitet, und gegen Fremden verkauft; oder auch denselben von fremden Jubilierern und Silberkrämern, oder andern fremden Personen um den Lohn zu verarbeiten und zu machen übergeben und verdinget wird, des Pfundzolls befreyet. Goldschmide und derselben Arbeit.

Was aber gedachte allhiesige Goldschmide, oder andere Bürger von verarbeiteten Gold- und Silberwaaren von

fremden Personen, in- oder ausserhalb den gewohnlichen Jahrmärkten, auf Mehrschaz erhandeln, soll von denselben fremden Verkäufern der Pfundzoll bezahlt: und wann hernach der Bürger solch erhandelte Waar gegen einem andern Fremden verkauft, soll sie dannzumalen wiederum verpfundzollet werden.

Beschluß, und Jährliche Verkündigung dieser Zoll-Ordnung.

Bey dieser erneuerten Zoll-Ordnung nun, ist unser Eingangs-ernannter Burgermeisters und Raths der Stadt Zürich ernstlicher Wille und Gebot, daß es fürohin so lang es uns gefällig, sein verständiges Verbleiben haben, derselben in allweg treulich statt gethan, die alte von A. 1678. in den Truk verfertigte gänzlich aufgehebt seyn, zumalen ein jeder bey Empfang dieser erneuerten, die alte zu der Canzley Handen hinaus liefern, auch zu jedermanns desto besserer Wissenschaft und Nachrichtung, jedes Jahrs ein mal, wann man nemlich gemeiner unserer Stadt Zolls- und etlich andern Beamteten und Bedienstеten ihre Eide und Pflichten vorlißt, ebenmässig sollen auf unser Rathhaus bescheiden werden, alle Waat-Tuch- und andere Gewerbs- auch Handwerksleute, so etwas Waaren, Krām- und Arbeit gegen Fremden verkaufen und verhandeln,

handeln, desgleichen auch ihre Diener, denen in ihrer Principalen Namen dergleichen vertraut ist, welchen allen was hievor steht, soll vorgelesen, und sie des ersten mals samtlich in wirkliche Eidspflicht darüber genohmen, und hernach die so den Eid geschworen zu der beharrlichen Haltung, bey denselben sonsten wieder ermahnet, die von Zeit zu Zeit neu-aufkommende Gewerbs- und Handwerksleute, allwegen wirklich auch beeidiget: Darzu zu St. Johannis Tag im Sommer in Constafel und Zünften, wañ man Meisteret, so viel sich an jedem Ort sonderbar gebürt, und dann auch hievor fol. 87.88. unter dem Titel, die Bürger insgemein ohne Unterscheid der Zünften betreffend, begriffen ist, daraus ebenmässig verlesen werden. Geschehen auf den Neunzehenden Tag des Monats Jenner, von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben HErrn und Heilands gezehlet, Eintausend, Sibenhundert und Eilf Jahre.

Kauf-

Kauf- und Waaghauſes Ordnungen.

Sintemal neben dem, was das Zollsweſen betrifft, auch erdauret und verbeſſert worden, gemeiner unſerer Stadt Kauf- und Waaghauſes Ordnungen, wie es nemlich mit der Lieferung allhero, der Verſorgung, auch der Durchfertigung und Abfuhr der Waaren und Güter, nach jeziger Zeiten Beſchaffenheit, gebraucht und gehalten werden ſoll: So haben Wir, auf daß jedermann ſich darnach deſto beſſer zu richten wiſſe, dieß Orts was in des Waagmeiſters Buch weitläuftiger begriffen, Subſtanzlich auch anziehen wollen. Und benanntlich:

Lieferung der Kaufmannſchaft in das Waag- oder Kaufhaus.

Weil alle Kaufmannſchaft in das Waag- oder Kaufhaus ſoll geliefert, und inſonderheit auch von keinem Bürger weder Wirthen noch andern, keinem Fremden ſeine Waaren in ſein Haus zu ſtellen, oder zu verkaufen geſtattet werden;

Pflicht des Waagmeiſters der Waaren halber.

So ſoll der Waagmeiſter ihm ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, alle Waaren ſo ihm eingeantwortet werden, zum beſten zu beſorgen, und ſonderlich auch fleiſſig aufzuzeichnen, woher dieſelben, und auf welchen Tag ſie kommen; desgleichen auf welchen Tag ſolche Waaren wieder hinweg

weg gegangen, wer die genohmen, und wohin dieſelben aus dem Kaufhaus gefertiget ſeyen, damit er ſelbſten deſto beſſern Bericht jederzeit zu geben, und ſonſt ein jeder auch wiſſen möge, wohin ihm ſeine Waaren gefertiget ſeyen.

Fuhr-Briefe.

Und von deswegen ſollen von den Fuhrleuten und Maultreibern allwegen ordentliche Fuhrbriefe gebracht, und bis dieſelben aufgelegt, die Waaren weiters nicht fortgelaſſen; ob ſich auch erfinden wurde, daß jemand andere Gattungen Waaren durchzufertigen unterſtanden, weder er aber angegeben, dieſelben als verwürkt Gut zu der Obrigkeit Handen angehalten werden.

Pflicht der Karrenzieher, Spanner, Schiffmeiſter und Zollern bey den Thoren.

Item, ſollen die Karrenzieher, Spanner und Schiffmeiſter, in Ladung der Waaren auf die Wägen oder Schiffe, dem Waagmeiſter die Zeichen, Zahl und Gewicht der Stuken fleiſſig anzeigen, und ſoll keiner nicht abfahren, es ſey dann die ordentliche Verzollung und Einſchreibung zuvor erfolget, auch niemand ohne das Wortzeichen der Verzollung bey den Thoren nicht hinaus gelaſſen werden.

Kein Zoller ſoll dem andern eingreiffen.

Jeder Zoller aber, den Zoll um beſſerer Ordnung willen, allein von dem einziehen, was in ſein Amt gehört, und in ſeinem Büchlein begriffen iſt.

Ulgut.

Wann auch ein Kaufmann Ulgut hat, welches er jemand anderm weder dem gewohnlichen Schiffmeiſter aufgiebt, als dem

dem Churer-Ordinari-Botten, oder Schiffleuten, die sonst nach Lachen oder Schmeriken fahren, so soll der, welcher dieß Ylgut hinweg fertiget, schuldig seyn, ein solches dem Waagmeister anzuzeigen, auf daß in solchen Fällen an dem allhiesigen und dem Rapperschweiler-Zoll nichts verscheine.

Waagen. Die Waagen belangend, sollen in dem Haus, allwo der Waagmeister seine Wohnung hat, derselben drey seyn, und die erst- und grösten zum Ab- und Aufladen der ganzen Stuken den Fuhr- und Schiffleuten; die andere und mittlere aber zum Verkaufen der schweren oder auch ganzen Stuken dienen; und bey der dritten als kleinsten, die Waar so man beym Pfund verkauft, als Fastenspeise, Reis, Oel, Capriß, Seiffen und dergleichen ausgewogen: und damit man sich dieser Waagen desto kommlicher gebrauchen könne, keine Waar oder Stukgüter, an dem Ort da dieselben sind, nicht behalten, sondern alle gelegt werden auf den untern abgetheilten Boden im Helmhaus, allwo auch eine Waage seyn soll, damit die Güter, so man aus den Schiffen ausziehet, nicht erst in das Waaghaus müssen geführt, sondern grad an selbigem Ort können gewogen, die Stuke so mehr als zween Centner am Gewicht halten, gefunden, und die so sie also auf Gefahr hin überschwer gemacht hätten, gemeiner

Stadt

Stadt dadurch den Zoll, den Schiff- und Fuhrleuten aber ihren Lid- und Schifflohn zu entziehen, mit der Confiscation oder sonst abgestraft werden.

Es soll auch an obgedachten Waagen nichts dann was dahin dienet gewogen, und hiemit das Unschlitt, Anken, Schmalz, Käs und Zieger, samt dem Föuleisen allein in der Fron- und Anken-Waag gewogen, auch allda verlöhnt und verzollet werden: vorbehalten die überläſtigen Anken- und Ziegerfaße, welche man an der Ankenwaag Schwere halber nicht gewägen mag, die soll ein Waagmeister im Kaufhaus wol wägen mögen, jedoch schuldig seyn, von solchen gewognen Fassen jedesmals dem so die Ankenwaag versieht, und denselben Zoll einzieht, ein Wortzeichen bey dem, dessen der Anken oder Zieger ist, wie viel dessen sey, schiken, auf daß derselbe den gebürenden Zoll davon einziehe, desgleichen mit den Zedeln an die Zölle gen Eglisau und Andelfingen sich zu verhalten wisse.

Wägen des Unschlits, Anken, Schmalzes, Käs, Ziegers, Föul-Eisens.

Und damit nun so wol der Waagmeister von des Kaufhauses, als auch der oberste Salzknecht, von des Salzhauses wegen, bey vorfallenden Spännen des einen und andern halber, desto besser unparteyische Kundschaft und glaubwürdige schriftliche Zeugnuß geben können, soll ihrer keiner factorieren mögen, sondern sie

Waagmeister und oberster Salzknecht sollen nicht factorieren.

sie sich desselben müssigen, und insonderheit dem Zoll abwarten.

Anländen, laden, entladen, und anhängen der Schiffe.

Ferners sollen die Schiffmeister und Knechte sich befleissen, daß sie mit den Schiffen zu rechter Zeit bey dem Kaufhaus länden, die Salzknechte aber, daß sie dieselben gebürender Massen laden und entladen: Item auch mit dem Anhängen der Schiffe an die Würi, bey welchem so viel das Entladen betrift, der, so der erste ankommt, den Vorzug hat; im Wiederladen aber die andern Schiffleute dem Sustknecht zu Horgen obsich zu weichen schuldig sind, also verhalten, wie es in der Kaufhaus-Ordnung mit mehrerm eingeschrieben und erläutert ist.

Sustknecht zu Horgen.

Güterfuhren an den Sonn- und Feirtagen.

Es sollen auch an den heiligen hohen Festen den ganzen Tag, an den Sonn- und andern Feirtagen aber bis um vier Uhren Nachmittag, keine Fuhr- und Schiffleute, noch Säumer oder Maultreiber keine Waaren nicht laden, entladen oder abführen.

Güterläste ohne Hand anlegen nicht die Stägen ablassen.

Und dann sollen die Spanner und Karrenzieher keine Röhrlein oder Fäßlein, noch einige Tuchballen oder andere Kaufmannsgüter oder Läste die Stägen ab ohne Hand anlegen nicht lassen laufen, sondern von Hand allgemach die Stägen ablassen, bey Zehen Bazen Buß, so oft es geschieht.

In-

Innhalt der Haupt-Titel.

Ein- und Außzoll der Fremden. Blatt 60.
- - der Bürger. 62.

Von dem Pfund-Zoll. 64.

Von dem sonderbaren Zoll etlicher Waaren, so im Lande fallen, wachsen und zubereitet werden. 71.

Von dem Fabric-Zoll. 73.

Wie jede Zünfte und Zünfter sich mit Einzug und Lieferung des Pfund-Zolls zu verhalten; und zwar, Constafel. 80. Saffran. 80. Meisen, oder Weinleute. 81. Schmiden. 82. Pfister und Müller. 83. Gerwer. 83. Metzger, Kuttler. 83. Schuhmacher. 85. Zimmerleute. 85. Schneider, Kürsiner, Tuchschärer. 85. Schiffleute. 86. Kämbel. 86. Waag. 87.

Alle Bürger insgemein, ohne Unterscheid der Zünfte. 87.

Beschluß, und Jährliche Verkündigung dieser Zoll-Ordnung. 90.

Kauf- und Waaghauses-Ordnungen. 92.

Materien-Register.

A.

Aken, durch wen, auch wo der soll verzollet und gewogen werden. Blatt 87.
Aus- und Einzoll, s. Ein- und Auszoll. 95.

B.

Bändeln-Verzollung. 88.
Barchet-Zoll. 87.
Baumwullen Garn-Zoll. 74.
Baumwullene Waaren. 74.
Beth- und Hausplunder-Zoll der Fremden, 61. der Bürgern, 63. wer davon befreyet. 63.
Beth-Barchet. 87.
Beutel-Zoll, 74. insbesonder. 74.
Bleicher. 87.
Bley-Zoll. 88.
Borg, Verkaufte Waaren auf) 65.
Brand-Unschlitt-Zoll. 84.
Brief-Faden-Zoll. 86.
Brot-Verpfundzollung. 83.
Büchsenpulver-Zoll. 88, 89.
Buchtrukern, Buchführern- und Bindern Pfundzolls Pflicht. 88.
Burat. 74, 75.
der Bürgern Zolls-Pflicht, insgemein, ohne Unterscheid der Zünften. 87-90.
Bürgern Beth- und Hausplunder-Zoll. 63. Föuleisens-Zoll. 63. Gemeinderschaft der Bürgern und Fremden. 70, 71.
Bürgern sonderbare Pflicht bey dem Fabric-Zoll. 78.
Bürgern Pfundzoll von Käufen. 66-71.
- - Taffetzoll. 75.
- - von übrigen Waaren. 63.
Burgundischer Glas-Zoll. 61.

C. Came-

Bürſtenbinder Pfund-Zoll. 80.
Butter, ſ. Anken.

C.

Camelot. 76.
der Conſtafel einverleibte, was die des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 80.
Crepen, Engliſche, Seidene. 75.

D.

Damaſt und andere ſeidene Zeuge. 76. 79.

E.

Ein- und Auszoll der Fremden insgemein, nemlich von Waaren, ſo unentladen durchgehen. 60. Von den durchgehenden Waaren, ſo entladen werden. 61. Von Waaren, ſo allhier verkauft werden. 61. Inſonderheit aber: Vom Haus- und Beth-Plunder. 61. Vom Föul-Eiſen, Burgundiſchen- und Wald-Glas, Ygenholz und Scheiben. 61, 62.
Ein- und Auszoll der Bürgern, von durchgehenden Waaren. 62.
Von übrigen Waaren insgemein. 63.
Von denen davon ausbedingten, als von Föul- oder Stürriſchem-Lauffenburger- und Land-Eiſen. 63.
Nördlinger, Haus- und Beth-Plunder. 63.
Eiſen-Zoll. 79. 82. 88.
- - Stürriſchen Eiſens Zoll. 63. Alt Eiſen. 82.
Endich-Zoll. 30.
Engliſche Crepen. 19.
Etofen aus Floret. 20.

F.

Fabric-Zoll. 73-79.
Fabriques, neu aufkommende. 77.
Factoren-Pflicht. 65. 69. 72.

Faden-Zoll. 87.
Federn- und Flumenzoll. 88.
Fellen-Verpfundzollung. 84.
Färber. 87.
Fazanetli-Zoll von seiden- und wullenem Zeug. 78.
Fäuleisen, s. Föuleisen.
Filadi. 75.
Fisch-Zoll. 72.
Fachs-Zoll. 72.
Flor. 75.
Floret, Seiden, auch Flor-Zoll der Bürgern. 76.
- - der Fremden. 78.
Floret-Gespunst, gefarbte, in Carten. 76.
Flumen- und Federn-Zoll. 88.
Fremden; ihr Beth- und Hausplunderzoll. 61.
- - Floret-Seiden- und Florzoll. 78.
- - ihr Taffetzoll. 78.
- - Föuleisenszoll. 61. Gemeinderschaft mit den Bürgern. 70, 71. Seidenzoll. 78.
Früchten-Verzollung. 88.
Föuleisens Zoll der Fremden. 61. der Bürgern. 63. wo das soll gewogen werden. 95.
Fuhr-Briefe. 93.

G.

Galleten. 76.
Gansauer-Zoll. 87.
Garn- und Garnen-Zoll. 72. 74. 87.
Goldschmiden Zollspflicht. 89.
Gold- und Silberzoll der Fremden. 60.
Gold- und Silberwaaren, so von dem Pfundzoll befreyet. 89.
Geiß- und Reechhaaten Verzollung. 72. 82.
Gemeinderschaft der Bürgern mit den Fremden. 70. 71.
der Gerwer-Zunft einverleibte, was sie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 83, 84.
Gespunst von Gold und Silber. 77.
Gewild- und Gefüllzoll. 70.
Gewürz-Zoll vom Stampf. 89.
Glasern Pfundzolls-Pflicht. 88.
Glas, Burgundisch- und Waldglas. 61, 62.

Gold- und Silbergeſpunſt. 77.
der Gremplern-Zunft einverleibte, was die des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 87.
Gürtlern Pfundzolls-Pflicht. 25.
Güterfuhr an den Sonn- und Feirtagen. 96.
Güterläſte ſoll man ohne Hand-anlegen nicht die Stägen ablaſſen. 96.

H.

Haar- oder Oeltüchern-Zoll. 86.
- - Geiß- und Reechhaaren-Verzollung. 72. 82.
Hafengieſſern-Zoll. 79. 82.
Halstüchern-Zoll, von ſeiden- und wullenem Zeug. 75.
Hanen-Zoll. 85.
Hanf-Zoll. 86.
Harz-Zoll. 85.
Haus- und Bethplunder-Zoll. Siehe hievor im Buchſtaben M.
Häuten-Zoll. 84.
Helmhaus. 94, 95.
Heimliche Käufe verbotten. 80.
Honig-Zoll. 71.
Horgen, Suſtknecht. 96.
Horn-Zoll. 72. 84.
Hoſenſtriker Pfundzoll. 79.
Hoſenband-Zoll. 88.

I.

Jährliche Verkündigung dieſer Zoll-Ordnung. 90, 91.
Indiene, weiß- und gefarbte. 74.
Jubilierern Pfundzoll. 80.

K.

Kämbel. Siehe, Gremplern-Zunft.
Kämifägern Pfundzoll. 80.
Kämifägern Schnürzoll. 87.
Kantengieſſern-Zoll. 79. 82.
Karrenziehern Pflicht. 93.

Käs-Zoll. 87, 88. wo der soll gewogen werden. 95.
Kauf- und Waaghauses-Ordnungen. 92-96.
Käufe, heimliche, verbotten. 80.
- - Pfundzoll von allen Arten von Käufen. 65-69.
- - in- und ausser der Landschaft. 66.
Käufe; Auf Borg verkaufte Waaren. 65.
Kaufleuten Pfundzoll. 80, 81.
alle Kaufmannschaft soll ins Waag- oder Kaufhaus geliefert werden. 92.
Kienrusses Verpfundzollung. 86.
Klauenschmalzes Verpfundzollung. 84.
Költsch-Zoll. 87.
Krämern Pfundzoll. 80.
Kupferhändlern Pfundzoll. 88.
Kupferschmiden-Zoll. 79. 82.
Kupfer-Zoll. 79. 88.
Kürsiner-Pfundzolls-Pflicht. 85, 86.
Kuttlern Pfundzolls-Pflicht, und Kuttelfeißte. 84.

L.

Läderbreitern Pfundzoll. 83.
Land-Eisen. 63.
Landschaft, Käufe allda, und ausser derselben. 66.
Laufenburger-Eisen. 63.
Lerchen- oder Ygenholz. 62.
Leim-Zoll. 72. 84.
Leinen-Tuchzoll. 72.
Leinöls Verpfundzollung. 85.
Loden-Zoll. 63.

M.

Mahlern Pfundzolls-Pflicht. 82.
Matelotes. 74.
Messerschmiden Pfundzoll. 82.
Metall-Zoll. 79. 88.
der Mezgern-Zunft einverleibte, was sie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 84.
der Meisen-Zunft einverleibte, was sie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 81, 82.

Digitized by Google

Mouſelines. 74.
Mülli-Umgelt. 83.

N.

Nadlern Pfundzoll. 80.
Nähſeiden. 75.
Nördlinger-Zoll. 63.
Nuß-Oel-Zoll. 71.

O.

Oberſter Salzknecht, und Waagmeiſter, ſollen nicht factoriren. 95. 96.
Oel- oder Haartüchern-Zoll. 86.
Nuß-Oel-Zoll. 71.
Organzin. 75.

P.

Pak- und Brief-Faden-Zoll. 86.
Pantofeln Verpfundzollung. 85.
Papier- und Pergaments Verpfundzollung. 88.
Paſſamentern Pfundzolls-Pflicht. 80.
der Pfiſter- und Müllern-Zunft einverleibte, was ſie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 83.
Pfund-Zoll insgemein, wovon, von wem, und wie der ſoll eingezogen werden. 62. 64-71.
Inſonderheit aber: Von den verkauften Waaren auf Borg. 65. Von Käufen, ſo auf der Landſchaft geſchehen. 66. Von Käufen, ſo auſſerhalb dem Land geſchehen, aber allhero zu liefern, ibid. Von Käufen, bey welchen dem Bürger die Aushinlieferung anbedingt. 66. Von Waaren, ſo die Fremden aufbinden. 67. Von ſammethaft verkauften Waaren. 68. So der Bürger auf ſeine eigene Gefahr verſchikt. 68. Der Bürgern, ſo auſſerhalb der Stadt ſizen. 68, 69. Von Verpfundzollung der Waaren, ſo an Schulden gegeben werden. 70. Der Tüchlenen, Schleyern, Wienern, baumwullenen Garns und Burats. ꝛc. 73-75. Von Waa-

ren in Gemeinderschaften mit den Fremden. 70, 71.
Waaren, so dem Pfundzoll nicht unterworfen, sondern ausbedingt sind. 63. 71-73.
Perruques. 77.
Pulver-Müller. 88, 89.

R

Reech- und Geißhaaren-Zoll. 72. 82.
Rollen-Zoll. 85.
Roß- und Vieh-Zoll. 84.
Roßfaden-Zoll. 87.
Roth- und Weißgerwern Pflicht der Pfundzollen. 83, 84.
Rother Fellen Verpfundzollung. 85.
Rothgiessern Pfundzoll. 82.
Rüben, s. Constafel.
Reisten-Zoll. 72. 85.

S.

der Saffran-Zunft einverleibte, was sie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 80, 81.
Seilern Pfundzoll. 86.
Sammet-Zoll. 75, 76. 79.
Sattlern Pfundzolls-Pflicht. 81, 82.
Sauburst-Zoll 84.
Sayen-Zoll. 74.
Schaafwullen Verpfundzollung. 72, 73.
Scheiben-Zoll. 62.
Scheidenmachern, Schlossern, Schmiden, Spenglern, Sporrern und Schwertfägern Pfundzolls-Pflicht. 82, 83.
der Schiffleuten-Zunft einverleibte, was sie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 86.
Schiffmeistern und Spannern Pflicht des Zolls halber. 93.
Schiffmeistern Pflicht mit dem Anländen, Laden, Entladen und Anhängen der Schiffen. 96.
Schleyer-Zoll. 73.
Schmalz. 84. Wo das soll gewogen werden. 95.
Schmär- und Spek-Zoll. 84.

Digitized by Google

der Schmiden-Zunft einverleibte, was ſie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 83.
der Schneidern-Zunft einverleibte, was ſie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 85, 86.
Schnür-Zoll. 87.
der Schuhmachern-Zunft einverleibte, was ſie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 85.
Schuh- und Stiefeln Verpfundzollung. 85.
Schweinen-Schmalzes Verpfundzollung. 84.
Scotti-Zoll. 74.
Seklern Pfundzoll. 80.
Seiden-Zoll, reiner. 75.
Seiden zur Goldgeſpunſt, gefarbte in Carten, Stepp- und Näh-Seiden. 75, 76.
Seidene Halstücher. 75.
Seidene Creyen. 75.
Seiden-Zeug, Damaſt. 76. 79.
Seiden-Zoll der Fremden. 78.
Silber- und Gold-zoll. 60.
Silber- und Gold-Geſpunſt. 77.
Stahel-zoll. 88.
Stampf, Gewürzzoll, vom) 89.
Strazen. 76.
Strelmacher-zoll. 80.
Striken-zoll. 86.
Strümpfe für Sommer und Winter. 75. aus Florett. 76.
Struſi. 76.
Stürriſchen Eiſens Zoll. 63.
Suſt-Knecht zu Horgen. 96.

T.

Taffet-zoll der Bürgern, 75. und der Fremden. 78.
Traatgarn-zoll. 85.
Trame. 75.
Träyern Pfundzolls-Pflicht. 85.
Trilch-zoll. 87.
Tüchlein-zoll. 73.
Tuchleuten Pfundzoll. 80, 81.
Tuchſcherern Zolls-Pflicht. 85, 86.

Digitized by Google

V

Verkündigung (jährliche) der Zoll-Ordnung. 90, 91.
Umgelt, Müll-) 83.
Verpfundzollung, ſ. Pfundzoll.
Unſchlitts-zoll. 72. 84. Wo das ſoll gewogen werden. 95.
Vieh- und Roßzoll. 84.

W.

Waag- und Kaufhauſes Ordnungen. 92, 96.
Waagen im Kauf- und auf dem Helmhaus, wie viel deren ſeyn ſollen, und auf was End hin. 94, 95.
Waagmeiſters Pflicht, der einkommenden Waaren halber. 92, 93.
Waagmeiſter und Oberſter Salzknecht ſollen nicht factorieren. 95.
Waaren, allerhand gemengte. 77.
Waaren, Pfund-, Ein- und Auszoll. 61, 66.
der Wäbern-Zunft einverleibte, was ſie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 85.
Wachs-zoll. 71. 85.
Waldglaſes Zoll. 62.
Wällen-zoll. 85.
Wehr- und Waffen Verpfundzollung. 82, 83.
Weid-zoll. 86.
Wein-Umgelt. 81. 88.
Weinleuten, ſ. Meiſen.
Weiß- und Rothgerwern Pflicht, des Pfundzolls halber. 83, 84.
Werch-zoll. 86.
Wiener-zoll. 73.
Wildwaar Verpfundzollung. 85, 86.
Wirthe. 81.
Wullen-Waaren. 75.
Wullen-Zoll. 72. 83, 84.
Wullene Halstücher. 75.

Y.

Ygen- oder Lerchenholzes Zoll. 62.
Yl-Gut. 93, 94.

Digitized by Google

Z.

Zapfen-Verpfundzollung. 85.
Zieger-Zoll, 87. und wo der soll gewogen werden. 95.
der Zimmerleuten-Zunft einverleibte, was sie des Pfundzolls halber in acht zu nehmen. 85.
Zinn-Zoll. 88.
Zollbüchsen, wer die haben, auch wer und wovon der Zoll soll eingezogen werden. 64. Dem Sekelmeister davon Rechnung halten. 65.
Zoller sollen einander nicht eingreifen. 93.
Zollern bey den Thoren Pflicht. 93.
Zoll-Ordnung, Jährliche Verkündigung. 90, 91.
Zoll, Ein- und Ausz-oll, s. Ein- und Auszoll.
Zungen Verpfundzollung. 84.
Zwilchen-Zoll. 72.

Digitized by Google

Digitized by Google

N°. III.

Wein-Umgelt-Ordnung,

der

Stadt Zürich.

Revidiert und erneuert

Anno 1755.

Digitized by Google

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen Unsern Verburgerten, und Landleuten inner den Kreuzen seßhaft, Unsern Gnädigen wolgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Was massen Wir die Zeit und Jahre her zu Unserm Mißfallen erfahren und ersehen müssen, wie daß in Abstattung des schuldigen Wein-Umgelts, zuwider Unsern dießfälligen Ordnungen und Erkanntnussen, allerhand schädliche Mißbräuche eingerissen, und Wir danahen, diesen Unordnungen einen erforderlich- und angemessenen Einhalt zu thun, Uns bemüssiget gesehen haben, die ehevorig-hierum ergangene Ordnungen und Erkanntnussen wiederum von neuem zu durchgehen, und in nachfolgendem Enthalt, zu jedermanns künftigem Verhalt und Nachricht, dahin zu erläutern, und in Druk zu geben, wie von einem auf das andere folget: Und zwaren

Erstlich; so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß alle und jede Weinschenken, ihre zu verwirthen habende Weine, Most ꝛc. von was Gattung die seyen, nebst Meldung des Preises, denen Wein-Umgelts-Beamteten bey ihren Eiden anzeigen, auch aus ihren Schenkfassen nichts hinweg geben oder verkaufen sollen, es seyen dann selbige zuvor verzeichnet, dem

Umgelt

Umgelt einverleibet, und der Ordnung gemäß versiegelt worden; und damit man den Halt der Fassen ordentlich wissen, und der Abbeiler in seinem Dienst genauer und richtiger verfahren könne, befehlen Wir allen den Unsern, welche Wein ausschenken, alles Ernsts, fürohin keine andere als gesinnete Schenkfaße zu haben, mithin diejenigen, so noch nicht gesinnet sind, ordentlich sinnen zu lassen; wie dann auch einerseits Unsern Beamteten hiemit anbefohlen ist, diejenigen, so sich saumen sollten, diesem Befehl gehorsame Statt zu thun, Unsern Verordneten zu nöthiger Ahndung oder Abstrafung zu läiden, und darbey ihr wegstes und bestes zu thun; anderseits aber der Abbeiler die Obliegenheit haben solle, wann er in den Keller kommt, die Fasse ordentlich abzumessen, und es beym Anschreiben derselben nicht auf eine willkürliche Schazung ankommen zu lassen. Und weilen

Zweytens, die Zeit hero der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß zuwider Unsern klar ergangenen Mandaten und genau bestimmten Ordnungen, nicht der völlige Halt der Fassen angeschrieben, und annoch überdas, die aus besonderer Hoch-Obrigkeitlicher Gnade verwilligte Gratification, daß von einem fünf Eimer haltenden Faß ein Eimer, und so in minderm und mehrerm nach Proportion, und mehrers

mehrers nicht gratificirt werden soll, überschritten, und diese Gratification von den Beamteten eigenmächtig auf einen Drittel gesezt worden, als ist Unser gemeßner Befehl, Wille und Meinung, daß es dieser Bewilligung halber, bey dem klaren Innhalt der in An. 1744. erneuerten Wein-Umgelts-Ordnung, sein beständetes Verbleiben haben, die darinn angesehene Gratification des fünften Theils, neuerdings bestimmt, und darbey denen Beamteten alles Ernsts anbefohlen seyn soll, geflissen darob zu halten, und keineswegs davon zu weichen, auch bey ihren Eiden keine fernere Gratification zu gestatten; und wo sich einige darwider sezen wurden, die Obrigkeitliche Hilfshand darüber in aller Geziemenheit zu begehren. Es soll auch diese Verordnung in Ansehung der Gratification, auf die Weinschenken inner den Kreuzen sich erstreken und gemeint seyn, mithin diese denen Verburgerten hierinnfalls gleichgehalten werden; und da der wolbegründete Verdacht waltet, daß da und dort in heimlicher Ausschenkung der Weinen aus unbesiegelten Neben-Fassen, das schuldige Umgelt abgewichen, und allerhand höchst-strafbare und betrugliche Vortheile unterlaufen mögen; als wird jedermann von solch-treulosem Verfahren ernstlich abgemahnet, und erinnert, dießfalls Ehre und Eid zu betrachten, und so zu handeln, wie er vermeinet, solches vor dem

dem allwissenden GOtt zu verantworten, mithin aber Unsern Verordneten zum Wein-Umgelt aufgetragen seyn soll, hierinn ein gestissenes wachsames Aug zu haben, und die fehlbar befindende, ohne Verschonen und Ansehen der Person, mit angemessenem Ernst und Obrigkeitlichem Ansehen, gebürend abzustrafen. Was dann

Drittens, das Hinweggeben und Verkaufen der Weinen beym alten Mäß oder der Tansen aus versiegelten Fassen anbelangt, so ist ein solches, als eine Sache, bey deren viel Gefahr und Mißbrauch unterlaufen kan, gänzlich abgekennt, und soll solches fürohin niemandem, wer der immer seyn möge, erlaubt seyn; es wäre dann Sache, daß bey gröster Nothwendigkeit von denen Herren Verordneten die Bewilligung darzu ausgebeten, und erhalten wurde; da dann denenselben überlassen ist, je nach befindenden Dingen diese Erlaubnuß zu ertheilen; sonsten aber, und ausser dem Fall einer eigenen ausgebetenen und erhaltenen Bewilligung, sollen hiemit die Beamtete befelchnet seyn, dergleichen Vorgeben eines geschehenen Verkaufs bey der Tansen keineswegs abzunehmen, sondern dannzumal den völligen Halt des Fasses, wie wann nichts daraus gekommen wäre, aufzuzeichnen, und das Umgelt davon ohne Bedenken einzuziehen. Ferner und

Viertens, soll zu Ausweichung aller-hand Consequenzen fürohin niemand mehr befügt seyn, ein Faß zwey, drey, oder mehrere mal ausgehen zu lassen, und hernach sammethaft zu verumgelten, mithin die Siegel so eigenmächtig zu erbrechen, sondern so oft ein Faß lär geworden, sollen die Beamteten beschikt, und so von ihnen das Siegel abgebrochen werden; und damit solches je und allwegen geschehen könne, wird hiemit denen, so Wein schenken, alles Ernsts anbefohlen, die Beamteten zum Wein-Umgelt einige Stunden eher, als die Küffer, zu sich zu fordern, damit nicht etwann aus Ueberdruß und allzulangem Warten das Siegel erbrochen werde, gleich dann auch denen Beamteten eingeschärft und angesinnet ist, auf jeweiliges Fürfordern, ohne Anstand zu erscheinen, und mit unnöthigem Verzug keinen Anlas zu unerlaubten Handlungen zu geben; wann sie dann aber (die Beamtete) die Siegel besichtiget und unversehrt befunden, liget ihnen ob, ein solches Faß in Verzeichnuß zu nehmen, dem Umgelt-Schreiber anzugeben, damit der Umgelt-Zedel, (welcher hinkünftig nicht mehr jedem ohne Unterscheid, sondern dem Eigentümer und Patronen des Weins, einig und allein zu und in Handen gestellt werden soll) auf den nächsten Samstag, an gewohntem Ort und Zeit, in gutem gangbarem Gelt entrich-

entrichtet, und darbey keine Reſtanzen aufgeſchlagen, ſondern der Betrag alle Wochen ordentlich durchgehends abgetragen werde, worzu denen Herren Verordneten weiter alle befliſſene Achtung und ſorgfältige Wachſamkeit kräftigſt anbefohlen wird. Da dann, wie obbemeldt, allen Verburgerten und Landleuten, die Wein ausſchenken, hiemit Obrigkeitlich geboten und befohlen wird, die Abſtattung des Wein-Umgelts, worzu ſie mit Eiden verbunden ſind, keineswegs ihren Knechten oder Bedienten, wie die immer Namen haben mögen, unter keinerley Beding zu anvertrauen oder zu überlaſſen, ſondern ſelbſten darfür beſorgt zu ſeyn, und die Erſtattung deſſelben ſelbſten zu übernehmen. Dannethin und

Fünftens, ſoll von allem und jedem die zehende Maaß, oder Pfenning zu Umgelt bezogen oder bezahlt, und wer über dieſes ſich unterſtuhnde, annoch weitere Vortheile zu ſuchen, ein ſolches gegen ihn als ein Betrug und Untreu gerechnet, und von Unſern Verordneten zum Wein-Umgelt, wie oben enthalten, abgeſtraft werden; deswegen dann auch denen nachgeſezten Beamteten alles Ernſts anbefohlen iſt, auf ſolche Vortheil-ſüchtige Leute gebürende Achtung zu geben, und ſelbige auf Betreten an behörigem Ort anzuzeigen. Alsdann

Sechstens, der Wirthshäusern halber der Bericht gefallen, daß die Besizer derselben dermalen ihre Weine gleich den übrigen Verburgerten und Landleuten versiegeln lassen, als sind sie ebenfalls nachdruksam zu erinnern, daß sie ihre Pflichten treulich erstatten, keine andere als gesinnete Schenkfasse halten, ihren Gästen einig und allein aus denen Fassen, so dem Umgelt einverleibet und versiegelt sind, aufwarten, und das Umgelt selbsten erstatten sollen; wie ihnen dann auch ferner vorbehalten verbleibet, ihren alljährlich gebürenden Hausgebrauch, keineswegs aus denen dem Umgelt wirklich einverleibten, sondern nach Innhalt aller vorigen Ordnungen, aus denen in der Einlag restierenden und ausser dem Umgelt begriffenen Weinen zu nehmen. Es soll auch

Siebendes, von dem Bier, allwegen die zehende Maaß zu Umgelt bezahlt und entrichtet werden, und weilen selbiges wegen vielen exponirten Zufällen nicht wol kan versiegelt, sondern die davon fallende Umgelter, nach einer von den ausser Bierhändlern empfangenden Liste eingefordert werden, und aber darbey mehrmalen vorgewendet wird, dieß und jenes Quantum davon sey sauer, unnüz, oder sonsten durch allerley Zufälle in Abgang gerathen, mithin bey diesem Vorgeben viele

viele Gefahr unterlaufen kan; als sollen alle und jede Bierschenken, so oft ihnen ein Faß Bier erzehlter Massen zuschanden geht, solches ungesäumt, um den Augenschein deswegen einnehmen zu können, an behörigem Ort anzeigen; im Fall aber solches versäumt wurde, von denen Beamteten dieser Vorwand hernach nicht mehr abgenohmen werden. Was dann

Achtens, den Muscateller, Malvasier, Rapisser, und alle andere dergleichen auf Mehrschaz verkaufende Getränke anbelangt, so sollen dieselben von jedermann ohne Ausnahm verumgeltet, aus dem erlösenden Gelt allwegen der zehende Pfenning getreulich entrichtet, mithin die Beamteten erinnert werden, denselben sorgfältig nachzugehen, das Quantum wol in Obacht zu nehmen, und das gebürende Umgelt davon fleissig einzufordern; was aber alle übrige fremde Weine anbelangt, lassen Wir es derenthalben bey denen von Zeit zu Zeit hierüber in Druk gegebenen Mandaten und Erkanntnussen bewenden.

Endlich lassen Wir es bey dem Verkaufen der Weinen allhier auf freyem Markt, in der Meinung, daß solches anderst nicht, als nach dem alten Mäß oder Tansen, geschehen soll, weiters verbleiben; damit aber von denen allhero führenden Weinen der gebürende Zoll richtig abgeführt

werde, so sollen Unsere Zoller bey den Thoren, und der geordnete Weinzoller bey dem Schwirren, hierüber ein geflissenes Aufsehen haben, und bey denen Fuhr- oder Schiffleuten, gleich alsobald bey dem Hineinfahren, den Zoll, nach Anleitung ihrer Zoll-Ordnungen einfordern, und sich nicht verweisen lassen, bis daß sie wiederum aus der Stadt fahren, mithin auch auf diejenigen, so hierunter Gefahr und Vortheil brauchen wurden, genaue Achtung geben, und selbige an gebürendem Ort läiden und anzeigen.

Und damit dieser erneuerten Ordnung in allen ihren Punkten und Artikeln desto besser nachgelebet werde, so haben Wir selbige zu jedermanns Verhalt, hiermit offentlich in Druk verfertigen lassen, auch die Anstalten verfügt, daß selbige ab allen Canzlen in Unserer Stadt, und denen darzu gehörigen Pfarrkirchen ausser derselben, offentlich verlesen, duch denen, so darnach zu leben, die pflichtige Obliegenheit haben, in Handen gestellt werde, damit sich jedermann darnach richten, niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen, und alle sich selbsten vor Schaden zu seyn, wol wissen mögen.

Geben den achten Tag Hornung, von der gnadenreichen Geburt unsers Erlösers gezehlt Eintausend, Siebenhundert, Fünfzig und Fünf Jahre.

Erläu-

N°. IV.

Erläuterte Ausstands-Ordnung der Stadt Zürich.

Wie selbige in Besezung des Regiments, Geist- und Weltlicher Aemtern, auch Bürgerlichen Geschäften beobachtet werden soll.

Anno 1729.

Digitized by Google

WIr Burgermeister Klein- und Grosse Räthe, der Stadt Zürich, thun kund und zuwissen hiemit; Demnach Wir die Zeit und Jahrhero wahrnehmen müssen, was gestalten bey den Ausständen, in Besezung Unsers Regiments, Geist- und Weltlicher Aemtern, auch Bürgerlichen Geschäften, besonderbar in Ansehung der Maagschaften, ofmals eben ungleiche Gedanken gewaltet, mithin dieselben auf verschiedene Weise verstanden worden, so daß deswegen dann und wann sich Anstösse erhebt; wann Wir Uns aber zugleich darbey erinnert, daß bisdahin in Unsern Sazungen, die Ausstände meistentheils zwaren subſtanzlich und generaliter, einfaltig auf derselben Fundament und Grund-Regeln sich beziehende, nicht aber auf die sich ergebenden Special-Fälle, mit ordentlicher Benamsung derjenigen Personen, um welche die Frage des Ausstands waltet, enthalten, und zu jedermanns nachrichtlichem Verhalt und Begriff, verständlich genug umschrieben sind: Als haben Wir von deßwegen nothwendig zu seyn ermessen, daß eine klare und beständige Ausstands-Ordnung berathschlaget werde; und zu dem End hin, einer Verordnung aus unserm Mittel, befelchlich aufgetragen, die von Unsern in GOtt ruhenden Regiments-Vorfahren auf Uns wol hergebracht-

gebracht- und in obangeregten Satzungen enthaltene Ausstände wol zu erdauren, zumal dieselben nicht allein, so viel möglich, auf die sich ergebende Fälle, in Schrift zu verfassen, sondern auch, damit ein jeder von selbsten eigentlich wissen und ausrechnen möge, ob, und wie er mit dem andern im Ausstand begriffen? mit darzu dienlichen Schematibus und Exempeln zu erläutern, in Weis und Form, wie hernach folget:

Allgemeine Regeln von den Ausständen.

I.

Insgemein ist man im Ausstand mit einander begriffen, wann einer von Schwager- oder Maagschaft wegen nicht mag zur Ehe haben des andern Weib, vonwegen der Blut-Freundschaft aber des andern Schwester: Mit der Erläuterung, obschon einer des andern Weib zur Ehe haben möchte, daß er doch mit dem, welcher mit seinem Ehe-Weib sich hingegen nicht verehelichen mag, nichts desto weniger auch auszustehen schuldig: Item, wann auch gleich ihrer zween, je einer des andern Weib, Schwäger- oder Maagschaft halber, zur Ehe haben

mag, und aber die beyden Männer so nahe verwandt, daß einer des andern Schwester nicht zur Ehe haben möchte, es auch ein Ausstand seyn; Worbey ferner zu gewahren, daß, obgleich einer sich mit des andern Weib in solchen Graden, derenthalben die Obrigkeitliche Dispensation und Bewilligung vorhero erfordert wird, verehelichen kan, dessen ungeachtet, der Ausstand zwischen denenselben, der alten herkommlichen Uebung gemäß, beobachtet werden soll.

II.

Es ist ein Ausstand zwischen Personen, sie seyen gleich von Vater und Mutter, oder aber nur Vater oder Mutter halber einander verwandt.

III.

Es sind die unehelich- mit den Ehelichgebornen eben so wol im Ausstand, als wann sie auch selber Ehelich geboren wären.

IV.

Der Ausstand ist allein mit den Haupt-Parteyen die eine Sache wirklich berühret, und die darbey zu gewinnen oder zu verlieren haben, nicht aber mit denen Beyständern, es seyen Vater, Kinder, Brüdern, oder nächste Verwandte, und helfen gleich die Sache vertheidigen oder

nicht,

Digitized by Google

nicht, dafern sie in den Schranken der Bescheidenheit bleiben, und mit Schel-tungen sich nicht übersehen.

V.

Wann Ehescheidungen vorfallen, soll unter der Abgeschiedenen Verwandten, gegen dem ein- und andern Theil, der Aus-stand auch beobachtet werden.

VI.

In Malefiz-Sachen erstrekt sich der Ausstand bis in den vierten Grad der Blut-Freundschaft, so wol des Maleficanten, als deren so von ihm beschädiget werden, massen die Raache bis in das vier-te Glied gestellet ist. In denen Schwä-gerschaften aber, auch bis in den vierten; und in der Maagschaft bis in den dritten Grad; so lang die Personen, so die Schwä-ger- und Maagschaft ausmachen, im Leben.

Ausstände
In der Blut-Freundschaft.

Durch die Blut-Freundschaft wird allhier verstanden, wann zwo Personen einander verwandt sind, vonwegen eines nahen, und ihnen beyden gemeinen Ursprungs.

In

In der Blut-Freundschaft erstrekt sich der Ausstand bis in- und mit dem dritten Grad.

Die zwo Personen, um welche allezeit die Frage des Ausstands waltet, sind in den Schematibus mit grössern Buchstaben ausgezeichnet, auch zu desto besserm Verstand von einer zur andern, eine Linie gezogen:

Die Klammern (⌐——⌙——) aber, welche allezeit unter dem Stammen zu stehen kommen, bedeuten, daß beyde Personen, welche von derselben gefasset werden, Geschwisterte seyen.

Die Zahlen demnach zeigen die Grade der Verwandschaft, zum Exempel im 7. Schem. sind Sigmund und Conrad einander verwandt im ersten und vierten Grad ungleicher Linie; im 9. Schem. Heinrich und Johannes im 2ten und 4ten Grad ungleicher Linie; im 10. Schem. Daniel und Abraham im dritten Grad gleicher Linie; in Margine aber, sind die Grade der Verwandschaft und zwaren nach Unserer Redensart, und wie solches die alte herkommliche Uebung bey Uns mitführet, ausgerechnet, damit man alsobald wisse, in welchem Grad die zwo, vermittelst einer Linie zusammen gezogene Personen, einander verwandt.

In

In der graden auf- und abſteigenden Linie der Blut-Freundſchaft.

1. Erſtlich iſt man mit einander in beſtändigem unaufhörlichem Ausſtand mit ſeines Vaters, oder ſeiner Mutter Vor-Eltern insgeſamt; auch mit ſeiner Söhnen oder Töchtern Nachkommenden allen: angeſehen alle Perſonen der graden Linie nur Eltern und Kinder ſind; danahen man aus dieſem Grund pflegt zu ſagen, daß Adam dieſer Zeit kein Weib, und Eva keinen Mann finden wurde, die ſie zur Ehe haben möchten; Urſach, Adam iſt aller Weibs-Bildern Vater, und Eva aller Manns-Bildern Mutter, und haben deswegen in der ganzen Welt anders nichts, als Söhne und Töchtern.

2. Demnach iſt einer im Ausſtand mit ſeinem Schwäher, und allen deſſelben, wie auch ſeiner Schwieger Vor-Eltern.

3. Mit ſeines Sohns ſel. Frauen neuem Ehemann: zum Exempel

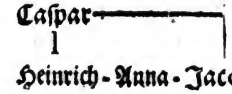

4. Mit ſeines Sohns Sohns-Frauen, oder Tochter Sohns-Frauen neuem Ehemann:

Conrad

Conrad.
|
Rudolf.
|
Heinrich - Regula - Johannes.

Und also weiter in der absteigenden Linie.

Aufsteigende Linie.

In der Neben- oder Zwerch-Linie ist einer im Ausstand:

5. Mit seines Vaters und Mutter Bruder:

Im anderthalben Grad.

Heinrich.

Jacob.	1.	Daniel.
Caspar.	2.	

6. Mit seines Großvaters und Großmutter Bruder:

Im andern Grad ungleicher Linie.

Mathias.

Georg.	1.	Beat.
Leonhard.	2.	
Felix.	3.	

7. Mit seines Aehnis- oder Aehnin-Bruder.

Heinrich.

Digitized by Google

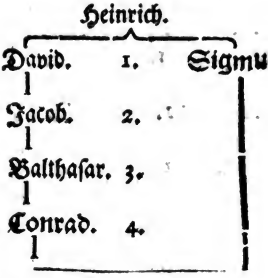

Im dritthalben Grad.

8. Mit seines Ur-aehnis- und Uraehnin Bruder:

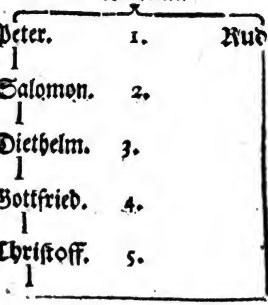

Im dritten Grad ungleicher Linie.

Ist der erste und fünfte Grad, in welchem, obschon er dem dritten gleich geachtet wird, zwo solche Personen, durch keine Dispensation einander mögen zur Ehe haben, angesehen überall keine Person aus der einen Linie in den ersten Grad der andern Linie heyrathen kan. Nota.

9. Mit seines Aehnis- oder Aehnin-Bruders- oder Schwester-Sohn:

Johannes

Auch im dritten Grad ungleicher Linie.

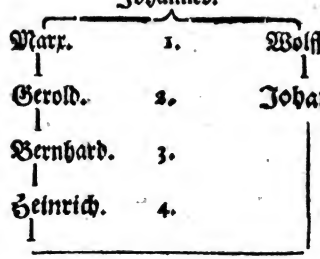

Nota. Iſt der andere und vierte Grad ungleicher Linie, in welchem, wie auch nächſtfolgendem dritten Grad der Blut-Freundſchaft gleicher Linie, man ſich, jedoch nicht anderſt, als auf vorher erlangte Obrigkeitliche Diſpenſation, wol verheyrathen mag.

10. Mit ſeines Großvaters, oder Großmutter Bruders- oder Schweſter Sohns-Sohn, oder Tochter-Sohn:

Im dritten Grad gleicher Linie.

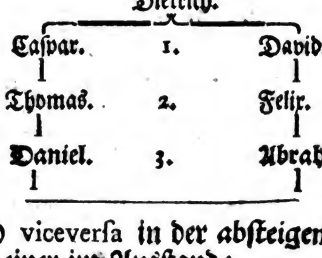

Abſteigende Linie. Und viceverſa in der abſteigenden Linie iſt einer im Ausſtand:

11. Mit ſeines Bruders- oder Schweſter-Sohn:

Digitized by Google

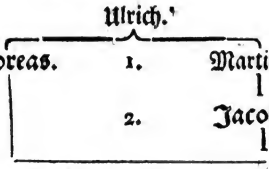

Im anderthalben Grad.

12. Mit seines Bruders- oder Schwester Sohns-Sohn:

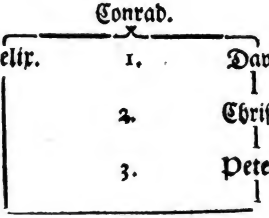

Im andern Grad ungleicher Linie.

13. Mit seines Bruders oder Schwester Sohns-Sohns-Sohn: oder Sohns-Tochter-Sohn: oder Tochter-Sohns-Sohn: oder Tochter-Tochter-Sohn:

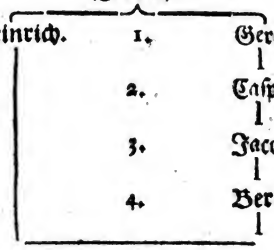

Im drittehalben Grad.

14. Mit seines Bruders- oder Schwester Ur-Enkeln, es komme von Söhnen oder Töchtern her:

Im dritten Grad ungleicher Linie.

15. Mit seines Vaters Bruders- oder Schwester: auch Mutter Bruders, oder Schwester-Sohns-Sohns-Sohn: oder Sohns-Tochter-Sohn: oder Tochter-Tochter-Sohn:

Auch im dritten Grad ungleicher Linie.

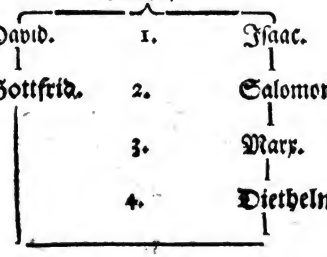

16. Mit seines Großvaters Bruders oder Schwester, auch Großmutter Bruders- oder Schwester Sohns-Sohn: oder Tochter-Sohn.

Ist der dritte Grad gleicher Linie; besiehe das 10. Schema.

17. Mit

17. Mit seines Vaters oder Mutter-Bruders-Sohn, oder Schwester-Sohn:

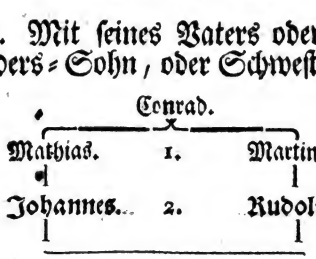

Im andern Grad gleicher Linie.

18. Mit seines Vaters-Schwester, oder Mutter-Schwester-Sohns-Sohn: oder Tochter-Sohn:

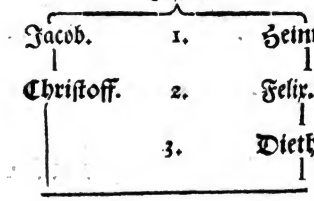

Im dritthalben Grad.

Ausstände

in der Schwägerschaft.

Der Ausstand in der Schwägerschaft erstrekt sich bis in- und mit dem dritten Grad.

Schwägerschaft wird nach gemeinem Gebrauch allhier geheissen, wann einer mit des andern Frauen in Blut-Freund-

schaft steht; und kraft dieser Schwägerschaft ist einer im Ausstand,

19. Mit seiner Schwester Ehemann, als seinem Schwager:

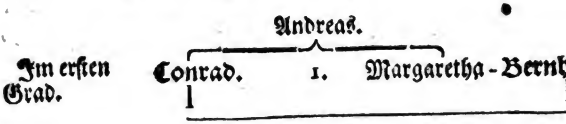

20. Mit seines Vaters Schwester, oder Mutter Schwester Ehemann.

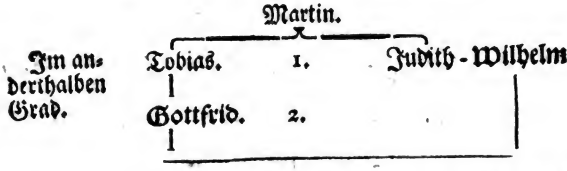

21. Mit seines Großvaters Schwester- oder Großmutter Schwester Ehemann:

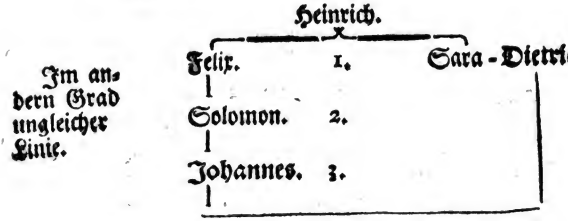

22. Mit seines Aehnis Schwester- oder Aehnin Schwester Ehemann: so lang desselben Frau im Leben; wann sie aber gestorben, so hört der Ausstand auf:

Solomon

Solomon.

Jacob.	1.	Adelheit - Daniel.		Im dritthalben Grad.
Conrad.	2.			
Cornel.	3.			
Rudolff.	4.			

23. Mit seines Ur-Aehnis Schwester- oder Ur-Aehnin-Schwester-Ehemann, so lang desselben Frau im Leben:

Gottfrid.

Dietrich.	1.	Ester - Bernhard.		Im dritten Grad ungleicher Linie.
Caspar.	2.			
Heinrich.	3.			
Gerold.	4.			
Abraham.	5.			

24. Mit seines Aehnis Bruders- oder Schwester- oder Aehnin Bruders oder Schwester-Tochter-Ehemann, so lang desselben Frau im Leben:

Balthasar.

Auch im dritten Grad ungleicher Linie.

Christoff.	1.	Heinrich.
Wolffgang.	2.	Adelheit-Peter.
Andreas.	3.	
Marx.	4.	

25. Mit seines Großvaters Bruders oder Schwester-oder Großmutter Bruders oder Schwester-Sohns-Tochter-Ehemann; oder Tochter-Tochter-Ehemann, so lang desselben Frau im Leben:

Rudolff.

Im dritten Grad gleicher Linie.

Jacob.	1.	Johannes.
Kilian.	2.	Sebastian.
Ulrich.	3.	Ursula-Heinrich.

26. Mit seines Großvaters Bruders oder Schwester-oder Großmutter Bruders oder Schwester-Tochter Ehemann, so lang desselben Frau im Leben:

Mathias.

Digitized by Google

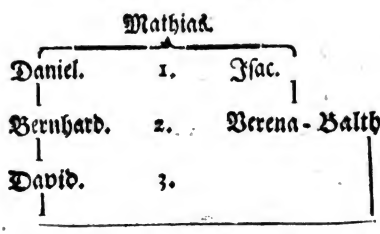

27. Mit seines Vaters Bruders oder Schwester: oder Mutter Bruders- oder Schwester-Tochtermann:

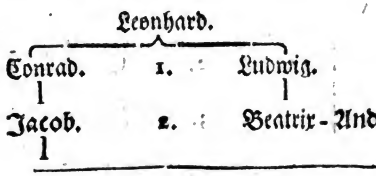

28. Mit seines Vaters Bruders oder Schwester- oder Mutter Bruders oder Schwester-Sohns-Tochtermann: oder Tochter-Tochtermann, so lang desselben Frau im Leben:

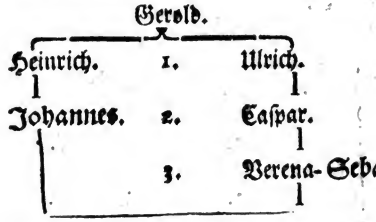

29. Mit seines Bruders oder Schwester Tochtermann:

Im anderthalben Grad.

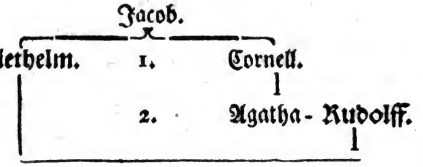

30. Mit seines Bruders oder Schwester Sohns-Tochtermann, oder Tochter-Tochtermann:

Im andern Grad ungleicher Linie.

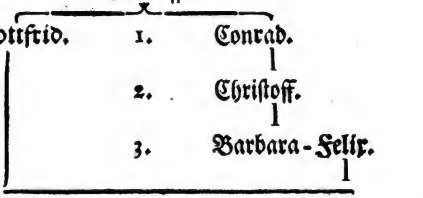

31. Mit seines Bruders oder Schwester Sohns-Sohns-Tochtermann; oder Sohns-Tochter-Tochtermann: oder Tochter-Sohns-Tochtermann: oder Tochter-Tochter-Tochtermann, so lang seine Frau im Leben:

Im drittehalben Grad.

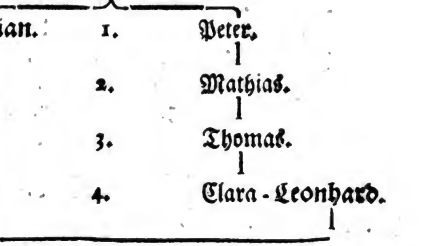

32. Mit

32. Mit seines Bruders oder Schwester Ur-Ur-Enklinen Ehemännern, sie kommen gleich von Söhnen oder Töchtern her, so lang die Weiber im Leben:

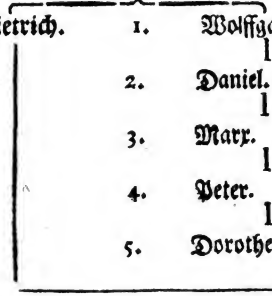

Im dritten Grad ungleicher Linie.

33. Mit seines Vaters Bruders- oder Schwester- oder Mutter Bruders- oder Schwester Sohns-Sohns-Tochtermann: oder Sohns-Tochter-Tochtermann: oder Tochter-Sohns-Tochtermann: oder Tochter-Tochter-Tochtermann, so lang die Frau im Leben:

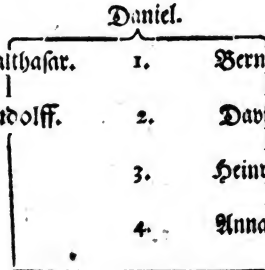

Auch im dritten Grad ungleicher Linie.

34. Mit seiner Frauen Bruder:

35. Mit seines Schwehers oder Schwieger Bruder:

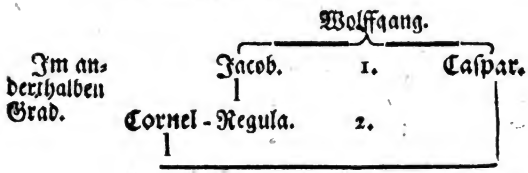

36. Mit seines Schwehers oder Schwieger Bruders-Sohn, oder Schwester-Sohn:

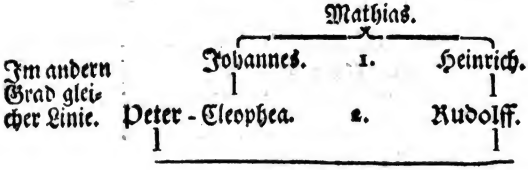

37. Mit seines Großschwehers- oder Großschwieger Bruder:

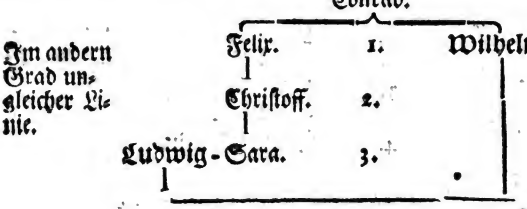

38. Mit

38. Mit seines Aehni-Schwehers oder Aehni-Schwieger-Bruder; so lang die Frau im Leben:

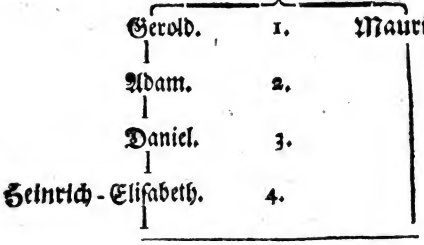

Im dritthalben Grad.

39. Mit seines Ur-Aehni-Schwehers oder Ur-Aehni Schwieger Bruder; so lang seine Frau im Leben:

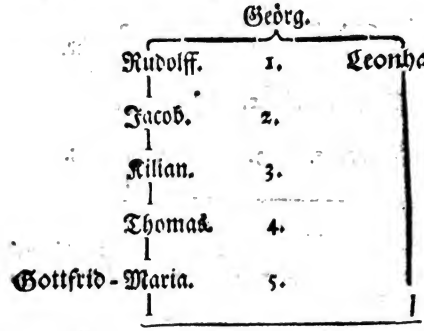

Im dritten Grad ungleicher Linie.

40. Mit seiner Frauen Aehnis oder Aehnin-Bruders oder Schwester-Sohn; so lang die Frau im Leben:

Jacob.

Jacob.

Auch im dritten Grad ungleicher Linie.

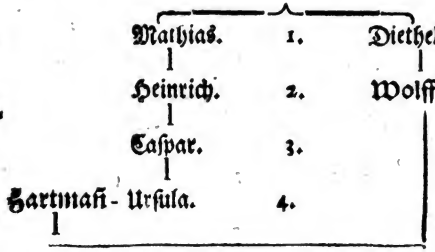

41. Mit seines Großschwehers Bruders oder Schwester; oder Großschwieger Bruders oder Schwester-Sohns-Sohn; oder Tochter-Sohn; so lang seine Frau im Leben:

Conrad.

Im dritten Grad gleicher Linie.

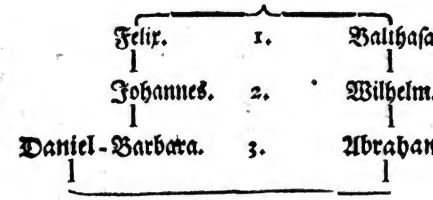

42. Mit seines Schwehers oder Schwieger Bruders- oder Schwester-Sohns-Sohns-Sohn: oder Sohns-Tochter-Sohn: oder Tochter-Sohns-Sohn: oder Tochter-Tochter-Sohn; so lang seine Frau im Leben:

Abraham.

Digitized by Google

Abraham.

Rudolff.	1.	Caſpar.	Im dritten Grad ungleicher Linie.
Georg - Magdalena.	2.	Heinrich.	
	3.	Jacob.	
	4.	Clemens.	

43. Mit ſeiner Frauen Bruders- oder Schweſter-Sohn:

Caſpar.

Chriſtoff - Verena.	1.	Bernhard.	Im anderthalben Grad.
	2.	Solomon.	

44. Mit ſeiner Frauen Bruders- oder Schweſter-Sohns-Sohn: oder Tochter-Sohn:

Joſt.

Heinrich - Adelheit.	1.	Dietrich.	Im andern Grad ungleicher Linie.
	2.	Conrad.	
	3.	Marx.	

45. Mit ſeiner Frauen Bruders oder Schweſter-Sohns-Sohns-Sohn: oder Sohns-Tochter-Sohn: oder Tochter-Sohns-

Sohns-Sohn: oder Tochter-Tochter-Sohn; so lang seine Frau im Leben:

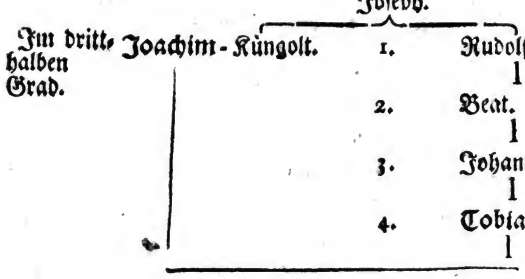

46. Mit seiner Frauen Bruders oder Schwester-Ur-Ur-Enkeln; sie kommen gleich von Söhnen oder Töchtern her; so lang seine Frau im Leben:

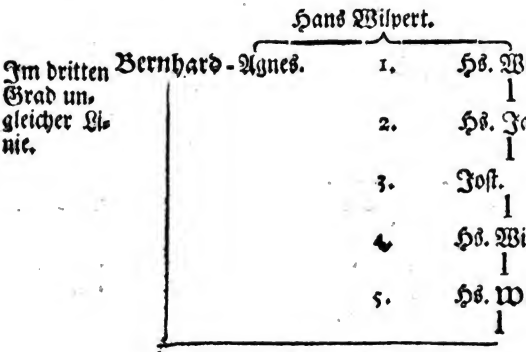

Aus-

Ausstände

in der Maagschaft.

Maagschaft heißt man allhier, nach gemeinem Brauch, nicht allein, wann einsen Ehefrau, mit des andern Ehefrauen: sondern auch, wann einer, oder einsen Ehefrau, mit des andern Ehefrauen vorigem Ehemann in Blut-Freundschaft stehet.

Der Ausstand in der Maagschaft erstrekt sich bis in- und mit dem andern Grad; und ist hiemit kraft dieser Maagschaft einer im Ausstand:

47. Mit seiner Frauen Schwester Ehemann, es seyen gleich die Weiber im Leben oder nicht; ex. gr.

Bernhard.

Antoni-Clara. 1. Judith-Andreas. Im ersten Grad.

48. Mit seines Bruders sel. Frauen neuem Ehemann; so lang dieselbe im Leben:

Caspar.

Jacob. 1. Heinrich-Aña-Gerold.

49. Mit

49. Mit seiner Frauen sel. Bruders sel. Wittib neuem Ehemann; so lang die Frau im Leben:

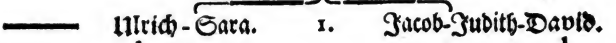

50. Mit seines Bruders oder Schwester-Sohns sel. Frauen neuem Ehemann:

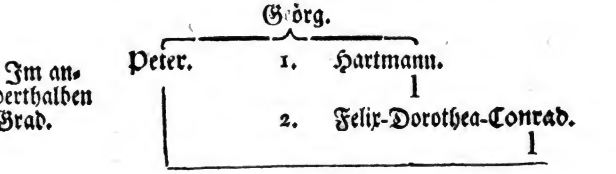

Im anderthalben Grad.

51. Mit seines Bruders oder Schwester-Sohns-Sohns sel. Frauen neuem Ehemann: oder Tochter Sohns sel. Frauen neuem Ehemann; so lang die Frau im Leben:

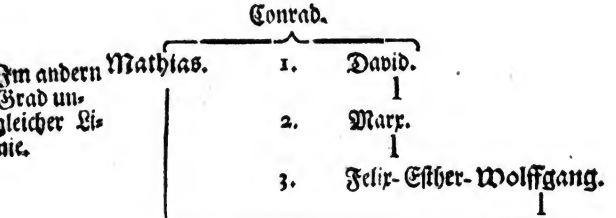

Im andern Grad ungleicher Linie.

52. Mit seiner Frauen Vaters oder Mutter-Schwester-Ehemann: so lang beyde Eheweiber, oder eine von denselben im

im Leben: wann sie aber beyde tod, höret der Ausstand auf:

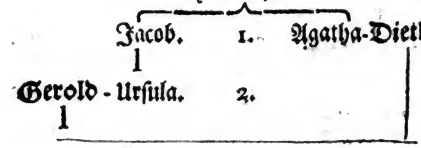

53. Mit seiner Frauen Großvaters- oder Großmutter-Schwester-Ehemann; so lang beyde Weiber, oder eine davon im Leben:

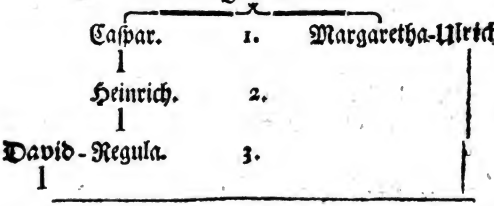

54. Mit seines Vaters oder Mutter-Bruders sel. Frauen neuem Ehemann; so lang desselben Frau im Leben:

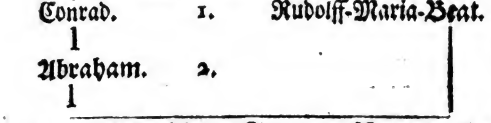

55. Mit seiner Frauen Vaters oder Mutter-Bruders oder Schwester-Tochtermann; so lang beyde Weiber, oder eine davon im Leben:

Heinrich.

Johannes. 1. Martin.
1 1

Im andern Grad gleicher Linie. Bernhard-Elisabeth. 2. Verena-Daniel.
1 1

56. Mit seiner Frauen Bruders- oder Schwester-Tochtermann:

Gottfrid.

Im anderthalben Grad. Heinrich-Clara. 1. Dietrich.
1
2. Maria-Georg.
1

57. Mit seiner Frauen Bruders- oder Schwester-Sohns-Tochtermann: oder Tochter-Tochtermann; so lang beyde Weiber oder eine davon im Leben:

Solomon.

Im andern Grad ungleicher Linie. Wolffgang-Sabina. 1. Heinrich.
1
2. Jacob.
1
3. Ursula-Hartmann.
1

58. Mit seiner Frauen vorigen Ehemanns-Bruders sel. Frauen neuem Ehemann; so lang beyde diese Eheweiber im Leben:

Heinrich.

Digitized by Google

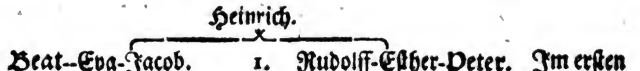

59. Mit seiner Frauen vorigen Ehemanns Bruders oder Schwester-Sohn; so lang seine Frau im Leben:

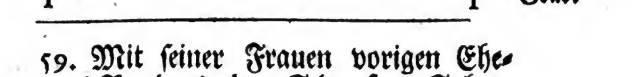

Ausstände

In der Stief-Freundschaft.

In der Stief-Verwandschaft werden darum keine Schemata beygesezt, weilen beyde Ausstands halber quæstionierende Personen nicht von einem gemeinen Stammen, oder gemeinen Ursprung her können gerechnet werden: zumal dieselben bey der Pronunciation alsobald gar leicht zu fassen.

Es ist aber ein Ausstand:

61. Mit seinem Stief-Vater, oder seiner Muter neuem Ehemann.

Digitized by Google

62. Mit seiner Frauen Stief-Vater; so lang entweders von den Weibern im Leben, wann sie aber beyde gestorben, hört der Ausstand auf.

63. Mit seinem Stief-Groß-Vater, oder seiner Groß-Muter neuem Ehemann.

64. Mit seinem Stief-Aeni.

65. Mit seinem Stief-Ur-Aeni, so lang die Ur-Aenin im Leben ist.

66. Mit seiner Frauen Stief-Groß-Vater, so lang entweders von den Weibern im Leben ist.

67. Mit seiner Frauen Stief-Aeni, so lang entweders von den Weibern im Leben ist.

68. Mit seiner Stiefmutter, welche zuvor seinen Vater zur Ehe gehabt, neuem Ehemann.

69. Mit seiner Stief-Groß-Muter, welche zuvor seinen Groß-Vater zur Ehe gehabt, neuem Ehemann.

70. Mit seiner Stief-Aenin, welche zuvor seinen Aeni zur Ehe gehabt, neuem Ehemann, so lang die Frau lebt.

71. Mit seinem Stief-Sohn.

72. Mit seinem Stief-Sohns-Sohn; oder Stief-Tochter-Sohn.

73. Mit

73. Mit seines Stief-Sohns-Sohns-Sohn: oder Stief-Sohns-Tochter-Sohn: oder Stief-Tochter-Sohns-Sohn: oder Stief-Tochter-Tochter-Sohn; so lang ihre Weiber im Leben; wann sie aber gestorben, hört der Ausstand auf.

74. Mit seinen Stief-Ur-Ur-Enkeln, sie kommen gleich von Söhnen, oder Töchtern her; so lang ihre Frauen im Leben.

75. Mit seinem Stief-Tochter-Mann.

76. Mit seines Stief-Sohns oder Stief-Tochter-Tochter-Mann.

77. Mit seines Stief-Sohns-Sohns-Tochtermann: Stief-Sohns-Tochter-Tochter-Mann: oder Stief-Tochter-Sohns-Tochter-Mann: oder Stief-Tochter-Tochter-Tochter-Mann.

Sonderbare Ausstands-Fälle.

I.

Ein Lehenmann ist im Ausstand mit seinem Lehen-Herrn, wie gering auch das Lehen sey.

II.

Ein Wirth ist im Ausstand mit seinem Gast.

III.

Wann eine Gemeind auf dem Land etwas vor Recht zuthun hat, sollen diejenigen Herren, welche Güter in selbiger Gemeind haben, für ihre Personen mit derselben ausstehen.

IV.

Wann zwischen zwo Personen ein formlich offenbares Ehe-Versprechen, die einte aber vor der Copulation gestorben, sollen dann derselben verstorbenen Person Eltern, Kinder und Geschwisterte mit der überlebenden verlobt gewesnen, oder derselben künftigem Ehegenoß auch im Ausstand seyn.

V.

Es sind mit einander im Ausstand zween Gegenschweher, da einsen Kind des andern Kind zur Ehe hat; wann aber die Kinder nicht mehr im Leben, auch keine Leibs-Erben hinterlassen, hört der Ausstand auf.

VI.

Desgleichen ist ein Ausstand zwischen einem Gegenschweher, und seiner Gegenschwiger neuem Ehemann, so lang diese Gegenschwiger im Leben ist.

VII.

Nicht weniger ist auch ein Ausstand zwischen

zwischen einem Schweher, und dem neuen Ehemann seiner Gegenschwiger, jedoch nicht länger dann die Frau, so des Ausstands Ursach ist, lebet.

VIII.

In Sachen so die Zünfte und ganze Handwerke betreffen, ist niemand im Ausstand als diejenigen, so Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn oder Tochter in selbiger Zunft haben, dahin das Handwerk gehörig ist: Was aber diejenigen, so in der Stief-Verwandschaft gegen einander begriffen, ansiehet, sollen dieselben alter Ordnung, und dem Herkommen gemäß, nicht ausstehen.

IX.

Dannethin soll der Zunft-Ausstand auch beobachtet werden in Ansehung der Goldschmiden, Färbern, Buchbindern, Glasern und anderer halben, welche an keine gewisse Zunft gebunden sind, wann eine gesammte Gesellschaft in einer Sache sich interessiert befindet; also daß wer in solchen Handwerken oder Gesellschaften, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn oder Tochter hat, derselbe mit solchem Handwerk oder Gesellschaft im Ausstand seyn; hat aber eine Privat-Person, so dem eint- oder andern Handwerk oder Gesellschaft einverleibet, oder sonst jemand

wider ein ganzes Handwerk oder Gesellschaft etwas zurechten, auf solchen Fall der gewöhnliche Ausstand bis in den dritten Grad dergleichen Personen halber, beobachtet werden soll.

Wann nun Vorstehendes alles, von Eingangs-ermeldter Commission mit besonderm Fleiß untersucht, und nachgehnds in gegenwärtige Ordnung gebracht worden; als haben wir hierauf diese revidierte und erläuterte Ausstands-Ordnung, nachdem Uns zuvor der umständliche Bericht darvon hinterbracht worden, und darüber unsere Gedanken reiflich walten lassen, durchaus ratificiert und gut geheissen; also und dergestalten, daß von nun an und künftighin, dieselbe in Besezung unsers Regiments, geist- und weltlichen Aemtern, auch bürgerlichen Geschäften, in allen ihren Puncten und Artikeln, geflissenlich beobachtet und gehalten; worbey gleichwol es die heitere Meinung hat, daß wann sich Fälle zutragen wurden, welche in dieser Ausstands-Ordnung nicht ausgeworfen wären, selbige nichts destoweniger nach denen vorgeschriebenen Haupt-Regeln und Fundamenten ausgerechnet, und derethalben beschafnen Dingen nach, der Ausstand beobachtet werden soll: So geschehen Donnstags den zwanzigsten Jenner, von der Geburt Christi unsers Herrn und Heilands gezehlt, Eintausend, Siebenhundert, zwanzig und neun Jahre.

N°. V.

N. V.

Fabric-Mandat.

Digitized by Google

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnädigen wolgeneigten Willen, Gruß und alles Guts, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir in Beherzigung gezogen, wie daß unter denen vielfaltigen geist- und leiblichen Segen und Gutthaten, damit GOtt der HErr Unsere Stadt und Land herrlich gekrönet, eine nicht der geringsten ist, daß zu Beförderung unserer zeitlichen Wolfahrt in Unserer Stadt, von uralten Zeiten her, aus sonderbarem unverdrossenem Fleiß und Sorgfalt Unserer werthen Burgerschaft, schöne Handthierungen und Fabriques florieret, und annoch, aus GOttes reicher Gnad und Güte, in glüklichem Flor und Aufnehmen begriffen, dardurch auch Unser liebes Landvolk einen grossen Nuzen zu seines Lebens Unterhaltung genieſſet; so ligt Uns aus Landsvätterlicher Vorsorg ob, alle möglichste Vorsehung zuthun, damit dieser schöne Segen, neben herzlicher Danksagung und eifrigem Gebett zu GOtt, in Unserer Stadt und Land aufrecht erhalten und fortgepflanzet, zu dem Ende denen einschleichenden grossen Mißbräuchen, im Schwang gehender unverantwortlicher

Untreu

Untreu der Arbeits-Leuten, und anderer Ungebühren, deren Wir zu Unserm grossen Mißfallen berichtet sind, und dardurch der göttliche Segen vertrieben wurde, gesteuret und gewehret werde: Dannenhero was bevorderst die Seiden, Wullen, Baumwullen und alle andere Waar, so von unsern verburgerten Handelsleuten, Unsern Bürgern und Angehörigen zu Stadt und Land, zu kämblen, zu spinnen, zu wäben, oder in all ander Weg zu verarbeiten übergeben wird, ansiehet, Unsere ausdrukliche Ordnung, Will und Meinung ist, daß es ganz kein vertraut Gut heissen noch seyn soll, also daß keiner solche Waar verkaufen oder kaufen, verpfänden, Gelt oder anders, auch keine Speisen darauf entlehnen noch geben, jemandem an Zahlung geben noch jemand nehmen, oder in ander weg veraberwandeln möge, und wer solches thun wurde, denen werden Wir es für einen vorsezlichen Betrug und Diebstal rechnen, auch darnach in der Straf und Buß gegen ihnen, so wol gegen denen, welche auf obverdeutete Weise denen Arbeitern etwas abnehmen, als gegen den untreuen Arbeitern selbsten mit allem Eifer und Ernst verfahren; derohalben Unser ernstlicher Befehl ist, an alle und jede Arbeiter, was ihnen an Seiden, Wullen, Baumwullen und andern Waaren zuverarbeiten aushin und übergeben wird, daß sie solches

ches in allen Treuen und wie ihnen befohlen, erstatten, und am Gewicht und an der Gattung, in ihrer Natur und Eigenschaft, ohne Verfälschung und Betrug, auch in keiner andern ungebürenden Weise, wie es immer Namen haben möchte, wiederum einliefern sollen, bey unausbleiblicher Obrigkeitlicher Straf und Ungnad: Zu dem End Unsere Ober- und Landvögte, wie auch Ihre nachgesezte Untervögte, Weibel und andere Nachgesezte erinnert sind, auf die Arbeiter fleissiges Aufsehen zu haben; auch sonderlich der Landstreichern, und anderer Personen, welche aus benachbarten Orten expreß hierum ins Land kommen, wol zugewahren, die den Arbeitern zu Verübung der Untreu mit Abnehmung ihrer Waaren Anlaß geben; und so sie deren betreten, solche verwahrlich anzunehmen, und allhero in Unsere Stadt zubringen; oder aber was sie sonsten erfahren, das unordentliches vorgehen möchte, ein solches Unsern hierum eigens verordneten geliebten Mit-Räthen unverzüglich zu laiden, alles bey aufhabenden schweren Pflichten; auch jederweilen Unsern Bürgern und ihren Bedienten, so sie ihrer Fabric halber aussenden möchten, von Obrigkeits wegen alle erforderliche Hilfshand zuleisten und zuerzeigen.

Wir haben demnach auch vernehmen müssen, daß nicht nur in diesem Stük,

sondern

sondern auch darmit grosse Untreu vorgehet, daß derer Unserer Angehörige sind, welche der Pflicht und Treu gegen Uns als ihrer von GOtt gesezten Obrigkeit so vergessen, daß nachdem sie von Unsern verburgerten Handelsleuten zu allerhand genußsamer Arbeit sind erzogen worden, und solche erlernet haben, sie sich erfrechen, aus keinem guten Trieb und Absehen aus Unserm Land zugehen, etwann gar auch Geschirr, Blätter und anders zu dem Fabriciren dienendes mit sich zu nehmen, oder sonsten dieselbe ausser Lands zu schiken, und dergleichen Handthierung und Arbeit, so bisdahin aus GOttes Gnad und Segen in Unserer Stadt zu des gemeinen Lands Nuzen getrieben worden, treuloser Weise an andere Orte zuverziehen und zuverrathen; da doch sie, wann sie sich in dem Land mit Treuen, und auf ehrliche Weise erhalten wollten, ihr Stük Brod wol verdienen könnten: Wir wollen derohalben alle und jede Unsere Angehörige zu Stadt und Land hiervor Landsväterlich und ernstlich gewarnet und vermahnet haben, Uns und denen ehrlichen Kauf- und Handelsleuten, so ihnen ihr Stuk Brod redlich, und nach Unsern errichteten Saz- und Ordnungen der Arbeitslöhnen halber zuverdienen geben, treu und in dem Land zuverbleiben, und kein Geschirr, Blätter oder anders zu dem Fabriciren dienendes, ausser Unser Land,

unter

unter keinem Vorwand, zuverschiken, dann widrigen unverhoffenden Falls und da einiche Unserer Verburgerter und Angehöriger unterstehen wurden, ohne Obrigkeitliches Vorwissen und genugsame Ursachen zu obverdeutetem bösem Endzwek aus Unserm Land zugehen, oder Geschirr, Blätter oder anders zu dem Fabriciren dienendes, ausser dasselbe zu schiken, Wir nicht nur solchem das Burger- oder Land-Recht hiemit aufgekündt und mitgegeben haben wollen, sondern so sie Mittel, Weib und Kinder hinterliessen, diese ihnen nachschiken und zu keinen Zeiten mehr zu Burgern oder Landskindern annehmen werden, der Mitteln halber aber uns die Gebühr zu verordnen vorbehalten; diejenige aber, so allbereit aus dem Land gezogen wären, wollen Wir hiemit auch noch Lands-Väterlich erinnert und vermahnet haben, unverweilt wieder zurük und in ihr Heimat zu kehren, widrigen Falls gegen ihnen und den ihrigen mit oberzehlter Strafe ohne Verschonen verfahren werden soll.

Wir wollen auch, daß von Unsern Arbeitsleuten auf dem Land keine Arbeit mehr von ausländischen Orten, woher es wäre, weilen darmit grosse Gefahr und Betrug unterlaufet, zu spinnen, zu weben, oder in ander weg zu verarbeiten an- und übernommen werde, gestalten Wir denen Seiden-

den-Stümplern, Seiden-Kämblern und Seiden-Windern bey hoher Straf verbieten, keinem Fremden auſſer Lands, in was vor Fabriquen es wäre, zu arbeiten und arbeiten zu laſſen, maſſen jedermänniglich ſich derjenigen Arbeit, welche Unſere inner den Creuzen ſizende und wohnhafte verburgerte Kauf- und Handelsleute ihnen zukommen laſſen, allein bedienen; mithin dann auch die Seiden-Kämbler und Winder verbunden ſeyn ſollen, in keine andere Orte, als die in ihrer Nachbarſchaft und Unſerm Gebiet ligende Gemeinden aushin zu arbeiten zu geben; dann Wir auf Erfahren, nicht nur ſolche Waar Obrigkeitlich confiſcieren, ſondern die Uebertreter mit ernſtlicher Straf und Buß, je nach Beſchaffenheit ihres Fehlers, anſehen laſſen werden.

Ferner, bey gleich hoher Straf wollen Wir auch verbotten haben, einigen Fremden oder ausländiſchen, es ſey Mann- oder Weibs-Perſon, weder das Seiden-Kämblen, noch Seidenwinden, Weben, oder anders zu allhieſigen Fabriquen, wie es immer Namen haben möchte, dienendes zu lehren, zu zeigen oder darinn anzuführen; zu dem Ende auch keine ſolche Tiſchgänger, die nicht Unſere eigene Angehörige ſind, Manns- oder Weibs-Perſonen, weder an Tiſch noch in Dienſte aufzunehmen, um dieſelbe etwas dergleichen

chen arbeiten zu lassen, oder es ihnen zu zeigen und zu lehren.

Ingleichem ist Unser Obrigkeitlicher Befehl und Gebot, daß bey unverschonter Straf Unsere angehörige Land-Tüchler die ihnen zu machen erlaubte raue Tüchlein weder ausser Lands zum Verkauf führen, schiken oder bringen, noch an jemand andern, als Unsere inner den Creuzen seß- und wohnhafte Bürger verkaufen mögen sollen.

Dafern auch ein- oder andere sich der Löhnen halber zu beschweren hätten, daß nicht nach Gebühr von ein- oder anderm Handelsmann mit ihnen verfahren werde, so sollen sie sich bey obermeldt Unsern eigens geliebten Mit-Räthen anmelden, welche dann von Uns den expressen Befehl haben, denen so sich mit Billichkeit zubeschweren, die Obrigkeitliche Hilfshand so weit zu bieten, daß ihnen nicht nur ihr Lohn zusamt dem desnahen erlittenen Kosten und Schaden erstattet und abgetragen, und ihre Arbeit ihnen dennoch nicht entzogen werden möge; sondern solche Handelsleute, welche deren Arbeitern nicht den gebührenden Lohn nach Unserer errichteter Ordnung abstatten, und hierinn eigennüzig und unrechtmässig verfahren, nach Beschaffenheit ihres Fehlers gebüßt, und abgestraft werden sollen.

Dannet-

Dannethin weilen auch der Trägern halber Unsere vorige Ordnung nicht mehr beobachtet wird; indem, es sey nahe oder ferne, ohne Unterscheid Träger angestellet werden, welche dann nicht nur von denen Arbeitsleuten einen übermässigen Lohn nehmen, sondern sie noch mit essigen und andern Waaren, an statt barem Gelt, bezahlen; und auch einige aus ihnen, wie es die Erfahrung bezeuget, in ander weg mehr allerhand unerlaubte Vortheile, und Betrug brauchen; so lassen Wir es bey Unserer ihrethalber gemachter Verordnung lediglich bewenden; und wollen, daß derselben bey Unserer sonst zu gewarten habender Straf und Ungnad in allem gefliſſenlich nachgelebt werde; auch Hoch-Obrigkeitlichen Ernsts erinnert und vermahnet haben, daß auch sie sich aller Treu befleiſſen, alles unerlaubten Vortheils und Betrugs sich enthalten, und denen Handelsleuten die Waar nach Gebür und Schuldigkeit wider liefern; insonderheit aber denen Arbeitsleuten den gebürenden Lohn, und zwaren an baarem Gelt ohne Abbruch, auſſer einem bescheidenlichen Träger-Löhnlein, zukommen lassen, und niemandem weder essige Speisen noch Waaren mehr an Bezahlung geben sollen.

Wir tragen aber zu allen Unsern Angehörigen zu Stadt und Land das gnädi-

ge Vertrauen, es werde jeder derselben, dieß unser bestgemeintes Mandat zu halten sich befleissen, und sich vor dessen Uebertrettung und der darauf gesezten Straf zu vergaumen wol wissen.

Geben Samstags den Zwey und Zwanzigsten Tag Hornung, nach der Gnaden-reichen Geburt Christi unsers lieben HErrn und Heilands gezehlet: Eintausend, Sibenhundert, Zwanzig und Siben Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Wir

WIr Burgermeiſter Klein und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unſern Angehörigen zu Stadt und Land Unſern gnädigen wolgeneigten Willen und alles Guts, und dabey zu vernehmen; demnach Uns die Zeit her von verſchiedenen Orten her pflichtmäßig hinterbracht und angezeiget worden, welcher geſtalten das wochentlich von Fremden zum Verkauf anhero gebracht werdende Baumwollen-Garn meiſtentheils nicht mehr, wie unſere hierinnfählige durch den Druk publicirte Ordnungen es in Anſehung durchaus aller Kaufmannſchaft erfordern, in das Kaufhaus gebracht, ſondern hin und wieder verſtellt, unangezeigt verkauft, und ſolcher maſſen der davon gebührende Obrigkeitliche Ein-Aus- und Pfundzoll ausgewichen und betruglich entzogen werde; als haben Wir ſolch ungebührlich- und höchſt-ſträflichem Mißbrauch erforderlich abzuhelfen, und vor ein und alle mal den Rigel zu ſtoſſen gut und nöthig gefunden, einen eignen Niederlags-Ort zuverordnen, dahin alles ſolche Baumwollen-Garn, ſo auſſer Unſern Gerichten und Gebiet geſponnen, und

in dieſelbe zum Verkauf eingeführet wird, zu bringen ſeyn, und woſelbſten und ſonſten nirgend anderſtwo es ausgeladen werden mögen ſoll; alſo und dergeſtalt, daß wann ein Fremder ſeine Waar dahin gebracht haben wird, ihm ſolche ſo wol Unſern Verburgerten in ihren Häuſern zum Verkauf anzutragen, als auch gegen andern Fremden in dem Niederlags-Ort ſelbſt zuverhandeln, wie bishero die ungehinterte Freyheit zuſtehen, alles Verhandeln, Kaufen und Verkaufen derſelben aber in Privat- Zunft- Schenk- und Wirthshäuſern von Fremden gegen Fremden gänzlich abgeſtrikt ſeyn ſoll, da dann der dazu auch eigene beſtellte Obrigkeitliche Waagmeiſter den Ein- und Auszoll, ſo auch den Waaglohn und Pfundzoll nach Laut und Sage Unſerer Oberkeitlichen Zoll-Ordnung pflichtmäßig einzuziehen, und alle Fronfaſten das hieran gefallene in Unſerer Stadt-Sekel-Amt getreulich zuliefern haben wird: Wobey ferner Unſere Verordnung und Meinung iſt, daß wann ein Fremder einem Unſerer Verburgerten eine Partey Garn zukaufen giebet; dieſer jenem einen mit ſeinem Handels-Zeichen bekräftigten Schein, daß er den Pfundzoll über ſich genommen, zu ertheilen, oder wann er von einer Parthey nur einen Theil erkauft, wie viel des Unverkauften annoch reſtiere, und auch ob er den Pfundzoll über ſich genommen,

dem

dem verordneten Waagmeister eben bemeldter massen anzuzeigen habe; wo aber ein Fremder allhier sein Garn nicht verkaufen könnte, soll er dasselbige mit Erstattung des in der Zoll-Ordnung bestimmten Auszolls wiederum ausser Unsere Gerichte und Gebiet unverwehrt führen mögen. Damit nun dieser Unserer Verordnung desto besser in allweg nachgelebt, und die betrugliche Uebertreter erforderlich abgeschrekt werden, haben Wir gesezt und erkennt, daß gegen diejenige, welche in ein- oder anderm Stük darwieder handelnd erfunden wurden, mit Confiscation der Waar, und annoch einer Geltbuß von vierzig Mark Silber unverschont verfahren werden, und von solcher Geltbuß welche unnachläslich einzuziehen, dem Läider die Helfte zukommen soll. Und weilen bey vorgehabt dießörtiger Berathschlagung Wir auch in Landesväterliche Beherzigung gezogen, wie daß die Baumwullen-Gespunst, welche anfänglich ganz in unsern Landen gewesen, anjezo gröstentheils Fremden übergeben, hierdurch aber bey Unsern Angehörigen auf der Landschaft, füraus bey dermaligen klemmen Zeiten, die Noth und Dürftigkeit nicht wenig vermehret, und ihnen ein gedeyliches Erhaltungs-Mittel benommen werde, haben Wir noch der für das Beste und Wolseyn aller Unserer Angehörigen stetshin tragenden gnädigen Sorge, auch dieser Beschwerd zu trostli-

cher Erquikung so vieler mangelbarer und verarmter Haushaltungen auf der Landschaft heilsamlich steuren wollen, und danahen verordnet, daß von nun an keiner Unserer Verburgerten, welche Baumwullen-Garn um den Lohn spinnen lassen, selbiges ausser hiesigem Gebiet spinnen zu lassen befügt, sondern bey sonsten nach Beschaffenheit der Umständen zuerwarten habender angemessener Buß, Lands-Kinder, derethalber Wir Uns versehen, daß sie mit aller Treu und behörigem Fleiß zu entsprechen beflissen seyn werden, dazu zu gebrauchen pflichtig seyn; mithin aber ins Gegentheil auch niemand Unserer Angehörigen zu Stadt und Land Baumwullen zu spinnen von Fremden annehmen mögen, und die erfindende Fehlbare zu gebührender Straf gezogen werden, und übrigens denjenigen Unserer Verburgerten Baumwullen-Fabricanten, welche Baumwullen zu spinnen dermalen an Fremde ausgegeben haben möchten, ein Termin von dreyen Monaten zu Einziehung solcher Gespunst anberaumt seyn soll. Da benebens in Ansehung Unserer Angehörigen auf der Landschaft hierüber Unser weiterer Hoch-Obrigkeitlicher Befehl dahin gehet, daß die Träger, die entweder Baumwollen für sich selbst zuspinnen ausgeben, und allher zum Verkauf bringen, oder für Verburgerte spinnen lassen, weder fremdes Garn zukaufen, noch ausser

Unser

Unſer Gebiet zuſpinnen zugeben die Befugſame haben, ſondern, in Conformität der von Unſerm kleinen Rath ſchon in An. 1670. ergangenen, und in An. 1693. beſtätigt- und erläuterten Erkanntnuß, ſie ſo wol als auch diejenige, welche den Baumwullen und Tüchli-Gewerb brauchen, nur allein ein jeglicher, wo er ſeßhaft iſt, Baumwullen verkaufen, Garn einkaufen, und daſſelbige zuweben geben, auch ihr Baumwullen-Garn und Tüchli nirgend anderſtwohin als anhero an Verburgerte, und zwaren rauh, ungefärbt und ungebleikt wieder verkaufen mögen, und die darwider handelnde mit Confiſcation der Waar, gänzlicher Niederlegung des Gewerbs, und je nach Bewandnuß des Fehlers, auch noch mit empfindlicher Gelt-Straf, von welcher dem Laider gleichfalls die Helfte geordnet iſt, angeſehen werden ſollen. Wir verſehen Uns aber vielmehr, daß ein jeder ſolche Unſere Verordnungen gebührend zu beobachten, und in allen Stüken gehorſam zu erfüllen, ſich beſtreben, und dardurch ihm ſelbſt vor Schaden, Straf und Verantwortung zuſeyn wol wiſſen werde.

Geben den achten Tag Meyen, von der Gnadenreichen Geburt Unſers einigen Erlöſers Chriſti gezehlt, Eintauſend, Sibenhundert, Dreyßig und Neun Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

WIr Burgermeister Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern gnädigen wolgeneigten Willen, und alles Guts zuvor, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir in Beherzigung gezogen, wie denen in Fabric-Sachen einschleichenden grossen Mißbräuchen, der im Schwang gehenden unverantwortlichen Untreu der Arbeits-Leuten, und andern Ungebühren, (deren Wir zu Unserm grossen Mißfallen von Zeit zu Zeit berichtet werden, und dadurch der göttliche Segen vertrieben wurde,) gesteuret und gewehret werde; daß wir hierauf nöthig erachtet, Unser vormals zu Abstellung solch-schandlich und schädlicher Mißbräuchen publicirtes Mandat hiermit zuerneuern, und selbiges zu jedermanns Nachricht auf das neue ab allen Canzlen zu Stadt und Land verkünden zulassen. Dannenher, was die Seiden, Wullen, Baumwullen, und andere Waar, so von unsern verburgerten Handelsleuten Unsern Bürgern und Angehörigen zu Stadt und Land zu kämblen, zu spinnen, zu wäben, oder in all andere

andere Weg zu verarbeiten übergeben wird, ansieht, Unsere ausdrükliche Ordnung, Will und Meinung ist, daß es ganz kein vertraut Gut heissen noch seyn soll, also, daß keiner solche Waar verkaufen oder kaufen, verpfänden, Gelt oder anders, auch keine Speisen darauf entlehnen noch geben, jemandem an Zahlung geben noch jemand nehmen, oder in ander weg verabervwandeln möge; und wer solches thun würde, denen werden Wir es für einen vorsezlichen Betrug oder Diebstal rechnen, auch darnach in der Straf und Buß gegen ihnen, so wol gegen denen, welche auf obverdeutete Weise denen Arbeitern etwas abnehmen, als gegen den untreuen Arbeitern selbst mit allem Eifer und Ernst verfahren; derohalben Unser ernstlicher Befehl an alle und jede Arbeiter ist, was ihnen an Seiden, Wullen, Baumwullen und andern Waaren zuverarbeiten, aushin-und übergeben wird, daß sie solches in allen Treuen, und wie ihnen befohlen, erstatten, und am Gewicht und an der Gattung, in ihrer Natur und Eigenschaft ohne Verfälschung und Betrug auch in kein-andere ungebührende Weise, wie es immer Namen haben möchte, wiederum einliefern sollen, bey unausbleiblicher Obrigkeitlicher Straf und Ungnad; zu dem Ende Unsere Ober-und Landvögte, wie auch ihre Nachgesezte ernstlich erinnert sind, auf die Arbeiter fleissiges Auffehen

zuhaben, auch sonderlich der Landstreichern, und anderer Personen, welche aus benachbarten Orten expreß herum ins Land kommen, die den Arbeitern zu Verübung der Untreu mit Abnehmung ihrer Waaren Anlaß geben, wol zu gewahren; und so sie deren betreten, solche verwahrlich anzunehmen, und allhero in Unsere Stadt zu bringen, oder aber, was sie sonsten erfahren, das unordentliches vorgehen möchte, ein solches Unsern hierum eigens verordneten geliebten Mit-Räthen, bey aufhabenden schweren Pflichten, unverzüglich zulaiden, auch jederweilen Unsern Burgern, und ihren Bedienten, so sie ihrer Fabric halber aussenden möchten, von Obrigkeits wegen alle nöthige Hülfs-Hand zu leisten.

Wir haben demnach auch vernehmen müssen, daß nicht nur in diesem Stük, sondern auch darmit grosse Untreu vorgehet, daß unter Unsern Angehörigen der jenigen sind, welche der Pflicht und Treu gegen Uns, Ihrer von GOtt gesezten Obrigkeit so vergessen, daß nachdem sie zu allerhand genußsamer Arbeit sind erzogen worden, und solche erlernet haben, sie sich erfrechen, auf eine unverantwortliche Weise aus Unserm Land zu gehen, auch Geschirr und Blätter oder anders zum Fabricieren dienendes mit sich zunehmen, oder sonsten dieselbe auſſer Landes zuschiken, und dergleichen

gleichen Handthierung und Arbeit, so bis dahin aus GOttes Segen in Unserer Stadt zu des gemeinen Lands Nuzen getrieben worden, treuloser Weise an andere Orte zu verziehen, und zu verrathen, da doch sie, wann sie sich in dem Land mit Treuen und auf ehrliche Weise erhalten wollten, ihr Stük Brod wol verdienen könnten; wir wollen derohalben alle und jede Unsere Angehörige zu Stadt und Land alles Obrigkeitlichen Ernsts ermahnet haben, Unsern der Fabriquen halber errichteten Saz- und Ordnungen gehorsame Folge zu leisten, in dem Land zuverbleiben, ihr Stük Brot redlich, und mit Beobachtung schuldiger Treu zuerwerben und zuverdienen, auch kein Geschirr, Blätter, oder einig anders zu dem Fabricieren dienendes, ausser Unser Land, unter was Vorwand es auch immer geschehen könnte, zu verschiken; da widrigen Falls, und da einige Unserer Verburgerter oder Angehöriger sich unterstehen würde, ohne Obrigkeitliche Verwilligung zu obverdeut-bösem Endzwek aus Unserm Land zugehen, oder Geschirr, Blätter oder anders zu dem Fabricieren dienendes ausser dasselbige zu schiken, Wir nicht nur denselben das Bürger- oder Landrecht hiemit aufgekündt, und mitgegeben haben wollen, auch Weib und Kinder ihnen nachschiken, und zu keinen Zeiten mehr zu Burgern, oder Lands-Kindern annehmen werden; sondern Wir behalten

behalten Uns über dieß noch ferner vor, einen jeden nach Beschaffenheit seines Verfahrens, an Ehre und Gut, ja mit gänzlicher Confiscation seiner im Land befindlichen Mitteln, und auf Betreten wol gar am Leib selbsten ernstlich zu strafen; diejenige aber, welche unwissend dieser Unserer Ordnung aus dem Land gezogen wären, wollen Wir hiemit Lands-väterlich erinnert haben, unverweilt wieder zurük, und in ihr Heimat zukehren; widrigen Falls auf Betreten gegen ihnen mit oberzehlter Straf gleichmäßig ohne Verschonen verfahren werden soll.

Wir wollen auch, daß von Unsern Arbeitsleuten auf dem Land keine Arbeit mehr von ausländischen Orten, woher es wäre, weilen darmit grosse Gefahr und Betrug unterlaufet, zu spinnen, zu wäben, oder in andern Weg zuverarbeiten an, und übernommen werde, gestalten Wir denen Seiden-Stümplern, Seiden-Kämblern, und Seiden-Windern bey hoher Strafe verbieten, keinem Fremden auſſer Lands, in was vor Fabriquen es wäre, zu arbeiten und arbeiten zulassen, massen jedermänniglich sich derjenigen Arbeit, welche Unsere inner den Creuzen sizende Verburgerte Kauf- und Handelsleute ihnen zukommen lassen, allein bedienen; mithin dann auch die Seiden-Kämbler und Winder verbunden seyn sollen, in keine andere Orte, als

die

die in ihrer Nachbarschaft und Unserm Gebiet ligende Gemeinden, zu arbeiten zu geben; Sonsten Wir auf Erfahren nicht nur solche Waaren Obrigkeitlich confiscieren, sondern die Uebertreter mit ernstlicher Straf, je nach Beschaffenheit ihres Fehlers ansehen lassen werden.

Ferner, bey gleich hoher Straf wollen Wir auch verbotten haben, einigen Fremden oder Ausländischen, es sey Manns- oder Weibs-Person, weder das Seiden-Kämblen, noch Seidenwinden, und Wäben, Baumwollen spinnen, oder anders zu allhiesigen Fabriquen, wie es immer Namen haben möchte, dienendes zu lernen, zuzeigen, oder darinn anzuführen; zu dem End auch keine solche Tisch-Gänger, die nicht Unsere eigene Angehörige sind, Manns- oder Weibspersonen, weder an Tisch, noch in Dienst aufzunehmen, und dieselbe etwas dergleichen arbeiten zu lassen, oder es ihnen zu zeigen, oder zu lehren.

Ingleichem ist Unser Obrigkeitlicher Befehl, daß bey unverschonter Straf Unsere angehörige Land-Tüchler, die ihnen zu machen erlaubte rauhe Tüchlein weder ausser Lands zum Verkaufen führen, schiken, oder bringen, noch an jemand andern, als Unsern inner den Creüzen seß- und wohnhaften Burgern verkaufen mögen sollen.

Dafern

Dafern auch ein- oder andere sich der Löhnen halber zu beschweren hätten, daß nicht nach Gebühr vom eint oder andern Handelsmann mit ihnen verfahren werde, sollen sie sich bey obermeldt Unsern eigens geliebten Mit-Räthen anmelden, welche dann von Uns expreſs befehliget sind, denen, so sich mit Billichkeit zu beschweren haben, die Obrigkeitliche Hülfs-Hand so weit zu bieten, daß ihnen nicht nur ihr Lohn, zusamt deßnahen erlittenen Kosten und Schaden erstattet und abgetragen, und ihre Arbeit ihnen dennoch nicht entzogen werden möge, sondern solche Handelsleute, welche denen Arbeitern nicht den gebürenden Lohn nach Unserer errichteten Ordnung abstatten, und hierinn eigennüzig, und unrechtmässig verfahren, nach Beschaffenheit ihres Fehlers um Einhundert oder mehr Thaler gebüßt werden sollen.

Dannethin, weilen auch der Trägern halber Unsere vorige Ordnung nicht mehr beobachtet wird, indem, es sey nahe oder fern, ohne Unterscheid Träger angestellet werden, welche nicht nur von denen Arbeits-Leuten einen übermässigen Lohn nehmen, sondern sie noch mit essigen und andern Waaren anstatt baaren Gelts bezahlen, und auch einige aus ihnen, wie es die Erfahrung bezeuget, in ander weg mehr allerhand unerlaubte Vortheile und

Betrug

Betrug brauchen, so lassen Wir es bey Unserer ihrethalber gemachten Verordnung lediglich bewenden, und wollen, daß derselben bey Unserer zu gewarten habenden Strafe und Ungnad in allem geflissenlich nachgelebet werde; auch selbige Hoch-Obrigkeitlichen Ernsts erinnert und vermahnet haben, daß sie sich aller Treu befleissen, alles unerlaubten Vortheils und Betrugs sich enthalten, und denen Handelsleuten die Waar nach Gebür wieder liefern, insonderheit aber den Arbeitsleuten den gebürenden Lohn an baarem Gelt ohne andern Abbruch als dem Obrigkeitlich-bestimmten Trager-Lohn, zukommen lassen, und niemandem weder essige Speisen, Wein, oder andere Waaren mehr an Bezahlung geben sollen.

Damit aber dieß Unser bestgemeintes Mandat desto ehender gehandhabet werde, so haben Wir geordnet, daß so jemand, wer der wäre, etwas, es sey, daß einer oder mehr aus dem Land ziehen, oder Schiff und Geschirr, Blätter und anders zu dem Fabricieren dienendes ausser unser Land verkaufen, oder verschiken wollten, oder einige fremde Landstreicher oder auch Einheimische, die den Arbeitern ihre veruntreute Waar abnähmen, Unsern eigens verordnet Geliebten Mit-Räthen verzeigen, und laiden wurde, einem solchen je nach Beschaffenheit der

Lai-

Laidung, zehen bis zwanzig Pfund für seine Mühe und Treu bezahlt werde.

Wir tragen aber zu allen Unsern Angehörigen zu Stadt und Land das gnädige Vertrauen, es werde jeder derselben dieß unser bestgemeintes Mandat zu halten sich befleissen, und sich vor dessen Uebertretung und darauf gesezter Strafe zu vergaumen wol wissen.

Geben den 12. Aprill,
Anno 1749.

Canzley der Stadt Zürich.

Wir

Digitized by Google

WIr Burgermeister Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnädigen wolgeneigten Willen, und alles Guts, und darbey zu vernehmen; Demnach Wir die Zeither vielfältig vernehmen müssen, welchergestalten mit der Handlung des Baumwollen-Garns und Fabricierens der Tüchlenen, zu gröstem Nachtheil des Obrigkeitlichen Zoll-Regalis und der Kaufmannschaft, vieler Mißbrauch und Uebertretung Unserer hierum eigens publicierter Mandaten vorgehe: Als haben Wir um solchem erforderlich abzuhelfen, und den Riegel zu stossen, gut und nöthig befunden, es bevorderst bey dem in A. 1739. errichteten Baumwollen-Garns Niederlags-Ort verbleiben zu lassen, dahin dann alles Baumwollen-Garn, so ausser Unsern Gerichten und Gebieten gespunnen, und in dieselbe zum Verkauf eingeführt wird, zu bringen seyn, und woselbsten und sonsten nirgendswo es ab- und ausgeladen werden mögen soll, also und dergestalten, daß wann ein Fremder seine Waar dahin gebracht haben wird, ihm solche so

wol Unsern Verburgerten in ihren Häusern zum Verkauf anzutragen, als auch gegen andern Fremden in dem Niederlags-Ort selbsten zu verhandeln, wie bishero die ungehinderte Freyheit zustehen; alles Verhandeln, Kaufen und Verkaufen derselben aber in Privat- Zunft- Schenk- und Wirths- Häusern von Fremden gegen Fremden, Einheimschen und Landleuten gänzlich abgestrikt seyn soll; da dann der darzu auch eigen bestellte Obrigkeitliche Waagmeister den Ein- und Auszoll, so auch den Waaglohn und Pfundzoll nach Laut und Sage Unserer Obrigkeitlichen Zoll- Ordnung pflichtmässig einzuziehen, und alle Fronfasten das hieran Gefallene in Unserer Stadt Sekel- Amt getreulich zu liefern haben wird: Worbey ferner Unsere Verordnung und Meinung ist, daß wann ein Fremder einem Unserer Verburgerten eine Partey Garn zu kaufen giebt, dieser jenem einen mit seinem Handelszeichen bekräftigten Schein, daß er den Pfundzoll über sich genommen, zu ertheilen, oder wann er von einer Partey nur einen Theil erkauft, wie viel des Unerkauften annoch restiere, und ob er den Pfundzoll über sich genommen, dem verordneten Waagmeister eben-bemeldter massen anzuzeigen habe; wo aber ein Fremder allhier sein Garn nicht verkaufen könnte, soll er dasselbige mit Erstattung des in der Zoll- Ordnung bestimmten

ten Auszolls wiederum auſſer Unſere Gerichte und Gebiete unverwehrt führen mögen. Damit nun dieſer Unſerer Verordnung deſto beſſer in allweg nachgelebt, und die betrugliche Uebertreter erforderlich abgeſchrekt werden, haben Wir geſezt und erkennt: Daß gegen diejenige, welche in eint- oder anderm Stük darwider handelnd erfunden wurden, mit Confiſcation der Waar, und annoch einer Gelt-Buß von 40. Mark Silber unverſchont verfahren werden, und von ſolcher Buß, welche unnachläßlich einzuziehen, dem Läider die Helfte zukommen ſoll. Da Wir dann weiters verordnet, daß von nun an keiner Unſerer Verburgerten, welche Baumwollen-Garn um den Lohn ſpinnen laſſen, ſelbiges auſſer hieſigem Gebiet ſpinnen zu laſſen befügt, ſondern bey ſonſten nach Beſchaffenheit der Umſtänden zu erwarten habender angemeſſener Buß, Lands-Kinder, derethalben Wir Uns verſehen, daß ſie mit aller Treu und behörigem Fleiß zu entſprechen befliſſen ſeyn, auch ſich alles Betrugs und Feuchtens bey hoher Strafe hüten werden, darzu zu gebrauchen pflichtig ſeyn; mithin aber ins Gegentheil auch niemand Unſerer Angehörigen zu Stadt und Land Baumwollen zu ſpinnen und zu wäben von Fremden annehmen mögen, und die erfindende Fehlbare zu gebürender Strafe gezogen werden ſollen. Da benebens in Anſe-

hung Unserer Angehörigen auf der Landschaft hierüber Unser Hoch-Obrigkeitlicher Befehl dahin geht, daß die Träger so wol als die Tüchler, so ihre Tücher aus Redli-Garn und trokener Gespunst fabricieren, nirgend anderstwo als in hiesiger Stadt Baumwollen zu kaufen und anzunehmen, auch solche sodann auf dem Land spinnen zu lassen befügt seyn; jedoch so, daß sie das Garn nur von einzelen Spinnern selbsten in ihrer der Trägern und Tüchlern Wohnhäusern, abnehmen sollen: Wohingegen ihnen nicht erlaubt ist, mehrere Gespunst sammethaft von andern Trägern einzunehmen oder zu erkaufen, auch ihr Garn oder Tücher anderstwohin als Unsern Verburgerten in der Stadt zu verkaufen, massen ihnen das Kaufen und Verkaufen desselben in denen Wirths-Schenk-Privat- und Zunft-Häusern an Fremde und auch Angehörige gänzlich verbotten seyn soll. Was sodann die feinen Tüchli betrift, so aus nasser Gespunst oder dem sogenannten Lödli-Garn gemacht werden, lassen Wir es bey dem alten, und zwar in Conformitæt der von Unserm Kleinen Rath schon in A. 1670. ergangenen, und in A. 1693. bestätigt- und erläuterten Erkanntnuß bewenden, und sollen alle Tücher von trok- und nasser Gespunst, rauch, ungefärbt, und ungebleicht nirgends anderstwohin als anhero an Unsere Verburgerte verkauft werden;

auch

auch sollen sie die Tüchler ihre Baumwollen nirgends anderstwo, als bey hiesigen Verburgerten kaufen mögen. Denen Färbern und Bleichern zu Stadt und Land soll nach altem Herkommen verbotten seyn, von jemand anderm als von Bürgern, zu färben und zu bleichen anzunehmen. In der gänzlichen Meinung, daß alle und jede, so in obangeführten Stüken fehlbar erfunden wurden, mit Confiscation der Waar, gänzlicher Niederlegung des Gewerbs, und je nach Bewandnuß des Fehlers, auch noch mit empfindlicher Gelt-Strafe, von welcher dem Läider gleichfalls die Helfte geordnet ist, angesehen werden sollen.

Wir versehen Uns aber vielmehr, daß ein jeder solch-Unsere Verordnungen gebürend zu beobachten, und in allen Stüken Gehorsam zu erfüllen sich bestreben, und dardurch ihm selbst vor Schaden, Straf und Verantwortung zu seyn wol wissen werde.

Geben Samstags den 26. Aprill, von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers einigen Erlösers, gezehlt, Eintausend, Sibenhundert, Fünfzig und Fünf Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Digitized by Google

N°. VI.

Des Rathschreibers, und seiner Botten Ordnung.

Erneuert im Augusto, Anno 1710.

Digitized by Google

WIr Burgermeiſter, Klein- und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, Urkunden hiemit: Demnach Uns klagend vorgebracht worden, daß die Aufſahlsköſten je länger je höher ſteigen, und ſolches eins theils von den übermäßigen Botten-Löhnen herkommen, haben darüber Wir für ſehr nüzlich und nothwendig angeſehen, etwelchen Unſerer geliebten Mit-Räthen aufzutragen, daß ſie einen reiffen Rathſchlag abfaſſen möchten, wie Unſers verordneten Rathſchreibers und ſeiner Botten Ordnung verbeſſert und eingerichtet werden könnte: Und nun dieſelbe ihr wol zu Papier gebrachtes Gutachten in heutiger verpflogener Groſſer Rathsverſammlung Uns gebührend hinterbracht, haben Wir ſolches in ſeinem Innhalt durchaus einhellig ratificiert und beſtätiget, auch zu jedermänniglichen nachrichtlichem Verhalt in Druk verfertigen laſſen, wie von einem zu dem andern hernach folget:

Wie das Einzugweſen zu verrichten.

Bevorderſt ſo wollen Wir, daß Unſer jeweilige Rathſchreiber das Einzugweſen an denen Orten, ſo unter das freye löbliche Stadt-Gericht gehören, in drey Gängen,

gen, an andern Orten aber in vier Gängen, weiters wie bisher geschehen, verrichten, und mit Namen in dem ersten Gang durch seine Boten dem Schuldner zu dem Haus gehen, ihn mit Ernst warnen, und selbigem, von wem er gemahnet und angegeben worden, eigentlich anzeigen, zum Fall er ihn aber nicht bey Haus finden wurde, dannzumahlen ein solches durch den Untervogt, Weibel oder sonst beeydigte Männer, und nicht mehr durch Nachbarn, Weiber oder Kinder verrichten; demnach auf solche Warnung die bestimmte Zeit still stehen, hierauf den Schuldner wiederum ernstlich um die Bezahlung anmahnen und treiben, zumalen ob das erste mal der Untervogt oder Weibel, weilen er abwesend gewesen, die Warnung bey ihm abgelegt, erkundigen, und dann in dem lezten Gang die Unterpfande würklich und offentlich auf die Gant schlagen, und feil rufen, da folglich der Handel also vierzehen Tage einen Anstand haben, wann aber nach Verfliessung derselben von dem Schuldner kein Vergnügen mit Worten oder Werken erfolgete, alsdann gegen einem solchen mit den übrigen Auffahls-Rechten fortgefahren werden soll. Alles nach Ausweisung unserer in offenem Druk begriffenen Auffahls-Ordnung.

Damit aber ein jeder der ordenlich bestimmten Belohnung genugsam benachrichti- Taxierte Belohnung.

richtiget sey, so ist Unsere Meinung, daß dem Rathschreiber für jeden Gang in diejenigen Orte, welche zwey bis auf drey Stunden Wegs von Unserer Stadt entlegen, - - - II. III. bis IV. ß.
von drey bis auf sechs Stunden, - VI. ß.

Von sechs bis acht Stunden und weiters, - - - - - - - - - VIII. bis höchstens - - X. ß.

Den Untervögten und Weibeln, wann der Schuldner in ihrem Dorf gesessen, I. ß.

Wann er aber ausser ihrem Dorf wohnete, - - - - - - - - - - II. ß.
zur Belohnung bestimmet seyn, und selbige dessen sich allerdings behelfen und vergnügen sollen; es wäre dann daß ein Schuldner weiters als eine Stunde vom Dorf wohnete, welchen falls höchstens vom Gang zu beziehen sind - - - III. ß.

Wann dann des Rathschreibers Boten die fernere Auffahls-Rechte fortsezen müßten, sollen selbige erstens den Schrekzedul ausfertigen, und darfür der Canzley V. ß.

Dem Untervogt oder Weibel, so der Schuldner in seinem Dorf wohnete, I. ß.

Wann er ausserhalb wäre, - II. ß.

Und wo der Schuldner mehr als eine Stunde weit entlegen, höchstens III. ß.

Dem Botten in die Orte, welche zwo

in drey Stunden Wegs von unserer Stadt entlegen, - - - - - - - - IV. ß.

Von dreyen bis auf sechs Stunden, VI. ß.

Von sechs bis auf acht Stundē und weiters - - - - - - - - - VIII. ß. zur Belohnung bestimmet seyn: Verbliebe aber der Schuldner weiter aus, sollen die gewohnte Kirchenrüfe den Fortgang dergestalten haben, daß fürbashin kein Kirchen-Ruf und Anschlag hinterhalten und übergangen, sondern einer auf den andern in den Kirchen fleissig und ordentlich verlesen, und die Schuldner von dem Rathschreiber wochentlich bey guter Zeit an dem Rathhaus, Korn- und Helmhaus angeschlagen, zu dem Ende Unsere Ober- und Landvögte das Stadt-Gericht, und wer mehrers die Auffähle zuverfertigen hat, bey ihren Canzleyen zuverfügen, daß die Auffahls- und Feilrüf-Zedel dem Rathschreiber zeitlich übermachet werden, damit er mit dem offentlichen Anschlag fortfahren könne; worbey Unser fernere Befehl, daß die über die drey Kirchen-Rüfe und den Anschlag ergehende Kosten auf eine durchgehende Gleichheit also eingerichtet, daß kein Ruf-Zedel vor würklicher Ausfertigung bezahlet, für deren jeglichen aber der Canzley - - - - - VI. ß.

Dem Rathschreiber für den Anschlag, - - - - - - - - - - - - IV. ß.

Dem

Dem Untervogt oder Weibel, wann der Schuldner in seinem Dorf wohnete I. ß.
Ausserhalb, - - - - - - - II. ß.

Oder wo er mehr als eine Stunde weit entfernet wohnete, höchstens - III. ß.

Und für das Verlesen - - - II. ß.

Dem Botten wiederum was oberhalb gemeldet, zur Belohnung gebühren, und mehrers nicht gefordert; dafern dann bey dem lezten Ruf zum Ausspruch mehrere Ruf-Zedel in benachbarte Orte zuverschiken nothwendig, die Botten darfür nichts bezahlen, sondern die Canzleyen selbige versenden, und für einen Zedel I. Bazen.
Darvon zulesen - - - - II. ß.
auch den Bottenlohn in den Auffahl bringen, und verrechnen mögen; mithin zu Verringerung der Kösten die Warnungen vor dem Auffahl, es wäre dann, daß vor Ausfertigung des dritten Rufs die Rechte etwas Zeit inngestanden, unterlassen werden; in dem übrigen die sonderbare Einzugs-Rechte etlicher Orten auf Unserer Landschaft, da diese Sachen vor dem Gericht gefertiget werden, in ihrer Uebung verbleiben, gleichwol die Botten für ihre Mühe ein mehrers nicht, als was obvermeldet, einzufordern befügt seyn, jedoch aber das zuzahlen bisher gewohnte Gerichtgelt darunter nicht verstanden, sondern selbiges wie bishero gebräuchlich entrichtet werden soll.

Ueber

Ueber dieß wollen Wir, daß des Rathschreibers Botten für das Abwarten bey den Auffählen von jedem Schuldgläubigen mehr nicht als - - - - XVI. ß. des Tags fordern, wann aber jemand aus besonderer Nothwendigkeit einen Botten einem Auffahl abzuwarten ausschiken müßte, selbiger des Tags - - XXXII. ß. verrechnen mögen soll.

Einzugwesen der laufenden Schulden.

So viel dann das Einzug-Wesen der laufenden Schulden belanget, lassen wir es bey dem Herkommen ferners bewenden, also daß selbiges mit Bewilligung Unserer Innern und Aussern Vögten, durch die Untervögte und Weibel mit drey Botten in gleichem Kosten, wie obgemeldet, ausgeführet werden; man auch so wol des Rathschreibers, als anderer Botten gebrauchen, jedoch dem Schuldner mehr nichts, als die vorbestimmten Botten-Kösten verrechnen mögen; von Pfand austragen aber den Untervögten und Weibeln die jedes Orts gewohnte Belohnung weiters zukommen soll.

Ernstlicher Anhang.

Und ist bey diesem allem Unser Obrigkeitlich ernstbefehliger Will und Meinung, daß sich Unser verordnete Rathschreiber und seine bestellte Botten von nun an nach obspecificirter Ordnung gehorsamlich richten, und sich darmit vor Unserer Straf und Ungnad sorgfältig zuvergaumen obgelegen halten;

halten; wie wir dann einem jeden Unserer Angehörigen, zum Fall er sich in eint- oder anderm darwider beschwert zu seyn vermeinte, entweders allhier in Unserer Stadt bey seinem Zinsherrn (der ihn dann weiters zu weisen wissen wird,) oder aber bey jeden Orts Ober- oder Landvogt anzumelden, und seine Angelegenheit anzubringen überlassen, absonderlich aber alle Creditores erinnert und ermahnet haben wollen, daß sie über obangedeuteten Tax keineswegs und um so da weniger schreiten, als Wir Uns ausgedrukter Dingen erkennt, daß sie ein mehrers von ihren Schuldnern einzufordern, oder ihnen anzurechnen nicht berechtiget seyn sollen.

Wornach sich dann jedermänniglich gestissen zuverhalten wol wissen wird.

Geben Mittwochs den Siben und Zwanzigsten Tag Augusti, von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers HErrn und Heilands gezehlet, Eintausend, Sibenhundert, und Zehen Jahre.

Canzley Zürich.

N°. VII.

Digitized by Google

N°. VII.

Mandat,

betrefend

die Feyrung des Sonntags.

Wir

Digitized by Google

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Einwohnern, und Angehörigen Unserer Stadt, Unsern gnädigen, wolgeneigten Willen und alles Guts, und geben darbey zu vernehmen: Wie daß Wir die Zeit her sehen und erfahren müssen, was massen, unerachtet Unsers von Jahr zu Jahr verlesenen Grossen Mandats, und in selbigem auch sonderheitlich anbefohlener Feyrung des Sonntags, dennoch dieser heilige, allein GOtt dem Allerhöchsten, und unserm theuren Erlöser JEsu Christo, zu Ehren, Lob und Preis der unzahlbaren geist- und leiblichen Gutthaten, gewiedmete Tag, auf eine höchst-ärgerliche Weise durch viele und mannigfaltige Art entheiliget werde, daß Wir daher in der traurigen Besorgnuß stehen müssen, daß wie überhaupt in Ansehung der von Tag zu Tag stärker einreissenden Sünden und Lastern, und je mehr und mehr zunehmender Lauigkeit und Leichtsinnigkeit in dem Dienst GOttes und seines Worts, als besonders wegen der so schlechten Beobacht- und Feyrung des Tags des HErrn, und Besuchung der gottsdienstlichen Zusammenkunften, in der Wochen so wol als an den Sonn-

Sonntagen der Zorn des gerechten GOttes schwerlich auf uns fallen möchte; Als haben Wir Uns bemüssiget gesehen, nach Unsern theuren Pflichten, und aus tragender Liebe und getreuer Sorgfalt vor Unser gemein liebwerthes Vaterland, und das zeitlich- und ewige Heil all desselben Einwohnern, gegenwärtig Unser bestgemeintes Mandat in Unserer Stadt ab offentlicher Canzel verlesen zu lassen, und darmit die in Unserm Grossen Mandat enthaltene, zu jedes Heil abzielende Ansinnen nicht allein zu wiederholen, sondern höchstens zu schärfen; und ist hierauf Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung, daß anvorderst jedermann sich die Heiligung des Tags des Herrn durch fleissige Besuchung der Predigten göttlichen Worts, und zwaren in der in Unserm Grossen Mandat verzeigten Kirchen-Kleidung, auch mit Verrichtung anderer gottesdienstlicher Uebungen besser, als leider die Zeit her geschehen, angelegen seyn lasse; und demnach zu Abhebung der so häufigen Aergernussen und Mißbräuchen, verbieten Wir alles Ernsts, allen Unsern Verburgerten von allen Ständen, Alter und Geschlecht, wie auch denen Hintersässen, Knechten und Mägden, und wer sonsten in Unserer Stadt sich aufhaltet, an den Sonntagen bis nach der Vollendung des Gottesdiensts, als der beyden Predigten und der Kinderlehre, ausser die

Stadt weder zu reiten, zu fahren noch zu gehen, es wäre dann, daß einer seines Berufs oder anderer Nothgeschäften halber solches thun müßte; welcher aber, wer der wäre, hierum bey einem jeweiligen Herrn Präsidenten der Reformation um die Erlaubnuß anhalten soll; gestalten dann Unsere zu den Porten bestellte Wächter, nach Anweisung des Grossen Mandats, alles Ernsts bey hoher Straf, oder nach Beschaffenheit gänzlicher Entsezung ihres Diensts ermahnet seyn sollen, bis nach vollendeter Abend-Predigt die Porten und Thore beschlossen zu halten, und selbige niemandem, der hierzu keine Erlaubnuß und Zeichen vorzuweisen hat, zu eröffnen, sondern selbige abzuweisen; wie dann auch jene, so Gutschen, Litieren, Pferde und Schiffe halten, an niemanden, der nicht eine Bewilligung hat, bey hoher Straf solche auszuleihen haben sollen. Demnach verbieten Wir das unter Unsern Burgern von allerhand Alter und Geschlecht so ganz gemein gewordene, allein aber die Ehrbarkeit ärgernde, und den offentlichen Gottesdienst verabsaumende Herum-spazieren und Visiten-machen vor und in währender Abend-Predigt; ferners denen Peruquiers das Herum-laufen an den Sonntagen vor der Morgen-Predigt durch die Stadt in die Häuser, zu Aufrüstung der Peruquen und Haaren; nicht minder denen Handwerks-Gesellen,

so

ſo auch Knechten und Mägden die Zuſammenkunften derſelben in und nach der Catechiſation auf denen Brüken und Gräben; ſondern es ſollen ſich ſelbige fleiſſig in ihre Quartiere und Häuſer verfügen, und auch des Abends nicht ſo häufig in die benachbarte Oerter der Stadt hinaus laufen mögen, ſondern ſich vor Nacht ohne einiges Gewühl bey Haus einfinden; und leztens ſollen auch die Schieß-Tage auf allhieſigem Schüzen-Plaz an den heiligen Feſt-Nachtagen nach dem ehvor publicierten Mandat des fernern abgekennt ſeyn. Alles in der Meinung, daß welcher wider dieſes Unſer beſtgemeintes Mandat, und in ein oder mehrerm darinnen enthaltenen Punkten handeln wurde, der oder dieſelben vor Unſere zur Reformation Verordnete citiert, und nach Beſchaffenheit der Sache mit Geld-Buß, Gefangenſchaft, und Weiſung vor den Stillſtand abgeſtraft werden ſollen; geſtalten dann wolgedachte Reformation auf diejenige Mittel, welche eine ungeſchohene Läidung bewürken können, wol bedacht ſeyn wird. Und damit nun dieſe auf das zeitliche und ewige Wolſeyn Unſerer lieben Verburgerten und Angehörigen gehende Abſicht erfüllet, dieſes Mandat wol beobachtet, und die Fehlbaren geläidet werden, ſo werden jene Unſerer geliebten Miträthen, welchen ſolches obliget, an denen Sonntagen während der

Morgen-Predigt, und die Herren Verordnete des Grossen Mandats in denen Abend-Predigten, auch an einem Dienstag-Morgen die Runden fleissig durch die Stadt halten; Unserm Großweibel aber soll alles Ernsts obligen, gefliſſenliche Acht halten zu laſſen, daß angedeutete Zuſammenkunften auf den Brüken und Gräben abgeſtellet werden; gleich dann Unſern Stadtbedienten mit Ernſt eingeſchärfet ſeyn ſoll, dieſe Oerter zu viſitieren, und einen jedwedern an ſein Ort zu weiſen, die aber, ſo ſich widerſezen und ungehorſam ſeyn ſollten, an ihren Behörden zu verzeigen. Endlich werden auch die Herren Geiſtlichen und verordnete Stillſtänder der Gemeinden jeder in ſeinem Quartier hierauf pflichtmäſſige Aufſicht tragen, und was ſie ärgerlich- und fehlbares gewahren, an gebührendem Ort unerſchroken zu läiden ſich befleiſſen. Es ſollen auch zu einer nähern Eintrukung der ſo heilſamen Nachlebung dieſes Unſers Mandats Unſere zu denen Pfarr-Kirchen geſezte Prediger nach ihrem theuren Amt ſelbiges mit kräftigen Predigten begleiten, und in ſolchen Unſerm Chriſtenvolk, wie einerſeits die Reizung der Straf-Gerichten GOttes, und die gebende Aergernuß in nicht erſtattender Feyrung des Tags des HErrn, als wormit auch unſer allerheiligſte Glauben verächtlich gemacht wird, des nachtrukſamſten vorſtellen; ſo anderſeits

seits die Heil-würkende Nuzbarkeit einer wahren Sonntags-Heiligung an das Herz und Gewissen legen. Alles unter dem eingründigen Gebett, und in der Hoffnung, daß wann also der Tag des HErrn besser, als leider bisher, wird gefeyret werden, der gnädige und barmherzige GOtt Unser liebes Vaterland weiter mit den Flügeln Seiner Gnaden bedeken, und mit Seinen leib- und geistlichen Segnungen ferner ob uns halten und walten werde. Wir versehen Uns also in einer so heiligen Sache, die die Ehre des Grossen GOttes betrift, und des Menschen Heil angehet, zu dem Obrigkeitlichen, Lehr- und Hausstand eines nuzbaren Vorwandels, und zu jedermann eines freywilligen Gehorsams; und bitten GOtt, daß Er durch den Geist der Heiligung alle zu Verherrlichung Seines Namens verleiten, und zu allem Guten tüchtig machen wolle.

Geben Mittwochs den achten Aprill, nach der Gnadenreichen Geburt Christi unsers theuren Erlösers, gezehlt, Eintausend, Siebenhundert, Fünfzig Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Digitized by Google

N°. VIII.

Mandat
und
Ordnungen

Unserer Gnädigen Herren,

Burgermeister
Klein- und Grosser Räthen der Stadt
Zürich.

Aus denen vorigen Mandaten, zu Beförderung, bey diesen bejammerten Zeiten, eines christlichen, bußfertigen Lebens und ehrbaren Wandels, zusammen gezogen, erneuert, und zu jedermännigliches Nachricht zu Stadt und Land in Truk verfertigt.

Anno 1755.

Digitized by Google

WIr Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kund männiglich hiemit: Daß wir in Kraft Unserer aufhabenden Pflichten, einerseits in Ueberlegung der von so vielen Jahren her von des Höchsten Gnadenhand Uns und Unserm Vaterland erwiesenen unverdienten grossen geist- und leiblichen Wolthaten, wie auch der von Zeit zu Zeit geschehenen Warnungen; anderseits aber in Beherzigung so vieler täglich im Schwang gehenden Sünden und Lastern, besonderbar wegen der schnöden Geringhaltung der Unserm Vaterland mildiglich beschehrten Wolthaten, Uns genöthiget gesehen, theils diesen einreissenden Sünden und Lastern den Riegel zu stossen, theils durch schleunige und ungleichsnete Buß den Zorn des Höchsten von Uns abzuwenden, gegenwärtiges zum Nuzen Unserer lieben Burgerschaft angesehenes Mandat wiederum ausfertigen zu lassen; und ist nun Unser Will und Meinung, daß jedermänniglich sich sorgfältig hüte vor Lästerung der heiligen und hohen Majestät GOttes, vor Mißbrauch Seines hohen und theuren Namens, und der heiligen Sacramenten, vor Gotts-vergessener Ue-

berſehung des Eids, vor dem je länger je mehr bey Jungen und Alten überhand nehmenden Fluchen und Schweeren, wie auch vor Lachsnen und abergläubiſchem Segnen; geſtalten Wir die Fehlbare, je nach Geſtaltſame der Sachen, mit Geld- oder andern Strafen, Stillſtand, Erden-Kuß, oder auch gar an Leib und Leben abbüſſen werden.

Man ſoll ſich die Heiligung des Tags des HErrn eifrig angelegen ſeyn laſſen, durch fleiſſige Beſuchung der Predigten Göttlichen Worts, und der Catechiſationen, inſonderheit dieſe leztere von erwachſenen Söhnen und Töchtern, auch vor- in- und nach der Predigt, desgleichen währender Zudienung des Sacraments des heiligen Taufs, und Verrichtung des Geſangs, ſich des unanſtändigen Schwäzens und unnöthigen Hinauslaufens unter dem Geſang gänzlich enthalten; und damit es in denen Kinderlehren deſto gebührlicher und anſtändiger hergehe, werden nicht nur alle Herren Meiſter und Frauen erinnert, ihre Dienſte kräftigſt dahin zu halten, daß jedes die Kinderlehre in ſeiner Gemeind, und nicht anderſtwo beſuche, ſondern auch ſo wol Unſere Verordnete zur Aufſicht, als die Pfarrer nach ihrem zur Wolfahrt der lieben Jugend tragenden Eifer, wie auch etwa zwey von dem Stillſtand jeglicher Gemeind, ſamt den Schulmeiſtern

Latein-

Latein- und Teutſcher Schulen, ſothane Kinderlehren allwegen fleiſſig beſuchen, und eine genaue Aufſicht halten.

Damit aber der Tag des HErrn deſto mehr geheiliget, und allen Ungebühren möglichſt vorgebauet werde, iſt Unſere Meinung, daß die Herren Geiſtliche und Unſere Verordnete zur Aufſicht, jede an ihrem Ort ein wachtbares Aug richten, damit die Uebertretter zu gebürender Straf gezogen werden können. Auch ſoll niemand wer der iſt, ohne erhaltene Erlaubnuß und Zeichen von dem jeweiligen Herrn Præſidenten in der Reformation an einem Sonntag aus der Stadt weder reiten, fahren noch gehen, darunter auch diejenige begriffen ſind, deren Hochzeiten verkündet werden: Wie Wir dann auch ferner alle, ſo Kutſchen, Littieren, oder Schiffe darzu lehnen, zu gleicher Verantwortung zu ziehen geſinnet ſind: Nebſt dem auch ſonderbar verboten ſeyn ſoll, das neuerdingen unter den Geſellſchaften aufgekommene Halten der Mittag-Mahlzeiten und Viſitenmachen vor- und in währender Abend-Predigt, auch aller anderer Zuſammenkunften und Geſellſchaften, ſowol in Wirths- und Schenkhäuſern, als Zünften; ſodann auch das in Schwang gekommene unanſtändige Herumtragen der Spaniſchbrodten und Küchlenen an einem Sonntag vor vollendeter Abend-Predigt, dardurch

dardurch dann etwann leider! der Gottesdienſt verſaumet, und der Tag des HErrn unverantwortlich entheiliget wird, bey fünf und zwanzig Pfunden unabläßlicher Buß.

Ferner ſollen die Wächter bey den Thoren vor der Abend-Predigt, bey Straf der Gefangenſchaft, Suſpenſion, oder gar nach Beſchaffenheit der Sachen gänzlicher Erlaſſung des Dienſts, niemanden aus der Stadt laſſen. Es ſollen auch bis nach geendigter Abend-Predigt die Gründel bey dem Schänzlein, und bey dem Schützenhaus, ſamt dem Stadelhofer Waſſerthor, wie auch das Thörlein zu Wollishofen und Hottingen bey hoher Straf und Ungnad niemand mehr, wer er ſeyn möchte, geöffnet werden, auch alle Unſere Bürger, Manns- und Weibs-Perſonen um minderer Unordnung und allerhand Ungelegenheit willen in ihren Pfarren, und nicht auſſer der Stadt zur Kirchen gehen; die fremde Land- und Bilgerfuhren an den Sonntagen vor zwölf Uhren ohne genommene Erlaubnuß nicht hinweg fahren mögen, die Einheimſche aber ſich deſſen gänzlich müſſigen, zumalen auch alle und jede, es ſeyen Manns- oder Weibs-Perſonen, Kinder, Knechte oder Mägde, welche währenden Sonntäglichen Predigten ohne erhebliche Urſach auf der Gaſſe angetroffen werden, für das erſte mal um

drey

drey Pfunde gebüſſet, und ſo ſolches von einer Perſon zum andern oder mehrmalen geſchehen wurde, ſolche Fehlbare je nach der Sachen Beſchaffenheit mit doppelter Buß, diejenige aber, ſo die Buß nicht zu bezahlen haben, mit Gefangenſchaft beleget werden.

Gleichergeſtalten ſoll in den währenden Dienſtags-Predigten alles Fahren, Holzſcheiten und andere Arbeit, wie nicht weniger das Gehen auf die Jagd in der Zeit, da ſie gehalten wird, und das Auswäſchen der Wäſchen an den Dienſtagen gänzlich verbotten, auch an denen wochentlichen Abend-Gebetts-Tagen, als am Mittwochen und Samſtag, die Conſtaffel-Zunft-Geſellſchafts- und Wirthshäuſer zu allen Bürgerlichen Zuſammenkünften gänzlich beſchloſſen ſeyn; da mithin jedermann kräftigſt erinnert iſt, der Ehrbarkeit zu ſchonen, und keine Aergernuß über dieſen Punkten zu geben; und ſollen an einem Mittwochen keine andere, als die von ſelbigen Tags geſchehenen Wahlen, herrührende Mahlzeiten gehalten werden.

Der Ehebrüchen, Hureyen, frühzeitigen Beyſchlafs, und anderer Leichtfertigkeiten halber, laſſen Wir es gänzlich bey Unſern hierüber gemachten und erneurten Saz- und Ordnungen verbleiben; und

und werden Unsere eigens verordnete Ehe-Richter bey vorfallenden schweren Fällen wohl wissen, selbige an seine Hohe Behörde zu weisen, und insbesonder auch so wol auf die Verzögerung der Eheverlobten Leuten, als auch insonderheit auf die unzeitigen Ehen Mittel-loser Leuten, welche wie Unsere verordnete Ehe-Richter, also auch Unsere Ober- und Land-Vögte nach allen Kräften verwehren sollen, eine fleissige Aufsicht haben.

Und weilen Wir mit herzlichem Mißfallen verspüren müssen, daß ungeachtet alles ernstlichen Verwarnens und Zusprechens die übermachte Kleider-Hoffart zu grosser Verderbnuß und unwiderbringlichem Schaden Unserer Bürgerschaft, und des ganzen Lands in allen Ständen, je länger je mehr überhand nehme, haben Wir eine äusserste Nothdurft zu seyn erachtet, hierinnen von neuem ein eifriges Einsehen zu thun, und wollen deswegen, daß jedermann sich einer ehrbaren und seinem Stand geziemenden Kleidung, sonderlich in das Haus des HErrn, an Sonn- und Werktagen befleisse.

Daher ist Unser ernstlicher Befehl, daß alle Frauen und Töchtern, welche zu dem Tisch des HErrn gehen, und annoch gewohnt sind, das Tüchlein zu tragen, weiterhin anständige Tüchlein in die Kirchen tragen;

tragen; diejenigen aber, so das Tüchlein nicht mehr tragen wollen, schwarze glattburatene gebundene Nachtröke und Fürgürtlein von gleichem Zeug, in alle Kirchen und Predigt-Stunden tragen sollen. Was den Kopfgerust anbelangt, soll derselbe, sowol als die Halstücher, schwarz und ganz glatt, ohne Spize und Fransen eingerichtet seyn, auch aus nichts anders als Flor oder Taffet bestehen mögen; da hingegen das Tragen der Mantilles, offenen Volantes, Ohrenbehänken, wie nicht weniger das Pudern und Kräusen der Haaren bey dreyßig Pfunden Buß gänzlich verbotten seyn soll; in der Meinung, daß die Töchtern, so erwachsen, jedoch noch nicht zum Tisch des HErrn gegangen, gleicher Kleidung sich zu bedienen die Obligenheit haben, auch keine andere Kleider, bey Zudienung des heiligen Taufs in der Stadt getragen noch gebraucht werden sollen.

Weiter wollen Wir, daß bey den Kindhebeten und Einsegnungen der Ehen auf der Landschaft, alle Frauen und Töchtern, so wol als die Manns-Personen, sich in einer anständigen, ehrbaren, schwarzen Kleidung einstellen.

Ferner ist Unser ernstlicher Befehl und Meinung, daß die Weibs-Personen und Töchtern, Junge und Alte, sich müssigen und

und enthalten ſollen, des Tragens aller ſtählener und anderer Hals-Zierathen, in die Kirchen, ausgenommen einem ehrbaren ſchwarzen Halsbändlein, oder einfachen goldenen Kettemlein, daran nichts angehängt; desgleichen aller unanſtändigen Entblöſſungen, ſowol inner als auſſer dem Hauſe des HErrn, bey fünfzehen Pfunden Buß.

Sodann iſt ferner Unſer ernſtlicher Will, daß für alle und jede Weibs-Perſonen, und bey allen vorfallenden Anläſen, es bey dem Tragen des wollenen und baumwollenen Zeugs, des ſchwarzen und rothen Tuchs, der ſeidenen halb- und floret-ſeidenen Etoffes, auch gros de tour und brochirten Taffets, für das künftige ſein erlaubtes Verbleiben haben; hingegen alles andere gefärbte Tuch, die allzukoſtbare Perſienne, der Brocard, und andere koſtlich brochirte Zeuge, alle ſammetene, alle gefarbete, oder mit Spizen beſezte, und mit ſeidenem oder anderm Pelz gefüterte Mantilles, wie auch das Garnieren der Röken, gänzlich und bey fünfzig Pfunden Buß verbotten ſeyn ſoll.

Wie Wir dann auch jedermann alles Tragen der Spizen, ſeidener ſo wol, als leinener, auch blondines, und von Gaze, item allerley Franſen, woran es immer ſeyn möchte, bey Einhundert Pfunden

den Buß auf das ernſtliche verbieten, zumalen ſolches Verbott auch auf die Unſerige, ſo ſich auf der Landſchaft, oder in Badenfährten befinden, gemeint ſeyn ſoll; mit der Ausnahm jedoch, daß Wir denen Weibs-Perſonen, auf Zuſehen hin, an den Riemen ihrer Kappen und Häublenen, beſcheidenliche Gattungen einfacher Spizen, welche nicht mehr als höchſtens einen Zoll breit ſind, zu tragen zugelaſſen haben wollen.

Ingleichem ſoll auch abgekennt ſeyn alles und jedes genähete Zeug auf Seiden oder Leinwat, und woran es immer ſeyn wolle, gelöchertes Kammertuch, gemodelte und geblumte Mouſeline, wie nicht weniger das Tragen der von Gold und Silber geſtikten Schuhen und Pantoffeln, alles Tragen der Reiffe und aller ſteif ausgedehnten Unterröken in die Kirchen gänzlich, und deren Mißbrauch auf der Gaſſen, bey fünf und zwanzig Pfunden Buß; inzwiſchen mag auf Zuſehen hin, das Tragen der undurchbrochenen genäheten Halstüchern frey ſtehen und bewilliget ſeyn.

Dann verbieten Wir auch fürohin alles Ernſts, ſowol Manns- als Weibs-Perſonen, das Tragen aller Perlen, Edelgeſteinen, Carniöl, Geſundheits-Steinen, Elements-Steinen, Perlemutter,

auch alle Gattungen anderer guter oder falscher Steinen und Glasflüssen, einig die Crystallene Hemderknöpfe und die schwarzen Steine, auf Zusehen hin, hiervon ausbedungen, von was Gestalt oder sonstiger Farb, auch wovon solche immer seyn mögen, bey Confiscation und Einhundert Pfunden Buß. Item die köstliche, mit Schmelz-Arbeit gezierte, mit Schiltkrott gefaßte, mit goldenen Nägeln beschlagene und gewürkte Bücher, die neuaufgekommene von Silber polirte, auf Kleinode, Kettemlein, an Ringen, und andere auf Gold gesezte Steinlein, alle abhangende Contrefaitlein und andere Figuren; denen Manns- und Weibs-Personen die Massiv-goldene Sak-Uhren, samt den Massiv-goldenen Tabatieren und Degengefässen, gänzlich und bey Confiscation. Wie dann weiter all- und jedes gold- und silber-fädene Zeug, es sey nun gut oder falsch, und von was Gattung, oder woran es immer seyn mag, bey allen und jeden Anläsen, mit der alleinigen Ausnahm der bordierten Hüten zu Pferd. Desgleichen solcher, und dann in weiterm auch noch der gold- und silber-fädenen Knöpfen auf den Musterungen, und bey dergleichen Anläsen für die Herren Officiers eines bescheidenlichen bordierten Pferdgerusts; jeglicher dieser obspecificirter Artikeln bey fünfzig Pfunden Buß.

Allen

Allen Unſern Mägden, und allhier in Koſt und Lohn ſtehenden Dienſten, ſowol verburgerten als einheimſchen und fremden, verbieten Wir das Tragen aller halb- und ganz-ſeidener Kleidern, Brüſten und Corſets, von ſeidenem Damaſt, an Sonn- und Werktagen; mithin auch inſonderheit das ſeit einiger Zeit unter ihnen aufgekommene Tragen der Reiff- und anderer ſteif-ausgedehnten Roten: Item die koſtliche Halstücher, das Tragen der Volantes und Mantilles, und das unanſtändige Kräuſen und Pudern der Haaren, gänzlich und zu jeden Zeiten bey zehen Pfunden Buß; und iſt hierbey Unſere heiter-ausgedrukte Meinung und Gebott, daß ſelbige in die Kirchen, über die Kappen oder Häublein nichts anders als ein baumwollen weiſſes Kopftuch zu tragen befügt ſeyn ſollen.

Allen und jeden Manns-Perſonen befehlen Wir, daß ſolche in alle Kirchen, bürgerliche Bötter, und für die Tribunalien ſchwarze Mäntel und glatte Krägen, auch an den hohen Feſten, ſowol in der Franzöſiſch- als Teutſchen Kirchen, Leidhüte; diejenige aber, ſo des Groſſen Raths ſind, bey dergleichen heiligen Anläſen und andern ſolennen Tagen, die dike Krägen tragen, bey fünfzehen Pfunden Buß: Mithin aber aller und jeder Kleidern von Sammet, Caſtor und Atlas, der Veſtes und

Hosen von gefarbetem und ausgeschnittenem Sammet, desgleichen der gestikten Sachen, auch gemodelt- und geblümtseidener Kleidungen gänzlich und bey fünfzig Pfunden Buß sich müssigen und enthalten.

Es sollen auch alle Unsere Verburgerte, in fremden Kriegs-Diensten sich befindende Officiers, samt ihren Frauen und Kindern, allen in diesem Mandat enthaltenen Verordnungen sich durchaus geflissenlich zu unterziehen und Folge zu leisten pflichtig, und nichts als das Tragen der Regiments-Uniformes hievon ausgenommen seyn. Auch ordnen Wir, daß denen aus der Fremde wieder heimkommenden jungen Verburgerten, ihre aus fremden Landen anher gebrachte und hierinn abgekennte Kleidungen, nicht länger als eine Zeit von sechs Wochen zu tragen verwilliget seyn soll; und zwaren all- und jedes bey obausgesezter Buß.

Denen geistlichen Exspectanten und Studenten gebieten Wir, daß selbige sich einer ehrbaren schwarzen Kleidung befleissen, und keine seidene, noch mit weissem oder anderm, auch schwarz-seidenem Zeug gefüterte Kleider oder Camisol haben, mithin sie die Exspectanten in die Collegia, bey Disputationen, oder andern Anläsen bescheidenliche dike Krägen, die Studenten

ten hingegen glatte Krägen und Mäntel tragen; alle und jede aber aller anderer Allemodereyen, und die Zeit her aufgekommenen ihrem Stand ganz unanständigen gefarbeten Kleidern sich gänzlich müssigen; in der ausdrüklichen Meinung, daß die Ungehorsame nicht allein von Unsern Verordneten zur Aufsicht nach Verdienen abgestraft, sondern annoch denen verordneten Examinatoribus zu gleich scharfer Reprehension gelaidet werden sollen.

Mithin soll auch das Verbott aller obausgesezten Modereyen und Hoffart auf die Badenfährten in Baden und anderer Orten, auch alle auf Unserer Landschaft sich befindende Schlösser, Amt- und Pfarr-Häuser, und verburgerte Landsässen, so wol als auf die Stadt selbst, und bey gleicher Buß gemeint seyn; insonderheit aber sollen auch alle an nun benannten Orten Unserer Landschaft sich aufhaltende verburgerte Weibspersonen, so erwachsen, und zu dem Tisch des HErrn gegangen sind, in die Kirchen schwarze ehrbare Kleidungen tragen.

So ist auch Unser ernstlicher Will, daß alle Neuerungen, sie seyen hierinn verbotten oder nicht, zumalen nicht alles ausgesezet werden kan, gänzlich und bey fünf und zwanzig Pfunden, auch je nach deren Beschaffenheit vermehrter Buß verbotten seyn sollen.

Ferner verbieten Wir bey hoher Straf und Ungnad, alle nächtliche Unfugen, so wol der Alten als Jungen, Kindern und Gesinds; zu welchem Ende Wir dann auch alle Eltern und Meister erinnern, fleissig darob zu halten, daß ihre Kinder die junge Knaben und Töchtern, auch ihr Gesind des Abends zu rechter Zeit zu Hause, und nach der Bätt-Glogg ohne Nothwendigkeit sich bey ernstlicher Abbüssung nicht auf der Gassen finden; danahen auch die Wächter sowol von Anfang der Nacht, als die Nacht hindurch patrouilliren, und auf die Ungehorsame und Uebertretter fleissige Aufsicht halten sollen; darunter mithin sonderheitlich auch alles Ernsts gemeint sind, die diese Zeit her ganz ausgelassen gewordene Handwerks-Bursche, die den Tag des HErrn auf eine anstössige Weise entheiligen, und durch übertriebenes Lermen, Jolen und Singen auf denen Gassen, und andere Ungeziemenheiten die Ehrbarkeit gar sehr verlezen; danahen Wir solchen hiermit auch das Tragen aller Degen auf das neue und bey hoher Straf verbieten.

Des Schlittenfahrens halber ist Unser Befehl und Meinung, daß solches, ausser in dem Fall auffstossender Reisen und Geschäften, gänzlich verbotten seyn soll, bey zwanzig Pfunden unnachläßlicher Buß, so oft einer darwider handeln wurde.

Das

Das Danzen an Hochzeiten, Brautmählern und andern offentlichen Anläsen, wie auch das aufs neue wieder stark einreissende Uerten tragen und Badenschenken wollen Wir bey zwanzig Pfunden Buß verbotten haben.

Und demnach die Verehrungen, so ein Hochzeiter oder Braut ihren Brüdern, Schwestern, Schwägern und Geschweyen, auch Götti und Gotten, Braut- und Bräutigams-Führern thut, je länger je höher steigen; so ist hiemit Unser ernstgemeinter Will und Befehl, daß solche, sie seyen nun an Geld, oder Gelds-Werth, bey fünfzig Pfunden Buß verbotten seyn sollen.

Der Aufritten unserer Landvögten und Amtleuten halber, ist Unser erneuerter Befehl, daß niemand in deren Begleit sey, als mit dem Vogt ein jeweiliger Sekelmeister, und mit dem Amtmann ein jeweiliger Obmann, samt dem Rechen-Schreiber, und dann annoch drey Herren, hiemit in allem auf das höchste sechs Herren, auch diese Zahl weder durch Söhne noch Tochtermänner überschritten werden. Desgleichen mit der Landvögtin oder Amtmännin, nebst ihren Kindern niemand, als einer ihrer Brüdern, Schwägern oder nächsten Verwandten aufreiten mögen: Zumalen die gleiche Meinung es

auch mit denen abziehenden Vögten und Amtleuten haben, und zwaren auf solcherley Uebertrettungen eine Geld-Straf von Einhundert Thalern ohne Nachlaß einzuziehen geſezet ſeyn ſoll.

Der Ehren-Mahlzeiten halber, auf Conſtaffel und Zünften, iſt Unſere Meinung, daß der, ſo eine Mahlzeit giebt, auſſer denen Zünftern, gar und ganz niemand andern zu laden befügt ſeyn ſoll, als Eltern, Kinder, Brüdern und Schwägern; in dem heitern Verſtand, daß darbey alles Geflügel, Confect, Zukerwerk, und fremder Wein, ſowol als das ſtark einreiſſende Thee- und Caffe-Trinken auch Tabakrauchen gänzlich verbotten ſeyn ſoll: Sonderheitlich aber gehet unſer ernſtlicher Befehl dahin, daß ſowol die Ehren-Gäſte, als auch die Abwarten, ſich künftighin des die Zeit her ſo weit getriebenen Ueberſizens, auch danahen flieſſenden gar unanſtändigen Jolens und Wüehlens gänzlich enthalten: Es ſollen auch alle andere von erlangten Ehren-Stellen herrührende Privat-Mahlzeiten, ſie werden gleich auf den Zünften, Geſellſchafts-Häuſern, Wirths- oder Privat-Häuſern gehalten, gänzlich, bey fünf und zwanzig Pfunden Buß verbotten ſeyn.

Ferner ordnen Wir, daß der wiederum nach und nach eingeſchlichene Mißbrauch, denen Kindern bey Abnahm der Stuben-

hizen

hizen allerhand Verehrungen und Kräme zu geben, aufs neue abgekennt und verbotten seyn soll.

Ingleichem gebieten Wir auch, daß das höchst-ärgerliche Zulaufen allerhand Bättel-Gesinds bey vorfallenden Wahlen und Beförderungen hinkünftig gänzlich abgestellt, und zu solchem Ende hin das Austheilen der Schillingen bey schwerer Verantwortung und Straf für allezeit unterlassen; zumalen dergleichen zulaufend-müßiges Volk von der eben deswegen daselbst befindlichē Wacht mit Nachdruk abgehalten, und weggetrieben werden soll.

Weiter wollen Wir, daß alle Schenk- und Trink-Häuser nach der Thor-Glogg beschlossen seyn sollen; in der Meinung, daß derjenige, so über die Zeit aus zu trinken geben würde, zwanzig Pfunde, und jede Person die er sezt, fünf Pfunde Buß bezahlen soll. Dannethin verbieten Wir auch den Mißbrauch des Tabaks, und sollen diejenigen, so auf den Gassen und Strassen, wie auch diejenigen, welche in den Wirths- und Schenkhäusern zu offenen Fenstern hinaus, auch vor denen Läden hier in der Stadt, es seyen gleich Burger oder Landleute, desgleichen in den Ställen und Scheuren, und bey dem Tröschen Tabak rauchen, von Unsern Verordneten mit Geld-Buß oder Gefangenschaft unausbleiblich gestraft werden.

Weil Wir auch mit äusserstem Mißfallen und Bedauren hören und vernehmen müssē, daß das verderbliche und geldfräßige Spielē und Wetten um Geld, ungeachtet Unserer darwider verkündeter ernsthafter Mandatē, bisdahin nicht hintertrieben werden mögen, sondern von leichtsinnigen Leuten an heimlichen Orten, und in verschlossenen Gemächern nur desto heftiger verübet wird, so ist deswegen Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung, daß nicht nur samtliche Hazard Spiele, Pharaon, Bassette, Landsknecht, Berlan, Quinze, Passedix, und dergleichen ohne Ausnahm, sondern auch alles und jedes hohes und verderbliches Spielen gänzlich und bey Einhundert Pfunden unnachläßlicher Buß abgekennt und verbotten seyn soll; mit dem fernern Anhang, daß demjenigen, so solches laiden und anzeigen wurde, wo er selbst auch sich mitschuldig befunde, nebst Verschweigung seiner Person, die Buß nachgelassen, und darüberhin annoch die Helfte der von den gelaideten beziehenden Geld-Straf, verabfolget und zugestellt werden soll.

Die Aufsicht und Abstrafung des ungeziemenden Wuchers, und beschwerlichen Fürkaufs, haben Wir Unsern eigens hierzu verordneten Mit-Räthen übergeben, und denenselben eine gestissen hierinnfählige Vigilanz zu haben neuerdingen bestens angesinnet.

In

In Ansehung des unverschamten Eintringens in geist- und weltliche, hohe und niedere Ehren-Stellen, lassen Wir es bey denen hierum gemachten Saz- und Ordnungen bewenden.

Betreffend die Kindhebeten, und Gut-Jahr-Schenkenen, ist Unser Befehl und Meinung, daß keine Leute zu Taufzeugen zugelassen werden, welche das heilige Abendmahl noch nicht empfangen; auch keiner befügt seyn soll hierunter zu dispensieren: Da dann derjenige, welcher eine solche Person zu Gevatter erbetten wurde, um zehen Pfunde gebüßt werden soll; auch den Kindern von ihren Gotten und Göttenen mehrers nicht als auf das höchste ein Ducaten einzubinden erlaubt seyn: Dannethin sollen alle Verehrungen gegen den Kindbetern und jungen Kindern, samt denen sogenannten Schlirpeten sowol von Götti und Gotten, als Geschwisterten, Gefreundten, Anverwandten, Gespielen, und jedermänniglich allerdings abgekennt seyn, und es im übrigen der Gut-Jahren halber darbey verbleiben, daß das erste auf das höchste mit einer Ducaten, und die übrige bis auf das zwölfte Jahr, und nicht länger, jedes mit einem halben Gulden abgefertigt, auch bey dem lezten und zwölften nicht höher als ebenmässig mit einem halben Gulden abgelezet werden soll; nicht nur bey fünfzig Pfunden Buß, sondern

ſondern auch noch darneben bey Confiſcation der Verehrungen.

Das Fahren ſowol in eigenen als Lehngutſchen und Chaiſen, in Unſerer Stadt und denen Vorſtädten, verbieten Wir hiermit gänzlich, und zwar bey fünfzig Pfunden unnachläßlicher Buß.

Weil wir auch wahrnehmen müſſen, daß die Zeit her das übermäſſige Leidtragen zu groſſem Koſten Anlaß gegeben, und allzuweit erſtreket worden, iſt unſer Will und Meinung, daß für Eltern, Groß-Eltern, Ehegenoſſen, erwachſene Kinder, und Kinds-Kinder, höchſtens ein Jahr lang; für erwachſene Geſchwiſterte ein halbes Jahr; für Oncles und Tantes aber eine kürzere Zeit, das Leid getragen; hingegen für Neveux, Nieces und Geſchwiſterte-Kinder, nur das kleine Leid gebraucht, und getragen werden möge; auch ſollen die Dienſte, und zwar nur diejenige, ſo würklich und beſtändig in dem Hauſe wohnen, einig und allein bey Abſterben des Hausvaters oder der Hausmuter ganz ſchwarze Kleider tragen, mithin für die längſte Leid-Zeit mehrers nicht als eine einige ſchwarze Kleidung zu empfangen haben.

Endlich verordnen und gebieten Wir auch Hoch-Obrigkeitlich, daß jedermann

mann vor dem ärgerlichen Ausstreuen verleumderischer Schmäh- und Läster-Schriften, wie nicht weniger vor dem Tadel Unserer bestgemeinten Mandaten, Urtheilen und Erkanntnussen, sorgfältig sich hüte, und des einen so wol als des andern gänzlich enthalte; gestalten Wir denen darwider handelnden mit äusserstem Eifer nachforschen, und die in Erfahrung bringende je nach Befindnuß der Sachen Beschaffenheit alles Ernsts ansehen werden: Auch, so der ein- als andere dergleichen Schmäh- und Läster-Schriften antreffen und finden sollte, wird er selbige alsobald unnüz machen, und niemandem zeigen, noch davon etwas eröffnen; widrigenfalls Wir einen solchen für den Thäter selbst halten, und darnach abbüssen würden.

Alles mit Ernst- und Väterlicher Vermahnung, daß jedermänniglich Unserm so wol gemeinten Ansehen, Saz- und Ordnungen fürohin mehrern schuldigen Gehorsam leiste, und soll gegen denen halsstarrigen Uebertretern mit würklicher Abstrafung ohne ferners Verschonen für das künftige verfahren, und von Unsern Verordneten mit allem Ernst darauf gehalten werden; mithin es auch bey denen in dieser neu-publicirten Verordnung dictirten Bussen sein gänzliches Bewenden haben, und von keinem Herrn Præsidenten

der

der Reformation davon nachgelaſſen werden mögen. Es wird auch eine jede Perſon, welche eines Fehlers wegen für Dieſelbe citirt wird, ſich nicht mehr durch die Dienſte, ſondern entweders durch ihren Vater, Ehemann, Bruder, oder andere Gefreundte verantworten zu laſſen, wie auch auf Nöthigbefinden der Herren Verordneten perſönlich ſich zu ſtellen ſchuldig ſeyn; und wann ſie dann zum andernmal um gleichen Fehlers willen fürgefordert werden müßte, alsdann mit doppelter darauf geſezter Buß angeſehen werden.

Und damit dieß Unſer wolmeinlich abgefaßtes Mandat für das künftige deſto beſſer gehandhabet werde, ſo wollen Wir, daß Unſere Verordnete zur Aufſicht zu pflichtmäßiger Laidung und Verſchweigung deren, ſo da laiden, beſt ihres Vermögens; wie nicht weniger zu unparteyiſcher Abſtrafung und Handhab deſſelben verbunden ſeyn, auch die, ſo da laiden, auf gutfindende Art belohnet werden ſollen: Und gleichwie allen und jeden, ſie ſeyen geiſt- oder weltlichen Stands, die gemeine Wolfahrt billich beſtens angelegen ſeyn ſoll, alſo wird auch ein jeder, aus tragender Liebe zu derſelben Beförderung, alles dasjenige, was dieſem Mandat zuwider lauft, zu warnen, und unverfänglichen Falls zu laiden ſchuldig und verpflichtet ſeyn.

Damit

Damit man aber dieſen heilſamen Saz- und Ordnungen mehr, als bisher geſchehen, Folg leiſte, und alſo die Züchtigung des ſonſt erzörnten GOttes von Unſerm liebwerthen Vaterland durch wahre Bußfertigkeit abgehalten werden möge, ſo wünſchen Wir hierzu jedermann den Geiſt des Gehorſams, welchen GOTT der HERR einem jeden aus dem Reichthum ſeiner Güte mittheilen wolle.

Geben Montags den zehenden Tag Merzen, von der Gnadenreichen Geburt Chriſti, Unſers lieben HErrn und Heilands, gezehlet: Eintauſend, Sibenhundert, Fünfzig und Fünf Jahre.

Regiſter.

A.

Abend-Gebett, Blat 205.
Abend-Predigt, am Sonntag, 203-205.
Abergläubiſches Segnen, 202.
Abritt ab Landvogteyen und Aemtern, 215. 216.
Arbeiten, währender Dienſtags-Predigt, 205.
Atlas, 211. 212.
Aufritte auf Vogteyen und Aemter, 215. 216.
Austheilen der Schillingen bey Wahl- und Beförderungen, 217.
Auswäſchen der Wäſchen währender Dienſtags-Predigt, 205.

B.

Badenfahrten, in denſelben ſind die Verburgerten dem Mandat in allem auch unterworfen, 213.
Badenſchenken, 215.
Bettel-Geſind ſoll bey Wahlen und Beförderungen abgehalten werden, 217.
Baumwollenes Zeug, 208.
Bilgerfuhren ſollen Sonntags vor 12. Uhren nicht hinweg fahren, 204.
Blondines, 208.
Bräute, wem ſie keine Verehrungen machen ſollen, 215.
Brocard, 208.
Brochirter Taffet, 208.
Brüſte von Damaſt, 211.
Bücher, köſtliche, mit Schmelz-Arbeit gezierte; mit Schiltkrott gefaſite; mit goldenen Nägeln beſchlagene und gewürkte, 210.

C.

Caffee-Trinken bey Ehren-Mahlzeiten auf den Zünften, 216.
Camiſöler, ſammetene, 211. 212.

Digitized by Google

Carniöl, 209.
Chaiſen-fahren in der Stadt, 220.
Caſtor, 211.
Confect auf den Zünften bey Ehren-Mahlzeiten, 216.
Conſtaffel ſollen Mittwochen und Samſtag, wie auch am Sonntag vor und in währender Abend-Predigt beſchloſſen ſeyn, 205.
Contrefaitlein, abhangende, und andere Figuren, 210.

D.

Damaſtene Brüſte, 211.
Danzen an Hochzeiten und andern Anläſen, in- und auſſer der Stadt, 215.
Degen ſollen von Handwerks-Burſchen nicht getragen werden, 214.
Degen-Gefäſſe, Maſſiv-goldene, 210.
Dike Krägen, 211.
Dienſtags, während der Predigt iſt verbotten alles Fahren, Holzſcheiten, und andere Arbeit, Gehen auf die Jagd, Wäſchen auswäſchen, 205.
Dienſte ſollen Sonntags die Kinderlehren in ihrer Gemeinde beſuchen. 202.

E.

Edelgeſteine, 209.
Ehebrüche, 205.
Eherichter ſollen bey vorfallenden ſchweren Fällen ſelbige an ſeine Hohe Behörde weiſen, 206. Auf die Verzögerung der Ehe-verlobten Leuten, und auf die unzeitigen Ehen Mittel-loſer Leuten eine Aufſicht haben, und ſie verwehren, ib.
Ehren-Mahlzeiten auf Conſtaffel und Zünften, 216.
Eids-Ueberſehung, 201. 202.
Eintringen, in geiſt- und weltliche Aemter und Ehren-Stellen, 219.
Element-Steine, 209.
Entblöſſungen, ſo wol in- als auſſer dem Hauſe des HErrn, 208.
Exſpectanten, wie ſie ſich in der Kleidung verhalten ſollen, 212.

F.

Fahren aus der Stadt am Sonntag, 203. während der Predigt am Dienstag, 205.
Floret-seidene Etoffes, 208.
Fluchen sollen weder Junge noch Alte, 202.
Fransen, 208.
Fürkauf, 218.

G.

Ganz seidene Kleider, 211.
Gassen-Gehen, Sonntags währender Predigt, 204. 205.
Geflügel an Ehren-Mahlzeiten auf den Zünften, 216.
Geistliche, wie sie sich in der Kleidung verhalten sollen, 212. 213.
Gemodelt und geblümt seidene Kleider, 211. 212.
Genähetes Zeug, 209.
Gesellschafts-Häuser, wenn sie sollen beschlossen seyn, 205.
Gesellschaften am Sonntag, 203. 204.
Gesundheit-Steine, 209.
Glasflüsse, 210.
Glatte Krägen, 211. 213.
Goldfädenes Zeug, 210.
Gottes-Lästerung, 201.
Grändel, wenn sie sollen beschlossen seyn, 204.
Gutjahr-Schenken, 219.
Gutschen, am Sonntag soll man keine ausleihnen, 203.
Gutschenfahren in der Stadt, 220.

H.

Hazard-Spiele, 218.
Haare, gekräußte, gepuderte, 211.
Halbseidene Etoffes, 208. Kleider, 211.
Halstücher, köstliche, undurchbrochen-genähete. 211.
Hals-Zierrathen, 208.
Haltung der Obrigkeitlichen Sazungen, 221. 222.
Häublein, 209.
Handwerks-Bursche, 214.
Hemder-Knöpfe, Crystallene, 210.
Heiligung des Tags des HErrn, 202.

Digitized by Google

Hinaus-laufen aus der Kirchen während dem Geſang, 202.
Hochzeiten, an denſelbigen ſoll man nicht danzen, 215. Keine Uerthen tragen, 215.
Hochzeiter, wem ſie keine Verehrungen machen ſollen, 215. am Sonntag, wenn ihre Hochzeiten verkündiget werden, aus der Stadt ohne Zeichen weder fahren, reiten, noch gehen, 203.
Holzſcheiten, Dienſtag währender Predigt, 205.
Hoſen, ſammetene, 211. 212.
Hureyen, 205. 206.
Hüte, bordirte, zu Pferde, 210.

I.

Jagd, auf dieſelbige ſoll man währender Dienſtag-Predigt nicht gehen, 205.
Jolen auf den Gaſſen, 214. an Ehren-Mahlzeiten, 216.

K.

Kammertuch, 209.
Kappen, Käpplein, 209.
Kettemlein, 208.
Kinder ſollen währenden Sonntäglichen Predigten ſich nicht ohne erhebliche Urſach auf der Gaſſe ſehen laſſen, 204 205.
Kinderlehren ſoll ein jedes in ſeiner Gemeinde beſuchen, 202. 203.
Kindbethern Verehrung. 219.
Kindhebeten, 207. 219. 220.
Kirchen ſoll jedes in ſeiner Gemeinde beſuchen, 204.
Kirchen-Kleidung, 207-213.
Kleider, ſchwarze, 212 ſeidene, 207. ſeidene Creppen, ib. halbſeidene, ganz ſeidene, ib. ſammetene, geſtikte, gemodelt- und geblümt-ſeidene, 211. 212.
Knöpfe, gold- und ſilberfädene auf den Muſterungen, 210.
Kopftuch, 211.
Krägen, glatte, 211. dike, ib.
Kräuſen der Haaren, 211.
Küchlein, am Sonntag ſoll man keine währenden Predigten herum tragen, 203. 204.
Kutſchen, ſ. Gutſchen.

L.

Lachonen, 202.
Landfuhren am Sonntag, 204.
Läſter-Schriften, 221.
Leichtfertigkeiten, 205.
Leidhüte, 211.
Leidtragen, übermäſſiges, 220.

M.

Mägde, und allhier in Koſt ſtehende Dienſte, 211.
Mäntel, ſchwarze, 211.
Mantilles, 207. 208. 211.
Mahlzeiten am Mittwoch auf Conſtaffel und Zünften. 205. 216.
Mißbrauch des Namens GOttes, 201. 202. der heiligen Sacramenten, ib.
Mittags-Mahlzeiten in Geſellſchaften vor- und in währender Abend-Predigt ſoll man keine halten, 203. 104.
Mouſeline, gemodelt und geblümt, 209.
Muſterungen, 210.

N.

Nächtliche Unfugen, 214.
Neuerungen alle verboten, 213. 214.

O.

Officiere in fremden Dienſten, 212.

P.

Pantoffeln, geſtikte, 209.
Paſſquillen, 220. 221.
Perlen, 209. 210.
Perlemutter, ib.
Perſienne, 208.
Petiachen, 209.
Pfarrer ſollen Sonntags die Kinderlehren fleiſſig beſuchen, 202.
Pferde, am Sonntag ſoll man ohne Erlaubnuß keine ausleihnen, 203.

Digitized by Google

Pferd-Geruſt, bordirter, 210.
Predigten, deren Beſuchung, 202.
Privat-Mahlzeiten wegen erlangten Ehren-Stellen, 216.
Pudern der Haaren, 211.

R.

Reformation, von dem jeweiligen Præſidenten ſoll man Zeichen und Erlaubnuß haben, wenn man Sonntags aus der Stadt fahren, reiten oder gehen will, 203.
Reifröke, 209. 211.
Reiten aus der Stadt am Sonntag, 203.
Robes volantes, 209.
Röke, garnierte, ſteif-ausgedehnte, 209. 211.
Rothes Tuch, 208.

S.

Sak-Uhren von Gold, 210.
Sammetene Kleider, Camiſöler, Hoſen, 211. 212.
Schenkhäuſer, wenn ſie ſollen beſchloſſen ſeyn, 204. 205. 217.
Schiffe, am Sonntag ſoll man keine ausleihnen, 203.
Schlirpeten, 219.
Schlitten-fahren, 214.
Schmäh-Schriften, 220. 221.
Schuhe, von Gold und Silber geſtikt, 209.
Schulmeiſter, latein- und deutſche, ſollen Sonntags die Kinderlehren beſuchen, 202.
Schwarze Kleider, 207. Halszierathen, ib. Tuch, 208. Steine, 209. 210. Mäntel, 211.
Schwäzen, währendem Gottesdienſt, 202.
Schweeren, 202.
Seidene Kleider, 208. Seidenkreppene, ib.
Seidener Zeug, 209.
Silberfädenes Zeug, 210.
Sonntags die Prediaten und Catechiſationen beſuchen, 202. keine Mittags-Mahlzeiten in Geſellſchaften vor- und in der Abend-Predigt halten, ib. Niemand aus der Stadt weder gehen, fahren, noch reiten, ib. keine Viſiten machen vor und in währender Abend-Predigt, 203. 204. Wirthshäuſer, Schenkhäuſer und Zünfte beſchloſſen ſeyn, 205. Keine Spanniſch-Brodte und Küchlein herum tra-

gen, ib. jedes in ſeiner Pfarr zur Kirche gehen, ibid. Keine Land- und Bilgerfuhren vor 12. Uhren abfahren, ib. in währenden Predigten niemand auf der Gaße ſich ſehen laſſen, 204. 205.
Spanniſch-Brodte ſoll man am Sonntag vor vollendeter Abend-Predigt keine herum tragen, 203. 204.
Spielen, hohes, verbotten, 218.
Spize, ſeidene und leinene, und von Gaze, an Kappen und Häublenen, 208. 209.
Stählene Hals-Zierrathen, 207. 208.
Steif-ausgedehnte Unterröke, 209. Röke, 211.
Steine, gute, 209. 210. falſche, ib. ſchwarze, ib. von Silber polirte auf Kleinod, Kettemlein, an Ringen, und auf Gold geſezt, 209. 210.
Stillſtänder, zwey von jeglicher Gemeind ſollen Sonntags die Kinderlehren fleiſſig beſuchen, 202. 203.
Stubenhizen, 216. 217.
Studenten, wie ſie ſich in der Kleidung verhalten ſollen, 212. 213.

T.

Tabak-rauchen bey Ehren-Mahlzeiten auf den Zünften, 216. auf den Gaſſen, Straſſen, an den Läden, in Wirths- und Schenkhäuſern, zum Fenſter hinaus, 217.
Tabattieren, guldene, 210.
Tadel der Mandaten, Urtheilen und Erkanntnuſſen, 221.
Taffet, brochirter, 208.
Thee-trinken auf den Zünften an Ehren-Mählern, 216.
Thore, und Thörlein, wenn ſie ſollen beſchloſſen ſeyn, 204.
Trinkhäuſer, wenn beſchloſſen, 217.
Tuch, ſchwarzes, 208. rothes, ib.
Tüchene Kleider, 206.
Tüchlein, 206. 207.

U.

Ueberſizen an Ehren-Mahlzeiten auf den Zünften, 216.
Verburgerte, ſo aus der Fremde kommen, 212.
Verehrungen bey Hochzeiten, 215. beym Herumtragen der Stubenhizen, 216. 217.

Digitized by Google

Verordnete zur Aufſicht ſollen die Kinderlehren am Sonntag fleiſſig beſuchen, 203.
Viſiten machen am Sonntag, vor und in währender Abend-Predigt, 203. 204.
Uerthen tragen, 215.
Unfugen, nächtliche, 214.
Unterröke, ſteif-ausgedehnte, 209. 211.

W.

Wächter bey den Thoren, ſollen Sonntags vor der Abend-Predigt niemand aus der Stadt laſſen, 204. Sollen bey Wahlen und Beförderungen das Bettelgeſind nicht zulaſſen, 217.
Waſſerthor zu Stadelhofen ſoll Sonntags bis nach geendigter Abend-Predigt niemand geöffnet werden, 204.
Weiber-Kleidung, 206-211.
Weibs-Perſonen, ſollen Sonntags in ihren Pfarren, und nicht auſſer der Stadt zur Kirche gehen, 204.
Wein, fremder, 216.
Wetten, 218.
Wirthshäuſer, wenn ſie beſchloſſen ſeyn ſollen, 205. 217.
Wollenes Zeug, 208.
Wöſchen am Dienſtag auszuwäſchen, 205.
Wuchern, 218.
Wühlen bey Ehren-Mahlzeiten auf Conſtaffel und Zünften, 216.

Z.

Zeug, genähetes, 209. geſtiktes, 213.
Zukerwerk, an Ehren-Mahlzeiten auf Conſtaffel und Zünften, 216.
Zünfte, dieſelben ſoll man am Sonntag vor vollendeter Abend-Predigt nicht beſuchen, 203. ſie ſollen Mittwochs und Samſtags beſchloſſen ſeyn, 205. die Ehren-Mahlzeiten von Wahl- und Beförderungen herrührend, mögen am Mittwoch wol gehalten werden, 205.
Zuſammenkünfte am Sonntag vor und in währender Abend-Predigt, 203. 204.

Digitized by Google

N°. IX.

Mandat
und
Ordnungen

Unſerer Gnädigen Herren,
Klein- und Groſſer Räthen der Stadt

Zürich.

Aus Ihren je zun Zeiten verkündigten Mandaten, zu Beförderung eines chriſtlichen, bußfertigen Lebens und ehrbaren Wandels, zuſammen gezogen, erneuert, und auf der Landſchaft Zürich offentlich wieder verkündigt, und in Truk verfertigt,

Anno 1756.

Digitized by Google

Digitized by Google

WIr Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; thun kund jedermann hiermit: Demnach Wir mit besonderm Mißfallen und Bedauren vernehmen müssen, wie daß, ungeachtet aller bis dahero, Uns und Unserm Land, von dem gnädigen GOtt so groß beschehrten Gutthaten, allerley wider denselben und sein heiliges Wort laufende, und das Land- und Haus-Wesen bäldest in einen erbärmlichen Zustand zu sezen dräuende Sünden, Schanden und Laster einreissen; auch Unsere, zu Abhebung der dadurch nach sich ziehenden Strafen GOttes, so wolmeinlich abgefaßte und verkündete Mandate und Ordnungen, leider! in ungehorsamlichen Vergeß gestellet werden: Als haben Wir nach Unsern aufhabenden theuren Pflichten, Uns unumgänglich benöthiget gefunden, Unsere hievorige, zu des Menschen zeitlich- und ewigen Heils-Beförderung abzwekende Mandate nicht allein zu wiederholen, sondern auch zu vermehren, und in verfertigtem Druk auf Unserer Landschaft verbessern zu lassen.

Danahen dann bevorderst Unser ernstlicher Will und Meinung ist, daß alle und

und jede Unsere verburgerte Landsäße, Geist- und Weltliche, Pfarrer, Helfer, Vicarii, oder was Amts und Stands sie immer seyen, Unserm in Unserer Stadt errichtet- und verkündeten grossen Mandat in allen seinen Stuken unterwürfig seyn, Unsern getreuen lieben Landleuten, durch geflissenliche Beobachtung desselben, mit einem guten Exempel vorgehen, auch die Herren Ober- und Landvögte auf die Fehlbaren ein wachsames Aug halten sollen.

Und gelanget hierauf an Unsere Lands-Angehörige, daß jedermann sich sorgfältig hüte, vor unnüz- und üppiger Nennung und Mißbrauch des theuren Namens GOttes und der heiligen Sacramenten; vor Uebersehung der aufhabenden Eids-Pflichten, vor Gottslästern, Lachsnen, abergläubigem Segnen, Fluchen, Schweeren, Schmähen, Schelten und Verleumden; und sollen die Uebertreter, insonderheit weilen vernommen wird, daß dieses Uebel sich auf der Landschaft vermehre, je nach Beschaffenheit der Sache, mit namhafter Gelt-Buß, Gefangenschaft, Stellung vor die Stillstände und ganze Gemeinden, Erdkuß und Wiederruff, auch an Leib und Leben gestraft werden. Da dann Unser ernstlicher Will und Meinung an alle Unsere Kirchen-Diener, Pfarrer und Helfer, auch alle Unsere Obrigkeitliche Vorgesezte

und

und Beamtete, (als welchen billich Glauben beyzumeſſen iſt) was Stells ſie ſeyen, und die Unſern insgemein, wo ſie von jemand dergleichen entweders ſelbſt hörten, oder vernähmen, ſie, inſonderheit aber gedachte Unſere Obrigkeitliche Vorgeſezte und Beamtete, bey ihren Pflichten ſchuldig ſeyn ſollen, alſobald die Fehlbaren Unſern Vögten oder deren Nachgeſezten zu läiden und anzuzeigen, und alſo durch Verſchweigung ſich fremder Sünden nicht theilhaft zu machen; dann wo dergleichen auf jemand kund und offenbar wurde, daß er darum Wüſſens gehabt, Uns aber nicht geläidet hätte, ſoll der oder dieſelbe darum härtiglich gehandhabet, geſtraft, ja ſie Unſere Vorgeſezte und Beamtete je nach Beſchaffenheit ihres Dienſts gar entſezt werden.

Was dann die Feyr- und Heiligung des Tags des HErrn, und die Beſuchung der Predigten des göttlichen Worts, und der Kinderlehren anbelangt, dadurch eine von den wichtigſten Pflichten des Chriſtentums erſtattet, die leider! nur allzuſehr herrſchende Unwiſſenheit, in Lehr- und Glaubens-Sachen, abgethan und gehemmet, auch ein wahrer Grund zu einem frommen GOtt-wolgefälligen Leben und Wandel, geleget wird; wollen Wir dieſelbe nochmalen jedermann alles Ernſts anbefohlen haben, zumalen Wir Uns in mehrerm

rerm auf die hierüber eigens-errichtete beſt-gemeinte Mandate und Ordnungen beziehen, auch Unſern verordneten Ober- und Landvögten die geſtiſſene Handhabe derſelben von neuem einſchärfen.

Die Wochen-Predigten und Samſtags-Gebetter ſollen aus den entlegenen Höfen und Oertern, ſo viel möglich beſucht werden; alle Haus- und Feld-Arbeit, ſo lang dieſelbe währen, auſſer die gröſte Nothwendigkeit erforderte es, ruhen, und niemand dieſe Stunden mit andern den Gottesdienſt hindernden Sachen mißbrauchen. Auch vor der Sonntags- und Wochen-Predigt kein Wein, Krieſe-Waſſer, Brandtenwein, oder andere gebreimte Waſſer, weder verkauft, ausgeſchenkt noch getrunken werden, bey fünf Pfunden Buß für den Geber, und zwey Pfunden für den Trinker. Ein jeder, und jede ſollen dannethin in ſeine beſtimmte Pfarr-Kirchen gehen, und bey fünf Pfunden Buß weder in die Papiſtiſche Kirchen, noch an die ſogenannte Zurzach-Sonntage und auf andere Kilbenen laufen.

Alsdann auch die traurige Erfahrung mitbringet, daß aus hizigem Wörtlen und Zanken allerhand Rauf- und Schläg-Händel, ja Todſchläge ſelbſt erfolgen, als iſt Unſer ernſtlicher Will und Meinung, daß jedermann ſich dieſer Dingen enthalte,

te, sonderheitlich aber sich hüte vor dem Zuken der Messern, oder andern mordlichen Gewehren; sonst Wir einen solchen, je nach befindenden Dingen, als einen vorsezlichen Todschläger ansehen, und an dem Leben strafen werden.

Der Ehebrüchen, Hureyen, frühzeitigen Beyschlafs, Verheurathens in verbottenen Graden, und anderer Leichtfertigkeit halber; desgleichen, daß alle Ehen sechs Wochen nach der geschehenen Verlobnuß offentlich eingesegnet werden; lassen Wir es bey denen hierum errichteten Ehegerichtlichen Saz- und Ordnungen, lediglich bewenden, und sollen die Verbrecher an seinem gebürenden Ort nach Inhalt derselben abgestraft werden.

Der unzeitigen Ehen mittelloser Leuten, wie auch der Verheurathung mit unbemittelten fremden Weibs-Personen halber, lassen Wir es lediglich bey Unsern hierüber errichteten alten und neuen Sazungen und Mandaten verbleiben; also und dergestalten, daß solche Ehen nicht zugelassen, und eine fremde Weibs-Person zweyhundert Gulden ins Land bringen, oder sonst nicht darein gelassen werden soll.

Wir verbieten demnach alle und jede, viel Unrath und Leichtfertigkeit mitbringende

gende verdächtige Zusammenkunften von männ- und weiblichem Geschlecht, insonderheit die leichtfertigen Liecht- oder Bethstuben, auch das sogenannte nächtliche Gadensteigen, gestalten Wir dergleichen Aergernissen ernstlich ansehen, auch den Haus-Vater oder Haus-Mutter um zehen oder mehr Pfunde Buß abstrafen wollen. Es sollen auch verboten seyn alle verdächtige Zusammenkunften in Hölzern und andern Orten, bey zwey Pfunden jeder Person. Das leichtfertige Reiten auf dem Seil bey fünf Pfunden dem, so es in seinem Haus zulasset. Item das Tanzen an Hochzeiten und andern Anläsen, dem Hochzeiter, oder dem, so in seinem Hause tanzen lasset, bey zehen und fünfzehen, jeder tanzenden Person aber, wann es auch in Hölzern, oder anderstwo geschähe, bey drey Pfunden Buß.

Welche ungeziemenden Wucher und Fürkauf treiben, sollen mit ernstlicher Straf belegt; und diejenige, welchen Wullen, Seiden, oder anders zu verarbeiten anvertrauet wird, und den empfangenen Lohn nicht also bar an gangbarem Gelt denen Arbeitsleuten entrichten, mit Gelt- oder Gefangenschafts-Buß härtiglich gestraft werden.

Der Tag- und Nachts-Frefeln halber an des Neben-Menschen Gütern ist Unser Will

Will und Meinung, daß ſelbige ſcharf abgebüßt, und falls der Thäter nicht offenbar wurde, diejenige, ſo ſelbige Nacht ohne Licht auf der Gaſſen geweſen, für die Thäter angeſehen, oder wo es zum zweyten oder mehrmal ohne Laid-oder Bekanntmachung des Thäters geſchähe, ſamtliche Gemeinds-Genoſſen um den Schaden angelegt werden ſollen.

Das Spielen mit Karten, Würfeln und anderm, welches Wir gar und gänzlich abgeſtellt haben wollen, ſoll ſo wol für den ſo ſpielt, als den ſo ſie verkauft, darreicht, oder in ſeinem Haus ſpielen läßt, bey fünfzig Pfunden, oder wenn er ſolche nicht zu bezahlen hätte, bey Gefanſchaft verbotten heiſſen und ſeyn. Desgleichen alle Gewette confiſciert, und die Wetter annoch um Gelt abgeſtraft werden.

Zu Vorbauung allem verſchwenderiſchen Weſen und Leben, verbieten Wir alle Winkelwirthſchaften bey zehen Pfunden Buß, und wollen, daß keine Ehehafte Wirthſchaften-Beſteher keinem Gemeinds-Genoſſen an Uerten über fünf Schilling borgen, auch bey Verlierung der Anſprach, und fünf Pfunden Buß keinen Wein auſſer das Haus auf Deyß hin, es ſey dann für Kranke oder Kindbetern, geben. Das Ueberſizen in Wirthshäuſern und andern Orten bey fünf Pfunden dem Wirth, und ein Pfund dem Gaſt. Die groſſen Hoch-

zeits-Einladungen von Gemeinds-Genossen und fremden Personen, so nicht in Verwandschaft sind; item, das Schiessen an den Hochzeiten bey zehen Pfunden, wie auch die langwährende, und die Predigt verspätende Morgen-Suppen, das Tractieren und Aufstellen des Zukerzeugs und Geflügels; das sogenannte Eyer einziehen, den Zulauf der Krämern und Spielleuten bey dergleichen Anläsen, und die Nachhochzeiten; item das Spazieren, Herumgehen, Spieglen, und ärgerliche Abändern der Kleidern an den Hochzeiten, jedes dieser Stuken bey fünf und mehr Pfunden Buß. Bey gleicher Straf sollen verbotten seyn, alle weitläuftige überflüßige, und kostbare Taufmähler; ingleichem die sogenannten Küchleten, und Nachtauf-Mähler; den Gevater-Leuten das Einladen der Gefreundten und Bekannten, so wol zum Begleit in die Kirchen, als an den Trunk auf den Abend. Und wollen, daß keine Leute, welche annoch nicht zum heiligen Nachtmahl gegangen, zu Gevatterschaften ersucht, bey fünf Pfunden, auch einem Kind höchstens ein Gulden eingebunden, mehrers nicht zum ersten, zum andern guten Jahr aber, und nur bis auf das zwölfte, ein halber Gulden gegeben, und damit, und nicht höher abgelezt werden; alle übrige Schenkungen und Gegenschenkungen zwischen Gevatterleuten aber gänzlich

lich abgekannt seyn, jedes obiger Stüken bey fünf Pfunden Buß.

Weiters verbieten Wir alle Badenschenkungen vor- in- und nach der Badenfahrt, gegen den Kirchen- und Schul-Dienern, Ober- und Landvögten, Amtleuten, Landschreibern, Untervögten, und all andern Personen, es sey an Silbergeschirr, Gelt, oder woran es immer auch seyn möchte, bey Confiscation der Badenschenkung, und annoch einer Geltbuß, je nach derselben Werth, für den Geber so wol, als den Empfanger.

Wer Tabak raucht auf offnen Wegen und Strassen, in und bey den Stählen, in Scheuren, oder andern gefährlich- und unanständigen Orten, insonderheit aber an Sonn- und Werktagen auf dem Kirchweg, soll zwey, drey, fünf und mehr Pfunde Buß entrichten, oder je nach Beschaffenheit mit Gefangenschaft abgestraft werden.

Des Trestbrennens und Trinkens des gebrennten Trest-Wassers halber lassen Wir es bey dem hierum ergangenen Verbott, und darauf gesezten Buß bewenden.

Und weilen Wir mit äusserstem Mißbelieben wahrnehmen müssen, wie daß über alles ernstliche Verwarnen und Zusprechen,

die übermachte Kleider-Hoffart zu unwiderbringlichem Verderben vieler Haushaltungen, wie in Unserm ganzen Land, also sonderbar an den beyden Seiten des Zürich-Sees unertragenlich aufgekommen ist, und desnahen eine äusserste Nothdurft zu seyn ermessen, auch hierinnen von neuem ein eifrig und ernsthaftes Einsehen zu thun, als ist daher Unser ernstlicher Befehl an alle Unsere Lands-Angehörige, daß die Manns-Personen insgemein sich einer bescheidenen und Lands-anständigen Kleidung bedienen, alle mannbare, und die unter die Compagnien eingeschriebene bey zwey und dreyßig Schilling Buß das Seitengewehr in die Predigten, sonderbar in die Sonntägliche Predigten tragen; hingegen verbieten Wir ihnen alles Tragen des Sammets, Plüsch, Damasts und seidener Zeugen, an Röken, Camisol, Hosen und andern Kleidern, seidene Futer und Strümpfe, und alle ganz goldenen Hutringgen und Hemderknöpfe; so auch alle ganz vergoldeten Kostbarkeiten, an Kanen, Knöpfen, Degen, und dergleichen, die bordierten Hüte ausgenommen; ingleichem soll ihnen, wiewol im Fall der Noth, nur einfache und kurze Perruques zu tragen bewilliget seyn.

Desgleichen wollen Wir, daß die Weibs-Personen, bey denen insonderheit die elende Hoffart, zu unmöglich längerm Nachsehen,

ſehen, ſo gar geſtiegen iſt, ehrbar und nach Lands-Anſtändigkeit ſich bekleiden, und hüten des Tragens aller Maßiv-goldener und ganz vergoldter Sachen, woran es immer ſeyn möchte, es ſey gut oder falſch; desgleichen die mit Silber überſezten Bücher, ſo auch alle Ohrenbehenke und Kleinode; das Tragen der ſeidenen Halstücher aber ſoll zwar erlaubt ſeyn, jedoch, daß ſelbige weder mit goldenen, ſilbernen, oder andern Spizen überſezt ſeyen. Wir verbieten denſelben auch das Tragen aller tüchener und ganz ſeidener Kleidern; item das Tragen alles Sammets, woran es immer ſeyn möchte, desgleichen die Ceintüren in die Kirchen, und inſonderheit ſollen ſie ſich des Poudrierens und Kräuſens der Haaren gänzlich müſſigen. Ferner verbieten Wir alles weiſſe Zeug, woran es immer wäre, die glatte Mouſelinen allein ausgenommen; alle ärgerliche, unanſtändige Entblöſſungen, desgleichen das Tragen aller koſtbaren Fürgürtleinen: Alles oberzehlte bey zwanzig Pfunden Buß, und je nach Beſchaffenheit des Fehlers bey Gefangenſchaft.

Und endlich wollen Wir ganz und gar verboten haben, das Tragen des Gold- und Silber-fädenen Zeugs, woran es immer ſeyn mag, es ſey gut oder falſch; item das Tragen aller und jeder Spizen, auſſer den beſcheidenen ſchwarzen Spizen an

Bodenkappen und Stirnen; aller dieser Stuken bey zwanzig Pfunden Buß.

Damit aber dieß Unser best-gemeintes Mandat nicht in Vergeß gestellet werde, als haben Wir solches in Druk verfertigen lassen, und soll für dießmal hin alljährlich am ersten Sonntag nach Ostern von Unsern verordneten Pfarrern, und in denen um die Stadt herum ligenden Gemeinden in der ersten Kinderlehre nach derselben von denen Herren Catechisten ab offener Canzel gelesen werden; Und befehlen hierauf denenselben, daß sie bey Verlesung desselben aus dem Wort GOttes kräftigen Nachdruk beybringen, ihres Amts dießfalls getreulich warten, ihre Pfarr-Angehörige in wahre Erkanntnuß GOttes und seines heiligen Worts, als aus deren Ermanglung die schwere Uebertretung einig herfliesset, auf- und neben den Canzlen, sonderbar in öftern Haus-Besuchungen, kräft-möglichst einführen, und übrigens dero anvertraute Seelen zu heiliger Haltung alles dessen, so ihnen ihr zeitlich- und ewiges Heil befördern mag, eifrigst ermahnen.

Und weilen dann, leider! bisdahin die Laidung der wider Unsere Mandate handelnden, so gar übel bestellt gewesen, als

ist

ist hierinnfalls Unser Befehl, Will und Meinung, daß fürohin alle Herren Pfarrer, Stillständer, Untervögte, Weibel, Richter, Ehegaumer, Geschworne und andere Beamtete, bey ihren theuren Pflichten, auf die Uebertreter dieses Unsers Mandats fleissige Achtung geben, solche Unsern Ober- und Landvögten unparteyisch und unverzüglich zu gebührender Abstrafung läiden, und bey sonst zu erwarten habender Straf und Ungnad hierinn ihre Schuldigkeit getreulich beobächten.

Da Wir dann auch Unsere Ober- und Landvögte alles Ernsts, und bey ihren Pflichten ermahnen, ob diesem Unserm best-gemeinten Mandat fleissig zu halten, die Uebertreter an den ihnen anvertrauten Orten ohne Verschonen abzustrafen, und alle die, so einiche Neuerungen ersinnen, und machen liessen, als würkliche Verächter Unsers Mandats, härtiglich zu büssen. Als welchen Wir fürterhin zu mehrerer Beförderung unparteyischer Aufsehern und Läidern, denenselben den halben Theil der Buß zu überlassen, lediglich anheim gestellt haben wollen.

Zu welchem allem Wir schließlich von dem grundgütigen GOtt das Gedeyen und Segen, und Unsern Angehörigen die

Gnade und den Geiſt des Gehorſams herzlich anwünſchen.

Geben den dritten Tag Wintermonat, von der Gnadenreichen Geburt Chriſti unſers lieben HErrn und Heilands gezehlt, Eintauſend, Siebenhundert, Fünftzig und Fünf Jahre.

N°. X.

Digitized by Google

N°. X.

Mandat,

wegen der

um Leichtfertigkeit willen angeſtellten Zuſammenkünften.

Digitized by Google

WIr Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unſern Angehörigen auf Unſerer Landſchaft Unſern Gruß, gnädigen Willen, und darbey zu vernehmen: Alsdann Wir die Zeit und Jahre her zu Unſerm gröſten Bedauren erfahren und ſehen müſſen, wie daß leider! die Hureyen, Ehebrüche, und allerley Leichtfertigkeiten in vollem Schwang gehen, dadurch der gerechte Zorn des Allerhöchſten über Unſer Land gereizet wird, mit ſeinen ausmachenden Gerichten und Strafen um ſolcher Greueln willen bey Uns einzukehren; Und Wir aber wol wiſſen, und ſtandhaftig berichtet worden, daß nicht der wenigſte Zunder hierzu geweſen, die bishero an den meiſten Orten Unſerer Landſchaft gewohnte ſogenannte Liecht- und Bettſtubeten, und andere um Leichtfertigkeit willen angeſtellte Zuſammen-Künften; So haben Wir unumgänglich Uns bemüſſigt und verpflichtet gefunden, durch ernſtliches Einſehen, denen Veranlaſungen und Gelegenheiten zu oberzehlten im Schwang gehenden groſſen Sünden und Laſtern mit äuſſerſtem Fleiß zu wehren, und wollen deswegen, daß alle und jede Liechtſtubeten hiemit

gänz-

gänzlich verbotten seyn, und derjenige, der sich fürs künftige erfrechen wurde, solche Liechtstubeten in seinem Haus zu halten, um zehen Pfunde Buß, und jedes Meitlein oder Knab, so zu einer solchen Liechtstubeten gehen wurde, um zwey Pfunde Buß unnachläßlich gestraft werden soll;

Die sogenannten Bett- und Gadenstubeten, da ledige Manns-Personen zu Weibs-Personen in die Kammer oder Gaden steigen oder gehen, und sich bey ihnen aufhalten, verbieten Wir auch gänzlich, und sollen die Fehlbaren je nach Beschaffenheit der Sache, als würkliche Hurer abgestraft werden.

Und weilen die Erfahrung zeiget, daß die meisten Unglüke und Unzucht entstehen, wann Knaben die Töchtern bey der Nacht allein besuchen, und bey ihnen z'Liecht sind: So ermahnen Wir alle Eltern, Meister und Frauen, daß sie solches nicht lassen geschehen, und den Töchtern und Mägden nicht erlauben, daß einige Knaben oder Männer bey ihnen mögen z'Liecht seyn; es wäre dann Sache, daß einer eine solche Tochter oder Magd begehrte zu heurathen, da dann inner den bestimmten sechs Wochen die Hochzeit erfolgen soll. Wann aber ein Mann oder Knab zu einer Weibs-Person ohne ein solches eheliches Absehen z'Liecht gehet, sollen die Fehlbaren, sowol als die Eltern, oder Meister

ſter und Frauen, ſo davon Wiſſenſchaft gehabt, je nach Beſchaffenheit der Sache, darum geſtraft werden.

Endlich ſollen diejenigen, welche vor der Ehe-Einſegnung den frühzeitigen Beyſchlaf begangen, an dem Einſegnungs-Tag weder Kranz noch Schäppel tragen, und welche dawider handeln wurden, nicht nur wegen des frühzeitigen Beyſchlafs, ſondern auch wegen des Kranz- und Schäppel-Tragens geſtraft, und ſo ſie die Gelt-Buß nicht zu bezahlen hätten, mit einer Leibs-Straf belegt werden.

Wir befehlen deswegen allen Unſern Geiſt- und Weltlichen Vorgeſezten auf der Landſchaft, einerſeits mit exemplariſchem Wandel dem lieben Volk auch hierinn vorzugehen, und anderſeits auf oberzehlte Fehlbare fleiſſig zu gewahren, und die dieß Unſer zu Aeuffnung eines ehrbaren Lebens angeſehenes und beſtgemeintes Mandat frefentlich Uebertretenden behörigen Orts unparteyiſch zu läiden, auch Unſern Ober- und Land-Vögten, daß ſie die Geläideten je nach erforderlichen Umſtänden alles Ernſts abſtrafen.

Wornach ſich alſo jedermänniglich zu richten, und unter GOttes gnädigem Beyſtand ſich ſelbſten vor Ungelegenheit und Strafen zu vergaumen, ihm eifrigſt wird angelegen ſeyn laſſen.

Geben den 12. Herbſtmonat, im Jahr 1731.

Canzley der Stadt Zürich.

N°. XI.

Digitized by Google

N°. XI.

Taz- und Ordnung/

die

Erneuerung des allhiesigen

Bürger-Rechtens

der

unter fremdem Schuz sich aufhaltender Bürgern betreffend.

Anno 1723.

Wir

Digitized by Google

Digitized by Google

WIr Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kund und zuwissen männiglichem hiermit: Demnach die Erfahrung von Zeit zu Zeit gezeiget, daß bey Erneuer- und Beybehaltung des allhiesigen Bürger-Rechtens, von Seiten der an der Fremde sich aufhaltend-verbürgerter, grosse Ungleichheit vorgegangen; indem einige derselben, solche zu gebührender Zeit vor Unserm Kleinen Rath erneuern lassen, andere aber unbegründet vermeinen wollen, mit Unterlassung dessen, und alleiniger Abführung der Gebühren auf Lobl. Constaffel und Zünften, solches Bürger-Recht beybehalten zu können: Weil nun daraus leichtlich viel Unordnung, auch dem eint- und andern bey auf solche Weise verliehrendem Bürger-Recht, selbsten grosser Schaden und Nachtheil erwachsen möchte; Als haben wir in reiffer der Sachen Ueberlegung, eine hohe Nothwendigkeit zu seyn ermessen, die alte hierum befindliche Saz- und Ordnung zu erfrischen und zu erneuern, zumalen selbige zu jedermänniglichs Nachricht und Verhalt, und damit solche jedem Abwesenden von seinen hiesigen Verwandten,

wandten, zur Nachricht und ausweichender Verabsaumung des Bürger-Rechts, ohne Anstand wissenthaft gemachet und communiciert werden könne und solle, durch offentlichen Druk publicieren zu lassen, wie dann solches durch einen Ausschuß aus Unserm Mittel bewerkstelliget, und hierauf von Uns gut geheissen und bestätiget worden, in Weise und Form wie hernach folget:

Wo und wann, die unter fremdem Schuz sizende, das Bürger-Recht zu erneuern haben.

I.

Es soll ein jeglicher Bürger, er sey verehelichet oder ausser seines Vaters Haushaltung unverehelichet, welcher mit Feuer und Liecht, unter fremdem Schuz und Schirm, sowol in- als ausser der Eidgenoßschaft, entweder würklich und haushablich sizet, oder künftighin sich unter einen solchen fremden Schuz und Schirm begeben und niederlassen wurde, bey Verlurst seines Bürger-Rechts, entweder selbst oder durch die allhier sich befindende Seinige, um Aufbehaltung des Bürger-Rechts, sich vor Unserm Kleinen Rath anmelden, und eine Obrigkeitliche Patente hierum gebührend auswürken, auch solche auf das längste je zu sechs Jahren

Jahren um, an gleichem Ort, entweder selbst, oder durch einen Anwalt wiederholen, und den weitern Aufenthalt gehorsamlich ausbitten: Im Fall aber einer so weit von hier entfernet wäre, daß in Zeit von sechs Jahren sein Bürger-Recht zu erneuern ohne seine Schuld verabsaumt wurde, auf solchen Fall hin, die Obrigkeitliche Dispensation, je nach sich äusserender Bewandnuß, sich bis auf zehen Jahre erstreken mögen soll, in der fernern Meinung;

Was hierzu erfordert werde, und all-Jährlich abzustatten.

II.

Daß bey jeder solcher Erneuerung die Haupt-Patente vorgeleget, und von jedem seine Männliche Leibs-Erben namhaft gemachet, und gleichem Instrument, so lang sie in seiner Gewalt und Haushaltung verbleiben, specificierlich einverleibet; Falls aber der eint- oder andere solcher Söhnen, aus des Vaters Gewalt und Haushaltung kommen wurde, es wäre durch den Todesfall des Vaters, oder daß ein solcher einen eignen Rauch, Gewünn und Gewerb führen, oder aber sich verehelichen wurde, dannzumal ein jeder derselben besonderbar und vor sich, die Aufbehaltung des Bürger-Rechts

auszuwürken, und eine eigene Patente auf obangeregte Weise zu begehren, zumalen bey erstmaliger Auswürkung deren, und geschehender Einverleibung einer Zunft, oder falls er bereits zu der Zeit, da er annoch unter des Vaters Gewalt sich befunde, einer Zunft sich einverleiben wurde, sich gegen Uns zu allen denjenigen Pflichten, welche ein Bürger auf sich hat, schriftlich verbindlich und unterwürfig zu machen; mithin so bald er hernach in allhiesige Stadt oder Landschaft, entweder sich hausheblich zu sezen, oder sonst um anderer Ursachen wegen kommen wurde, ehe und bevor er der Freyheiten seiner zuvor erkauft- oder erneuerten Zunft-Gerechtigkeit genoß und theilhaft werden mag, den Bürger-Eid zu schweeren schuldig; inzwischen aber jeglicher also unter fremdem Schuz sich befindender, oder künftig dahin sich begebender Burger, auf seiner angenommenen, oder von seinem Vater her habenden Zunft, die gewohnliche Steuer und Bräuche jährlich abzustatten pflichtig seyn soll.

Was bey sich ergebenden Erbs-Fällen zu beobachten.

III.

Wann auch einem solchen unter fremdem Schuz sich befindenden, oder künftig dahin

dahin sich begebenden Bürger, während seinem Aufenthalt unter fremdem Schuz, in hiesiger Stadt oder Landschaft, etwas Habs und Guts Erbsweise anfiele, soll gemeiner Unserer Stadt, von demselben der gebührende Abzug, unangesehen der bewilligten Bürger-Rechts-Offenbehaltung, gehören und gereicht werden.

Von fremden Weibs-Personen, so sich mit allhiesigen Bürgern verheyrathen.

IV.

Im Fall aber ein solcher oder anderer Verbürgerter, mit einer fremden Weibs-Person sich verheyrathen wurde, ein solch fremdes Weib, wofern sie nicht zuvor, daß sie ihrem Ehemann zweyhundert Gulden eigener Mitteln zugebracht habe, genugsam dargethan, nicht in die Stadt, um daselbst sich haushäblich zu sezen, gelassen werden soll.

Damit und aber diesem allem desto gefliſſener nachgelebt, und eine exacte Ordnung gehalten werde, soll in Unserer Stadt-Canzley, ein eigen Buch der also unter fremdem Schuz und Schirm sich befindender oder künftighin begebender Verbürgerter verfertiget, darinnen eines jeden, und seiner unter seinem Gewalt

annoch ſtehender Söhnen, Nammen; die Zeit ſeines Wegzugs; der Ort wohin; auch zu was Zeiten die Verlängerung des Bürger-Rechts begehrt worden, ordentlich verzeichnet; zumalen in dieſem Buch oder Matricul, einem jeden aus ſeines Vaters Gewalt und Haushaltung auf oberläuterte Weiſe gekommenen, und mit einem eigenen Patent verſehenen Sohn, ein eigner Hof gehalten, folgſam keiner ohne Vorweiſung einer Zeugſame aus der Canzley, daß Er ſothanem Buch oder Matricul einverleibet, und die Unterhaltung des Bürger-Rechts nicht verabſaumt worden ſey, weder von dem Kleinen Rath zu erſtmaliger Erneuerung des Bürger-Rechtens gelaſſen, vielweniger auf einer Zunft angenommen, und ihm die Zunft-Gerechtigkeit geſtattet werden ſoll.

Bey welchem allem, Unſer ernſtlicher Will, und Meinung, daß jedermann dieſer heilſamen Ordnung gefliſſen nachzukommen, und ihm ſelbſt vor Nachtheil und Schaden zu ſeyn, ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen ſoll.

Geben den 18. Nov. und 11. Decemb. von der Gnadenreichen Geburt JEſu Chriſti, unſers lieben HErrn und Heilands gezehlt, Eintauſend, Siebenhundert, Zwanzig und Drey Jahre.

N°. XII.

Digitized by Google

N°. XII.

Mandat

wegen

Heyrath fremder Weiber.

Digitized by Google

WIr Burgermeister Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Verburgerten und Angehörigen, Unsern gönstigen, gnädigen, wolgeneigten Willen und darbey zu vernehmen: Daß Wir in Landesväterliche und sorgfältige Betrachtung gezogen, welcher Gestalt durch unbedachtsame Verheyrathungen an Landesfremde, schlechte und unbemittelte Weibspersonen, nicht allein von Zeit zu Zeit die Unserige namhaft benachtheiliget und beschweret werden, sondern auch dem Publico und Unsern Aemtern daher offenbare Last erwachse, auch sonsten allerhand Unordnung und Ungelegenheiten entstehen; wesnahen dann zu dessen hinkünftig-gedeylicher Vorbauung Wir diensam gefunden, dahin ein verfängliches Einsehen zu thun, daß Wir in Kraft gegenwärtigen Mandats, zu allgemeinem Verhalt und Beobachtung Hoch-Obrigkeitlich gesezt und geordnet haben:

1. Daß alle und jede fremde Weibs-Personen, welche in hiesige Stadt oder Landschaft durch Heyrath einzuziehen gesinnet

sinnet sind, bevorderst durch ein mitbringend-Obrigkeitliches Attestatum, oder so geheissenen Weiber-Brief, genugsame und glaubwürdige Gezeugnuß ihrer ehelichen Geburt, ehrlichen Lebens und Wandels, und daß sie niemandem mit Leibeigenschaft zugethan, wie auch keinen nachjagenden Herrn haben, besonders aber daß sie zu Unserer Reformiert-Evangelischen Religion sich bekennen, darthun und bescheinen sollen. Sodann wollen Wir, daß

2. Diejenige Weibs-Personen, welche ausser Unsern Gerichten und Gebieten gebürtig, und Vorhabens sind an hiesig Verburgerte sich zu verheyrathen, vor offentlicher Verkündigung der Ehe, zu Handen des allhiesigen Allmosen-Amts dreyßig, und zu Handen des Wayfen-Hauses zwanzig Gulden baaren Gelts würklich erlegen, bezahlen und entrichten, mithin die hierum zu empfangende Quittungen aufzuweisen pflichtig seyn sollen; wobey ihnen ferners obliget, durch formliche und hinlängliche Beweisthümer anzuzeigen, daß sie wenigstens vierhundert Gulden, eigenen Vermögens, entweders dermalen allbereit würklich besizen, oder aber künftighin von denen Ihrigen ohnfehlbar zu beziehen haben werden; zumal in dem erstern Fall sie das vorweisende Vermögen mit feyerlicher Anlobung ihr wahr-unstreitiges Eigenthum zu seyn bestäten, in dem

leztern Fall aber darum ein von ihrer Obrigkeit und denen Ihrigen gefertigtes glaubwürdiges Attestatum mitbringen, und solches zu sicherer Verwahrung Unserm geordneten Schirmvogtey-Amt übergeben, auch erst hernach und nicht früher die Verkündigungen solcher Ehen den Fortgang haben sollen; in der ausgedrukt-klar- und deutlichen Meinung, daß unter obausgesezter Summe der vierhundert Gulden, weder Beth, Kasten, Schmuk, Kleider, noch einig-andere Fahrnuß, keineswegs soll angerechnet werden mögen.

3. Diejenige Weibs-Personen aber, welche aus Unserer Bottmäßigkeit gebürtig, und Willens sind an allhiesige Verburgerte sich zu verehlichen, sollen nach Ausweisung nächstvorhergehenden Artikels pflichtig seyn, die respective dreyßig und zwanzig Gulden, Unserm Allmosen-Amt und Waysen-Hause baar abzuführen; und zugleich zu beweisen und anzuloben, daß jede derselben darüberhin annoch dreyhundert Gulden wahr-eigenthümlicher Mitteln, (einiche Fahrnuß vorbedeuteter Massen nicht eingerechnet, noch begriffen) entweders würklich besize, oder in Zukunft von den Ihrigen zu erben und zu beziehen habe; da nachdem dieses alles vorhergegangen seyn wird, die offentliche Heyraths-Verkündigung, und nicht anderst ihren Fortgang haben soll.

4. Wei-

4. Weiters ordnen und ſezen Wir, daß alle und jede fremde, auſſer Unſerm Gebiet gebürtige Weibs-Perſonen, welche an Unſere Angehörige auf der Landſchaft ſich verheyrathen, allwegen und bevor ihre Heyrath ab offener Canzel verkündet wird, gehalten ſeyn ſollen, darzuthun, daß ſie an eigentümlichem Vermögen wenigſtens zweyhundert Gulden, ganz und gar keine Fahrnuß darunter mitgerechnet, entweder würklich beſizen, oder künftighin unfehlbar von den Ihrigen zu beziehen haben; welches durch genugſame Obrigkeitliche Gezeugnuß beſtätiget, und ſolche zur Sicherheit in die Gemeind- oder Kirchen-Lade geleget, und darinnen verwahrlich aufbehalten werden ſoll; wo immittelſt darüberaushin denen Gemeinden, worein ſie alſo ziehen wollen, dasjenige was das daſelbſtige alte Herkommen in die gemeine Güter abzugeben vermag, zuerſtatten, und zugleich dem Kirchengut allda annoch fünf Gulden baaren Gelts zuzuſtellen ſeyn wird.

5. Wurde aber ein allhieſiger Verburgerter oder Angehöriger eine fremde Weibs-Perſon als ſeine würkliche Ehefrau mit ſich heimbringen, welche obbeſtimmte Mittel und übrige ausgeſezte Erforderlichkeiten nicht aufweiſen könnte, ſoll ein ſolcher mit derſelben lediger Dingen hinweg gewieſen werden, und zugleich er ſelbſt

seines eigenen Burger- oder Gemeind-Rechtens verlürstig seyn.

6. Alle übrig- allhiesig- angehörige Weibs-Personen, welche von einer Gemeind in eine andere sich verheyrathen, sollen schuldig seyn, dem Kirchen-Gut derjenigen Gemeind in welche sie ziehen, fünf Gulden baaren Gelts zu entrichten, und erst wann solches geschehen, die Verkündung ab offener Canzel den Fortgang haben mögen.

Damit nun diesem allem durchgängig genau und beflissene Statt geschehe, und gegenwärtige zu besonderer Beförderung der Wolfahrt der Unsrigen abzwekende Verordnung in gehörige Würksamkeit gebracht werde, wollen Wir hiermit Unserm bestellten Ehe-Gericht, wie nicht weniger Unsern zu der Hindersäß-Commißion und Schirmvogtey-Amt geordnet- geliebten Mit-Räthen, dannethin denen samtlichen Vorgesezten jeglicher Zunft in Unserer Stadt, auf der Landschaft aber, Unsern Ober- und Landvögten eigens aufgetragen haben, und bestens ansinnen, hiernach bey allen vorfallenden Anläsen, und eint- oder anderer Behörden vorkommenden oder bekannt werdender Fällen sich nicht nur zu richten, sondern auf dessen Handhabe ein unermüdetes Aufsehen zu tragen, und zu geziemender Folgleistung das Diensame zu ver-

veranſtalten, mithin die ungehorſam und fehlbar findende, auch was ſonſten zu ſchwer fallen möchte, unſerm Kleinen Rath zu laiden und anhängig zu machen; auf daß von dahero die angemeſſene Nothwendigkeit vorgekehret, und eine befliſſene Geleb- und Beobachtung dieſer Unſerer befelchlichen Anordnung allwegen erziehlet, und befördert werden möge. Wir verſehen Uns aber, daß jedermann ſein und der Seinigen Wolergehen zu Gemüth zu faſſen, und ſich vor Verantwortung, Schaden und Straf ſorgfältig zu hüten, und zu vergaumen wiſſen werde.

Geben Dienſtags den 17. Tag Brachmonat, nach Chriſti unſers einigen Erlöſers Geburt gezehlet, Eintauſend, Sibenhundert, Fünfzig und Fünf Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XIII.

Digitized by Google

N°. XIII.

Mandat,

wegen

Abfall zur Römisch-Catholischen Religion.

Wir

Digitized by Google

WIr Burgermeister Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Verburgerten und Angehörigen, Unsern gnädigen wolgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir in genaue Ueberlegung gezogen, mit was für gottseligem Eifer von Zeit zu Zeit auf die Beybehaltung der Einigkeit der Evangelisch-Reformierten wahren und seligmachenden Religion in Unserer Stadt und Landschaft wachsame Sorgfalten gerichtet, und zu solchem Ende hin gedeyliche Ordnungen und Anstalten verfüget worden; So haben Wir aus tragend-Landsväterlichem Vorbedacht angemessen gefunden, hierinn ein wiedermaliges Einsehen zu thun, und kraft Unsers Hoch-Obrigkeitlichen Amts, auch zum Verhalt der Unsrigen, und zu Verhütung derselbigen geist- und leiblichen Nachtheils und Schadens, nach Wegweisung bisheriger, von den Zeiten der seligen Glaubens-Verbesserung an, beobachteten Maaßnahme, zu einer durchgängig-allgemeinen Sazung anzusehen, zu sezen, zu verordnen und zu bestimmen, daß

1. Einer oder eine, welche die Heilige Reformierte Religion abgeschworen, und

zu

zu der Römisch-Catholischen sich bekennt, von Stund an ihr bisdahin besessen-hiesiges Burger- oder Land-Recht verwürket, folglich zu einich-davon abhangenden Freyheiten, Gerechtigkeiten, Nuzen oder Vortheil, was Gattung, Namens und Art es immer seyn möchte, weder in- noch ausser Landes, den mindesten Zugang keineswegs haben, sondern gänzlich davon ausgeschlossen seyn soll.

2. In Ansehung derjenigen Personen und Kindern, welche vor Erfüllung des fünf und zwanzigsten Jahrs ihres Alters, mit ihren Catholisch gewordenen Eltern hinweg, oder sonst durch allerhand Begegnussen und Unfall zu der Römisch-Catholischen Religion gezogen worden, wofern selbige nach der Zeit, aus eigenem Gewissens-Trieb umkehren, und zu der Reformierten wahren Christlichen Glaubens-Lehre sich wiederum offentlich bekennen wollten; behalten Wir Uns vor, das Burger- oder Land-Recht, und was immer davon abhanget, auf deswegen an Uns gelangende Bitte hin, nach Untersuchung der Umständen, und Gestaltsame der Sachen, wiederum zugestatten, oder abzuschlagen: Wo aber Kinder oder andere Personen, nach dem fünf und zwanzigsten Jahr ihres Alters mit und neben denen Eltern hinweg, oder sonsten zu der Römisch-Catholischen Religion sich begeben, sollen selbige gleich denen Eltern,

ihr

ihr Bürger- oder Land-Recht, und was davon inner oder auſſer Lands abhanget, verwürket haben.

3. Diejenige Manns-Perſonen aber, welche an Catholiſche Weiber ſich verheyrathen, ſollen von der Zeit an, bis entweder ihre Ehegenoſſen zu dem Reformierten Chriſtlichen Glauben ſich bekennen, folgſam hieſiger Kirche ſich offentlich einverleiben, oder bis ſelbige mit Tod abgehen, weder in hieſiger Stadt noch Landſchaft wohnen mögen, noch einiger von hieſigem Bürger- oder Land-Recht herrührend- oder abhangender Freyheiten, Gerechtſamen, Vortheilen und Genuſſes, weder inner noch auſſer Landes fähig, ſondern davon ausgeſchloſſen heiſſen und ſeyn.

Gleichwie nun dieſe Saz- und Ordnung zu männigliches Wiſſenſchaft ab allen Canzeln zu verleſen, alſo erwarten Wir auch, worzu Wir jedermañ Hoch-Obrigkeitlich und alles Ernſts anſinnen, daß ſelbiger durch gefliſſene Beobachtung, und gehörige getreue Aufſicht ſamtlich Unſerer Beamteten, durchaus ſtatt gethan werde, jeder der Unſrigen aber ſich ſelbſt vor Schaden und Nachtheil hierinn zu verhüten, beſtens und ſorgfältig ſich angelegen ſeyn laſſe.

Geben Samſtags den 22. Tag Merz, nach Chriſti Unſers einigen Erlöſers heilwerther Geburt gezehlt, Eintauſend, Siebenhundert, Fünfzig und Fünf Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

N°. XIV.

Digitized by Google

N°. XIV.

Mandat

wegen

Schmizens und Schmähens.

Digitized by Google

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Zürich; entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern gnädigen wolgeneigten Willen und alles Guts zuvor, auch darbey zu vernehmen: Demnach Wir die Zeit her höchst mißliebig wahrzunehmen gehabt, was massen unterschiedenliche Fremde, auch besonders Einwohner angränzender Nachbarschaften, mit allerhand anstößigen, unglimpflichen, Unserer heiligen Religion empfindlich nahe trettenden und sonst verdächtigen Schmäh- Schimpf- und Dräu-Worten, auch selbst in hiesigen Städten, Landen, Gerichten und Gebieten unbesonnener Weise sich geäussert, wodurch zwischen sonst friedfertig- und freundschaftlich wol gesinnten Nachbarschaften, namhafte Anstößigkeiten und widrige Gemüths-Eindrüke veranlasset und erweket werden; so haben Wir aus besonders tragend-landesvätterlicher Vorsorg, zu Beybehaltung guter freundschaftlicher Verständnuß zwischen Unsern Angehörigen und Benachbarten, auch zu Bevestigung der wolerspießlichen allgemeinen Friedens-Ruh in Unserm geliebten Vaterland, Uns bemüßiget gefunden, allen von ferne anscheinenden Irrungen und Miß-

Mißhelligkeiten in Zeiten vorzubiegen, zu malen gesammte Unsere Angehörige Hoch-Obrigkeitlich, und alles Ernsts zu erinnern, und nachdruksam anzusinnen, daß männiglich durchaus und gegen jedermann, besonders gegen angränzenden Benachbarten, vor allen Schmäh-Schimpf- und Spott-Reden, wie auch unnöthigem Wortwechsel und schädlichen Zänkereyen äusserstem Fleisses und sorgfältig, bey Vermeidung unverschont- und unausbleiblich schwerer Straf sich hüte; hingegen ein friedliebend-freundschaftlich-nachbarliches Betragen ausübe; in der fernern Willens-Meinung, und mit dem angefügt-ausdrüklichen Befehl, daß alle und jede von Unsern Angehörigen und Einheimschen, oder aber Fremden, wer die immer seyn möchten, solcherley nachtheilige Schmiz- Schmäh- Schimpf- und Dräu-Worte oder sonsten verdächtige Reden hörten, oder vernähmen, sich hierüber in einiges Gespräch oder Wortwechsel keineswegs einlassen, sondern solches auf der Stelle, ohne einigen Zeit-Anstand oder Versaumnuß, in hiesiger Stadt an seiner Behörde, oder auf der Landschaft Unsern Ober- und Landvögten, oder im Fall selbige Orts halber allzuweit entlegen wären, dem nächstwohnenden nachgesezten beamteten Untervogt, Weibel oder Vorgesezten der Gemeind, gewissenhaft und pflichtmäßig anzeigen und läiden; welche sodann die

Fehlbare weiters zu verzeigen, oder gar nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit des Fehlers anzuhalten, und jedoch ohne einige Mißhandlung oder gewaltſame Thätlichkeit, gefänglich einzuliefern ſich obgelegen halten ſollen. Wornach ſich jedermann zu richten, und dieſer Unſerer beſtgemeinten Verordnung geziemende Statt zu thun, mithin ſich ſelbſten vor Verantwortung, Straf und Hochobrigkeitlicher Ungnade, ſorgfältig zu hüten und zu vergaumen wol wiſſen wird.

Geben Samſtags den 4ten Tag Chriſtmonat, nach Chriſti Unſers einigen Erlöſers heilwerther Geburt gezehlet, Eintauſend Sibenhundert Fünfzig und Sechs Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

N°. XV.

Digitized by Google

N°. XV.

Mandat

wider die fremden Krämer.

Wir

Digitized by Google

WIr Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen in Unsern Landen, Gerichten und Gebieten wohnhaft, Unsern gnädigen geneigten Willen, Gruß und alles Guts, auch darbey zu vernehmen: Demnach Uns Unsere getreue liebe Mit-Räthe und sämtliche Zünfter zur Saffran klagend vorgetragen, welcher Gestalt zu ihrem höchsten Nachtheil und Beschwerd einerseits sich die Anzahl der Krämern auf Unserer Landschaft, sonderlich auch nach um Unsere Stadt herum nicht nur vermehren, sondern auch diese, an statt sie vormals und bis an kurze Zeit ihre Krämer-Waaren allhier von hiesigen verburgerten Krämern eingekauft, nun solche auf dem Zurzacher Markt und von andern fremden Orten erkaufen und anschaffen, zumalen meistens den Uns schuldigen Zoll abzuführen also ausweichen; anderseits aber nun wider Unsere zum öftern wiederholte Mandate und Verbotte abermal viel fremde und einheimsche Hausierer und Land-streichende Krämer sich in Unserm Land befinden, welche ihnen sowol an dem Verschlies ihrer Waaren merk-

merklichen Abbruch gethan, als auch ehrliche Leute vielmal betrogen und angesezet haben: Daß Wir eine unvermeidliche Nothdurft zu seyn trachtet, um Abhebung fernerer danahen erwachsender Ungelegenheit und täglichen Klägden, diesen in allweg beschwerlichen, und so wol Unserm Zoll-Regali, als auch Unsern Angehörigen zu Stadt und Land nicht wenig nachtheilig eingerissenen Mißbräuchen möglichst vorzukommen, und Unsern Obrigkeitlichen Befehl, Will und Meinung hierüber zu dem End aller Orten Unserer Bottmäßigkeit hiemit offentlich verkündigen zu lassen; daß, gleichwie Wir niemand eine Stunde weit um Unsere Stadt herum Krämerey zu treiben gestatten, also Uns zu denen übrigen auf Unserer von der Stadt entfernten Landschaft befindlichen Krämern gnädig versehen wollen, daß sie, wie vorhin, also auch in das künftige, ihre nöthige Krämer-Waaren wiederum von Unsern verburgerten Krämern, und nicht anderwärts an fremden Orten anschaffen und einkaufen werden; jedoch auch aus Gnaden und auf Zusehen hin denselben, allenfalls sie um ihres bessern Nuzens und Kommlichkeit willen, etwann solcherley Waaren auf denen Zurzacher Märkten einkaufen wollten, solches nicht verbotten haben wollen; in der ausdrüklichen Meinung jedoch, daß sie hierbey die gebührende Bescheidenheit beobachten,

und keine Gefahr gebrauchen, zumalen bey Confiscation der Waar, und weiter zu erwarten habender Straf, die auf beyden Seiten Unsers Sees, und sonst Unserer Stadt nachgelegenen Orten, sich aufhaltende Krämer solch also erkaufende Waaren in allhiesiges Kaufhaus führen, die von Unserer Stadt an entlegenen Orten seßhafte aber ihre Conti, Kauf- und Waag-Zedel in ermeldtes Kaufhaus bringen, und die eint und andere darvon den gebürenden Zoll gehorsamlich abführen und bezahlen sollen. Worbey dann Unsere fernere Meinung waltet, daß ermeldte Krämer auf Unserer Landschaft, welche an dem ein- oder andern Ort Gemeindsgenößig sind, mit ihrem Kram nicht ausserhalb ihre Gemeinden, allwo sie seßhaft sind, weder in hiesige Unsere Haupt-Stadt, noch in die Fleken und Dörfer Unserer Gerichten und Gebieten, allein jedes Orts gewöhnliche Jahr-Märkte ausbedungen, gehen, fahren, vielweniger allda feil haben, zumal gar und gänzlich und zu keiner Zeit einige erkaufende Waar zu ganzen Kisten, Ballen und Fassen wieder verkaufen noch vertauschen mögen, sondern dieselbige allein Stük-Ellen- oder Pfund-weise wieder verkaufen und auszuschneiden befügt seyn sollen. Was aber so dann weiters ansehen will die fremde Krämer, Gewürz- und Krämen-Träger, Scheidenmacher, auch all anders dergleichen

chen verdächtiges Gesind, so nicht Unsere Unterthanen, oder Uns mit gehöriger Eids-Pflicht verwandt sind: ist derselben halber Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung, daß selbige alle gleich von Stund an Unsere Stadt, Landschaft, Gericht und Gebiete allenthalben, und zwar bey Verlierung ihres Krams und Waaren raumen, daraus ziehen, und ferners keinen Aufenthalt darinn suchen noch haben; vorbehalten die gewöhnliche Jahr-Märkte zu Stadt und Land, so ein jeder auf bestimmte Zeit wol besuchen, und darinn, wie von Alters her, seinen Kram feil haben und verkaufen mögen; auch diejenigen Keßler, welche Kupfer- und zinnernen Geschirs halber Obrigkeitliche Freyheits-Briefe haben, derselben zwar auf Zusehen hin, ferner genieſſen, jedoch auch ihnen das Herumtragen und Verkaufen aller anderer Waaren, wie sie immer Namen hätten, gänzlich abgestrikt und verbotten seyn soll. Gleichwie Wir nun in Ansehung Unserer Angehörigen in dem gnädigen Vertrauen stehen, sie diesem Unserm wol und ernstlich gemeinten Ansinnen und Befehl mit Einkauf der Waaren in Unserer Stadt, oder pflichtiger Zufuhr und Angebung, auch gehöriger Verzollung derselben, in Unserm Kaufhaus gehorsame Folg leisten werden, also haben Wir auch Unserm in das Kaufhaus verordneten Waagmeister den ernstlichen Befehl ertheilt,

theilt, unter der Ober-Aufsicht Unserer verordneten Sekelmeistern hierauf gefliſſenes Aufsehen zu halten, zumal ihm den Gewalt gegeben, wann er oder jemand ander einichen Verdacht hätte, daß der eint oder andere Krämer seine Conti, Kauf- und Waag-Zedel nicht recht angegeben, durch den dortigen Obrigkeitlichen Beamteten die Nachfrag und Untersuchung ob ein solcher Krämer nicht mehrere oder andere Waar, als er angegeben, bey Handen habe und verkaufe? thun zu lassen. Die fremden Landstreichenden Krämer und Hausierer aber, welche in Unserer Haupt-Stadt hierwider fehlbar betreten, oder so einiche Keßler unerlaubter Dingen, auch die so mit Bewilligungs-Briefen versehen, ihre gesezte Schranken überschreiten, und Gefahr brauchen wurden; wollen Wir Unsern besonders getreuen lieben Mit-Räthen und Vorgesezten obbemeldter Zunft zur Saffran vor sich zur Verantwortung zubeschiken, und nach gewöhnlichen Gebräuchen mit ihnen zu verfahren überlassen, und deren halber, so auf der Landschaft wider obig-Unsern Befehl fehlbar erfunden wurden, denen von gleich besagt-Unsern besonders getreuen lieben Mit-Räthen zu derselben Aufsuch- und Vertreibung von Zeit zu Zeit aussendenden Zünftern, jederweilen von Unserer Canzley ein Bewilligungs-Patent zustellen lassen, daß sie vermittelst eines Obrigkeitlichen

lichen Beamteten auf die Waaren dergleichen diesem Mandat zuwider handelnden einen Arrest legen, und selbige folglich dortigen Orts Ober-oder Landvögten läiden mögen sollen, welche dann dieselbe ohne alle Gnad anfangs mit einer empfindlichen Gelt-Buß zubelegen, auf ferners Verbrechen aber ihnen ihre Waaren abnehmen zu lassen und zu confiscieren, zumalen obbedeut-aussendenden Personen alle Obrigkeitliche Hülfshand zu ihrem Vorhaben zu bieten hiemit erinnert, die Untervögte, Weibel und Provosen aber auf dergleichen Leute gestissene Achtung zu geben, und sie gefänglich anzuhalten bey ihren Eiden, und unterlassenden Falls ernsthaft zu erwarten habender Straf befelchnet seyn sollen.

Geben Donnstags den vier und zwanzigsten Tag Herbstmonats, von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers Heilands gezehlet, Eintausend, Siebenhundert, Zwanzig und Zwey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XV.

Digitized by Google

N°. XVI.

Mandat

wider die hauſierende Krämer.

Wir

Digitized by Google

WIr Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unſern Angehörigen Unſern gnädigen Willen und dabey zu vernehmen; Daß Uns Unſere beſonders getreue liebe Mit-Räthe und ſamtliche Zünfter zur Saffran klagend vorgetragen, was maſſen, zuwider der ihnen Anno 1593. ertheilten Brief-und Sigeln, auch ſeithero, vornemlich in A. 1672. 1682. 1687. und 1705. ergangener Urtheilen und publicierter Mandaten, die fremden und einheimiſchen Hauſierer und landſtreichende Krämer, von etwas Zeit her dergeſtalten überhand genommen, daß ſie nicht allein beſagten unſern verburgerten Krämern groſſen Abbruch in dem Verſchliß ihrer Waaren gethan, ſondern auch ehrliche Leute vielmalen betrogen und übel angeſezt: Weßwegen wir hierwider erheiſchenden Ernſt zu ergreifen, und Unſern ganz ernſt-befehlichen Willen und Meinung, zu eines jeden nachrichtlichem Verhalt hiemit kund zu thun nothwendig befunden haben: Daß nemlich alle fremden Krämer, Gewürz-und Krazen-Träger, Scheidenmacher, auch all anders dergleichen verdächtiges Geſind, ſo nicht Unſere Unterthanen, oder uns mit gebührender Eids-Pflicht verwandt ſind, gleich von

Stund

Stund an, Unsere Stadt, Landschaft, Gericht und Gebiet, allenthalben, und zwar bey Verlierung ihres Krams und Waaren raumen, daraus ziehen, und ferners keine Aufenthaltung darinnen suchen noch haben; vorbehalten die gewohnliche Jahrmärkte zu Stadt und Land, so ein jeder auf bestimmte Zeit wol besuchen, und darinnen, wie von Alter her, seinen Kram feil haben und verkaufen mögen; desgleichen die hiesig-verbürgerten Krämer, auch auf keine Hochzeit, Kilbinen, noch auf die Sonn- und Feyer-Täge auf die Landschaft hinaus fahren, und daselbst ihre Waaren feil haben, sondern sich dessen müssigen und enthalten: Sodann die Krämer auf der Landschaft, welche an dem einen oder andern Ort Gemeindsgenössig sind, ebenmässig mit ihrem Kram nicht ausserhalb ihre Gemeinden, allwo sie seßhaft sind, weder in hiesige Unsere Hauptstadt, noch in die Fleken und Dörfer Unserer Gerichten und Gebieten gehen, fahren, vielweniger allda feil haben, ausgenommen allein an jedes Orts gewohnlichen Jahrmärkten, es ihnen zugelassen bleiben: Und endlich diejenigen Keßler, welche Kupfer- und Zinnin-Geschirrs halber Obrigkeitliche Freyheits-Briefe haben, derselben zwar auf Zusehen hin, ferners geniessen, jedoch ihnen das Herumtragen und Verkaufen aller andern Waaren, wie sie immer Namen hätten,

gänzlich

gänzlich abgestrikt und verbotten seyn soll. Zu dem Ende unsere Land- und Obervögte aller Orten, solches ab offener Canzel verlesen zu lassen, und falls von nun an der eint- oder andere fremde Krämer in hiesiger Bottmässigkeit hierwider fehlbar betreten, oder die Einwohner sich dieser Ordnung nicht gemäß verhalten, oder einige Keßler unerlaubter Dingen, oder auch die so mit Bewilligungs-Briefen versehen, ihnen gesezte Schranken überschritten und Gefahr brauchen wurden, dieselben ohne alle Gnad, anfangs mit einer empfindlichen Gelt-Buß zu belegen, auf ferners Verbrechen aber, ihre Waaren ihnen abnehmen zu lassen und zu confiscieren, erinnert werden: Dannethin die Untervögte, Weibel und Profosen auf dergleichen Leute Achtung zu geben, und sie gefänglich anzuhalten bey ihren Eyden ihnen angelegen seyn lassen, welche nachgesezte Beamtete in hierinn saumselig oder nicht erstattender Pflicht, ohne alles Verschonen, zu ernsthafter Strafe gezogen werden sollen. Deswegen ein jeder ihm selbst vor Hoch-Obrigkeitlicher Ungnad, Straf und Schaden zu seyn wolmeinlich ermahnet wird.

Geben Montags den 1. Tag Heumonat, von der Gnadenreichen Geburt Christi Unsers lieben HErrn und Heilands gezehlt: Eintausend, Siebenhundert, Dreyßig und Sieben Jahre.

Canzley Zürich.

No. XVII.

N°. XVII.

Zoll-Ordnung,*

welche

zwischen beyden Lobl. Ständen

Zürich und Schaffhausen,

auf

zweyen zu Martelen gehaltenen Conferenzen im Majo und Junio A. 1701. erneuert, und beschlossen worden.

* Gehört zu Pag. 107.

ERſtlich ſollen die Einwohner in dem ganzen Amt Uhwiſen, und im Laufen, von allem ohne Unterſcheid was es auch immer ſeyn mag, ſo ſie in der Stadt Schaffhauſen kaufen, und zu ihrem Hausbrauch nothwendig haben, was auch die Müller für Früchte für ihre Kunden einkaufen, Zollfrey ſeyn und paſſieren; jedoch daß darbey keine Gefahr gebraucht, alſo daß Lobl. Stands Zürich Angehöriger des Fremden Zoll, dem er etwas aberkaufet, über ſich zu nehmen nicht befügt: Was auch Einer auf Mehrſchaz, Gewünn oder Handlung darmit zu treiben erkaufte, darunter nicht gemeint, ſondern ausbedingt ſeyn ſoll.

Demnach anbelangend die übrigen Angehörigen der Herrſchaften Kyburg, Eglisau und Andelfingen, ſoll allerley Korn und alle andere Früchte, darunter der Hanf-Saamen in ſpecie auch begriffen, ſo von ihnen, und für ſie bemeldte der Stadt Zürich Angehörige allein für den Hausbrauch und weiters nicht in der Stadt Schaffhauſen erkauft werden, des Zolls ledig ſeyn; auch die Müller für dasjenige ſo ſie für ſich und ihre Kunden zu beyderſeits Hausbrauch daſelbſt erkaufen; doch daß

daß darmit einiche Gefahr nicht gebraucht werde.

Was aber Sammet, seidene Waaren, seidene Schnüre, Tuch, Barchet, Federeyen, Specereyen, Hüte, Blächt, Eisen, möschene Träte, Pfannen, Token, und andere Krämerey und Kaufmannschaft; desgleichen Schmalz, Käs, Ziger, Wachs, Unschlitt, Harz, Flachs, Reisten, Hanf, Fasten-Speise, gebrandte Häpfen, Weinstein, auch Kupfer-Ehren- und Möschen-Geschirr antrift, sollen die von Zürich und aus derselben Gebiet, wann der Kauf unter zwanzig Pfunden, jedes à Zehen Gut-Bazen gerechnet, ist, nichts bezahlen, wann aber derselbige auf zwanzig Pfunde gelanget, alsdann Zween Schilling oder Vier Kreuzer geben, und folgends so viel Zehen Pfunde zu den Zwanzigen fallen, also auch allwegen noch Ein Schilling oder Zween Kreuzer darzu verfallen seyn sollen.

Berührend, Drittens, den Vieh-Zoll, sollen wiederum Lobl. Stands Zürich Angehörige aus dem ganzen Amt Uhwisen und Lauffen, was sie so wol für Vieh, es seyen Roß oder anders Vieh, in der Stadt Schaffhausen für ihren Gebrauch erhandeln, als auch verkaufen, oder unverkauft wiederum zurük führen, des Zolls gänzlich befreyet seyn: Was aber die übrigen

der Stadt Zürich Angehörige für Vieh in der Stadt Schaffhausen entweders erhandeln oder aber verkaufen, oder auch unverkauft wider zurük führen, oder sonsten durch die Stadt treiben, sollen sie durchgehend in- und ausser dem Markt keinen andern Zoll als von jedem Stük grossen Viehs Vier Kreuzer, von jedem Stük Schmal- oder kleiner Vieh aber Zwey Kreuzer abzustatten haben, also daß auch von Mezgern was sie für Vieh für ihre Mezg, allein zum Schlachten, und nicht lebendig zur Handlung anderwärts zu verführen und zu verkaufen, in der Stadt Schaffhausen einkaufen, kein Pfund-Zoll bezahlt werden; diejenigen aber, welche darmit offenbare Handlung, Gewünn und Gewerb treiben, hierunter nicht verstanden seyn sollen.

Canzley der Stadt Zürich.

N°. XVIII.

Digitized by Google

N°. XVIII.

Fabric-Mandat,*

wegen

den untreuen Arbeitern.

* Gehört nach Pag. 181.

Digitized by Google

Digitized by Google

WIr Burgermeister Klein und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern gnädigen wolgeneigten Willen, und alles Guts zuvor, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir in Beherzigung gezogen, wie denen in Fabric-Sachen einschleichenden grossen Mißbräuchen, der im Schwang gehenden unverantwortlichen Untreu der Arbeits-Leuten, und andere Ungebühren, (deren Wir zu Unserm grossen Mißfallen von Zeit zu Zeit berichtet werden, und dardurch der göttliche Segen vertrieben wurde) gesteuert und gewehret werde; daß Wir hierauf nöthig erachtet, Unser vormals zu Abstellung solch schandlich- und schädlicher Mißbräuchen publiciertes Mandat hiermit zu erneuern, und selbiges zu jedermanns Nachricht auf das neue ab allen Canzeln zu Stadt und Land verkünden zu lassen. Dannenhero, was die Seiden, Wullen, Baumwullen, und andere Waar, so von Unsern verburgerten Handelsleuten, Unsern Burgern und Angehörigen zu Stadt und Land zu kämbeln, zu spinnen, zu wäben, oder in alle andere Wege zu verarbeiten übergeben wird,

anſtehet, Unſere ausdrukliche Ordnung Will und Meinung iſt, daß es ganz kein vertraut Gut heiſſen noch ſeyn ſoll, alſo, daß keiner ſolche Waar verkaufen oder kaufen, verpfänden, Gelt oder anders, auch keine Speiſen darauf entlehnen noch geben, jemanden an Zahlung geben noch jemand nehmen, oder in ander weg verabermwandeln möge; und wer ſolches thun wurde, denen werden Wir es für einen vorſezlichen Betrug oder Diebſtal rechnen, auch darnach in der Straf und Buß gegen ihnen, ſo wol gegen denen, welche auf obverdeutete Weiſe denen Arbeitern etwas abnehmen, als gegen den untreuen Arbeitern ſelbſt mit allem Eifer und Ernſt verfahren; derohalben Unſer ernſtlicher Befehl an alle und jede Arbeiter iſt, was ihnen an Seiden, Wullen, Baumwullen und andern Waaren zuverarbeiten, aushin und übergeben wird, daß ſie ſolches in allen Treuen, und wie ihnen befohlen, erſtatten, und am Gewicht und an der Gattung, in ihrer Natur und Eigenſchaft ohne Verfälſchung und Betrug, auch in keine andere ungebührende Weiſe, wie es immer Namen haben möchte, wiederum einliefern ſollen, bey unausbleiblicher Obrigkeitlicher Straf und Ungnad; zu dem Ende Unſere Ober- und Landvögte wie auch ihre Nachgeſezte ernſtlich erinnert ſind, auf die Arbeiter fleißiges Aufſehen zu haben, auch ſonderlich der Landſtrei-

ſtreichern, und anderer Perſonen, welche aus benachbarten Orten expreß hierum ins Land kommen, die den Arbeitern zu Verübung der Untreu mit Abnehmung ihrer Waaren Anlaß geben, wol zu gewahren, und ſo ſie deren betretten, ſolche verwahrlich anzunehmen, und allhero in Unſere Stadt zu bringen; oder aber, was ſie ſonſten erfahren, das unordentliches vorgehen möchte, ein ſolches Unſern hierum eigens verordneten geliebten Mit-Räthen, bey aufhabenden ſchweren Pflichten, unverzüglich zu läiden, auch jederweilen Unſern Burgern, und ihren Bedienten, ſo ſie ihrer Fabric halben ausſenden möchten, von Obrigkeits wegen alle nöthige Hülfshand zu leiſten.

Wir haben demnach auch vernehmen müſſen, daß nicht nur in dieſem Stük, ſondern auch damit groſſe Untreu vorgehet, daß unter Unſern Angehörigen derjenigen ſind, welche der Pflicht und Treu gegen Uns, ihrer von GOtt geſezten Obrigkeit ſo vergeſſen, daß, nachdem ſie zu allerhand genuſſamer Arbeit ſind erzogen worden, und ſolche erlernet haben, ſie ſich erfrechen, auf eine unverantwortliche Weiſe aus Unſerm Land zu gehen, auch Geſchirr und Blätter oder anders zum Fabricieren dienendes mit ſich zunehmen, oder ſonſten dieſelbe auſſer Lands zu ſchiken, und dergleichen Handthierung und Arbeit,

so bis dahin aus GOttes Segen in Unserer Stadt, zu des gemeinen Lands Nuzen getrieben worden, treuloser Weise an andere Orte zu verziehen, und zu verrathen, da doch sie, wann sie sich in dem Land mit Treuen, und auf ehrliche Weise erhalten wollten, ihr Stük Brod wol verdienen könnten: Wir wollen derohalben alle und jede Unsere Angehörige zu Stadt und Land alles Obrigkeitlichen Ernsts ermahnet haben, Unsern der Fabriquen halber errichteten Saz- und Ordnungen gehorsame Folge zu leisten, in dem Land zu verbleiben, ihr Stük Brod redlich, und mit Beobachtung schuldiger Treu zu erwerben und zu verdienen, auch kein Geschirr, Blätter oder einig anders zu dem Fabricieren dienendes, ausser Unser Land, unter was Vorwand es auch immer geschehen könnte, zu verschiken; da widrigenfalls, und da einiche Unserer Verburgerter oder Angehöriger sich unterstehen wurden, ohne Obrigkeitliche Verwilligung zu obverdeut bösem Endzwek aus Unserm Land zu gehen, oder Geschirr, Blätter, oder anders zu dem Fabricieren dienendes, ausser dasselbige zu schiken, Wir nicht nur denselben das Burger- oder Landrecht hiemit aufgekündt, und mitgegeben haben wollen, auch Weib und Kinder ihnen nachschiken, und zu keinen Zeiten mehr zu Burgern, oder Lands-Kindern annehmen werden; sondern Wir

behalten

behalten Uns über diß noch ferner vor, einen jeden nach Beschaffenheit seines Verfahrens, an Ehre und Gut, ja mit gänzlicher Confiscation seiner im Land befindlichen Mitteln, und auf Betreten wol gar am Leib selbsten ernstlich zu strafen; diejenige aber, welche unwissend dieser Unserer Ordnungen aus dem Land gezogen wären, wollen Wir hiemit Landesväterlich erinnert haben, unverweilt wieder zurük, und in ihr Heimat zu kehren; widrigen Falls auf Betretten gegen ihnen mit oberzehlter Straf gleichmäßig ohne Verschonen verfahren werden soll.

Wir wollen auch, daß von Unsern Arbeitsleuten auf dem Land keine Arbeit mehr von ausländischen Orten, woher es wäre, weilen darmit grosse Gefahr und Betrug unterlaufet, zu spinnen, zu wäben, oder in andern Weg zu verarbeiten an- und übernommen werde, gestalten Wir denen Seiden-Stümplern, Seiden-Kämblern, und Seiden-Windern bey hoher Strafe verbieten, keinem Fremden auffer Lands in was vor Fabriquen es wäre, zu arbeiten, und arbeiten zu lassen; massen jedermann sich derjenigen Arbeit, welche Unsere inner den Creuzen sizende Verburgerte Kauf- und Handels-Leute ihnen zukommen lassen, allein bedienen; mithin dann auch die Seiden-Kämbler und Winder verbunden seyn sollen, in keine andere

Orte,

Orte, als die in ihrer Nachbarschaft und Unserm Gebiet ligende Gemeinden, zu arbeiten zu geben; sonsten Wir auf Erfahren nicht nur solche Waaren Obrigkeitlich confiscieren, sondern die Uebertreter mit ernstlicher Straf, je nach Beschaffenheit ihres Fehlers ansehen lassen werden.

Ferner, bey gleich hoher Straf wollen Wir auch verbotten haben, einichen Fremden oder Ausländischen, es sey Mann- oder Weibs-Person, weder das Seiden-Kämbeln, noch Seiden-Winden und Wäben, Baumwollen spinnen, als anders zu allhiesigen Fabriquen, wie es immer Namen haben möchte, dienendes zu lernen, zu zeigen, oder darinn anzuführen; zu dem Ende auch keine solche Tischgänger, die nicht Unsere eigene Angehörige sind, Manns- oder Weibs-Personen, weder an Tisch, noch in Dienst aufzunehmen, und dieselbe etwas dergleichen arbeiten zu lassen, oder es ihnen zu zeigen, und zu lernen.

Ingleichem ist Unser Obrigkeitlicher Befehl, daß bey unverschonter Straf, Unsere angehörige Land-Tüchler, die ihnen zu machen erlaubte rauhe Tüchlein weder ausser Lands zum Verkauf führen, schiken, oder bringen, noch an jemand andern, als Unsern inner den Kreuzen seß-

und

und wohnhaften Bürgern verkaufen mögen sollen.

Dafern auch eint- oder andere sich der Löhnen halber zu beschwehren hätten, daß nicht nach Gebühr von eint- als andern Handels-Mann mit ihnen verfahren werde, sollen sie sich bey obermeldt Unsern eigens geliebten Mit-Räthen anmelden, welche dann von Uns expreſs befehligt sind, denen, so sich mit Billichkeit zu beschwehren haben, die Obrigkeitliche Hülfs-Hand so weit zu bieten, daß ihnen nicht nur ihr Lohn, zusamt dem desnahen erlittenen Kosten und Schaden erstattet und abgetragen, und ihre Arbeit ihnen dennoch nicht entzogen werden möge, sondern solche Handels-Leute, welche deren Arbeitern nicht den gebührenden Lohn, nach Unserer errichteten Ordnung abstatten, und darinn eigennüzig, und unrechtmässig verfahren, nach Beschaffenheit ihres Fehlers um ein Hundert oder mehr Thaler gebüßt werden sollen.

Dannethin, weilen auch der Trägern halber Unsere vorige Ordnung nicht mehr beobachtet wird, indem, es sey nahe oder fern, ohne Unterscheid Träger angestellet werden, welche nicht nur von denen Arbeits-Leuten einen übermässigen Lohn nehmen, sondern sie noch mit essigen und andern Waaren anstatt baaren Gelts bezahlen,

zahlen, und auch einige aus ihnen, wie es die Erfahrung bezeuget, in ander weg mehr allerhand unerlaubte Vortheile und Betrug brauchen, so lassen Wir es bey Unserer ihrethalben gemachten Verordnung lediglich bewenden, und wollen, daß derselben bey Unserer zu gewarten habenden Strafe und Ungnad in allem geflissenlich nachgelebet werde; auch selbige Hoch-Obrigkeitlichen Ernsts erinnert und vermahnet haben, daß sie sich aller Treu befleissen, alles unerlaubten Vortheils und Betrugs sich enthalten, und denen Handels-Leuten die Waar nach Gebühr wider liefern, insonderheit aber denen Arbeits-Leuten den gebührenden Lohn an baarem Gelt ohne andern Abbruch als dem Obrigkeitlich bestimmten Tragerlohn, zukommen lassen, und niemandem weder essige Speisen, Wein, noch andere Waaren mehr an Bezahlung geben sollen.

Damit aber dieß Unser bestgemeintes Mandat desto ehender gehandhabet werde, so haben Wir geordnet, daß so jemand, wer der wäre, etwas, es sey, daß einer oder mehr aus dem Lande ziehen, oder Schiff und Geschirr, Blätter und anders zu dem fabricieren dienendes ausser Unser Land verkaufen, oder verschiken wollten, oder einige fremde Landstreicher oder auch einheimische, die den Arbeitern ihre veruntreute Waar abnehmen, Unsern eigens

gens verordnet Geliebten Mit-Räthen verzeigen, und laiden wurden, einem solchen je nach Beschaffenheit der Laidung, zehen bis zwanzig Pfunde für seine Mühe und Treu bezahlt werde.

Wir tragen aber zu allen Unsern Angehörigen zu Stadt und Land das gnädige Vertrauen, es werde jeder derselben diß unser bestgemeintes Mandat zu halten sich befleissen, und sich vor dessen Uebertretung und darauf gesezter Strafe zu vergaumen wol wissen.

Geben Dienstags den 23. Brachmonats Anno 1733.

Canzley der Stadt Zürich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

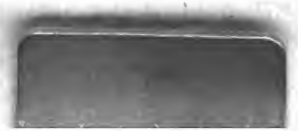

Digitized by Google